

COMPANIES ACT 2014

UND

DIE AKTUELLE FASSUNG DER IRISCHEN VERORDNUNG VON 2011 ZUR AUSFÜHRUNG
DER EUROPÄISCHEN RICHTLINIEN BETREFFEND ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (*EUROPEAN COMMUNITIES (UNDERTAKING FOR
COLLECTIVE INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES) REGULATIONS, 2011*)

EINE PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES

EINE OFFENE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT VERMÖGENS- UND HAFTUNGSRECHTLICH
GETRENNTEN TEILFONDS**

SATZUNG

- DER -

NEDGROUP INVESTMENTS FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

Rechtsfähig gegründet am 13. Mai 2014
(Durch Beschluss vom 3. Juni 2016 geänderte Fassung)

A & L Goodbody
Rechtsanwälte

COMPANIES ACT 2014

UND

**DIE IRISCHE VERORDNUNG VON 2011 ZUR AUSFÜHRUNG DER EUROPÄISCHEN
RICHTLINIEN BETREFFEND ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN
WERTPAPIEREN (*EUROPEAN COMMUNITIES (UNDERTAKING FOR COLLECTIVE
INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES) REGULATIONS, 2011*)
(IN DER AKTUELLEN FASSUNG)**

EINE PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES

EINE OFFENE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT VERMÖGENS- UND HAFTUNGSRECHTLICH
GETRENNTEN TEILFONDS**

SATZUNG

- DER -

NEDGROUP INVESTMENTS FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

1. Der Name der Gesellschaft ist «Nedgroup Investments Funds public limited company».
2. Die Gesellschaft ist eine «public limited company» in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, deren ausschliesslicher Zweck in der gemeinsamen Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden Finanzanlagen von seitens der Öffentlichkeit aufgebrachtem Kapital besteht, wobei sie ihre Tätigkeit gemäss der irischen Verordnung von 2011 zur Ausführung der Europäischen Richtlinien betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (*European Communities (Undertaking for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011*), (S.I. No. 352 aus 2011) in der jeweils geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausübt.
3. Bei der Verfolgung des besagten Zwecks hat die Gesellschaft folgende Befugnisse:
 - (a) Geschäfte als Investmentgesellschaft zu tätigen sowie Anteile, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Beteiligungen in Organismen für gemeinsame Anlagen, Wertpapiere, Anleihen, Bezugsrechte auf Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch, Obligationen, Einlagenzertifikate, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente, Schatzanweisungen, Warenwechsel, Bankakzepte, Wechsel, festverzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere mit variabler Verzinsung und Floater, Wertpapiere, bei denen die Berechnung der Rendite und/oder des Rücknahmebetrags basierend auf einem Index, Kurs oder Zinssatz erfolgt, Geldmarkt- und Finanzinstrumente jeglicher Art, Terminkontrakte, Swaps, Optionskontrakte, CFD, Rohstoffe, Forward Rate Agreements und andere Finanzderivate, Schuldscheine, Anleihekapital, Optionsscheine, Commercial Paper, Eigenwechsel, MBS, ABS und Wertpapiere jeglicher Art, die von einer Regierung, einem Herrscher, Machthaber, Aufsichtsamt, einer Einrichtung oder Behörde, gleich ob

oberster Gewalt, staatlich, städtisch, kommunal, supranational oder sonstiges, in irgendeinem Teil der Welt aufgelegt, ausgegeben und verbürgt wurden, oder von einem Unternehmen, einer Bank, einem Verband oder einer Personengesellschaft, die – gleich ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung – in irgendeinem Teil der Welt gegründet wurden bzw. dort Geschäfte und Aktivitäten verfolgen, Anteile von oder Beteiligungen an Anlageorganismen (Unit Trust Schemes), offenen Investmentfonds und gemeinsamen Kapitalanlageplänen in irgendeinem Teil der Welt, Versicherungs- und Lebensversicherungspolice, in- und ausländische Währungen und alle gegenwärtigen und künftigen Rechte und Beteiligungen an sämtlichen der vorstehend genannten, zu erwerben, zu veräussern, Anlagen in diesen zu tätigen und diese in Form von Anlagen zu halten, sie zu bestimmten Bedingungen oder in sonstiger Weise zu zeichnen, Emissionsübernahme-, Effektenleih-, Rückgabe- und ähnliche Verträge in diesem Zusammenhang abzuschliessen, Rechte und Befugnisse, die ihr aufgrund des Eigentums an diesen übertragen werden oder sich aus der Natur der Sache ergeben, auszuüben und durchzusetzen und von Zeit zu Zeit Optionen auf sämtliche der vorstehend genannten zu verkaufen, zu tauschen, auszuleihen, zu verändern oder zu veräussern und diese zu gewähren und zu veräussern sowie Gelder bei Personen und in solchen Währungen und auf sonstige Weise zu Bedingungen, die als angemessen erachtet werden, zu hinterlegen (oder Gelder auf ein Kontokorrentkonto einzuzahlen).

- (b) Gelder, Wertpapiere und/oder Eigentum bei solchen Personen und zu solchen Bedingungen zu hinterlegen, wie für angemessen erachtet, und Wechsel, Notes, Optionsscheine, Kupons und sonstige handelsfähige oder übertragbare Instrumente, Wertpapiere oder Dokumente jeglicher Art zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen.
- (c) Sofern im direkten Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlich, Grundstücke und Immobilien oder privates Eigentum, unabhängig davon, wo belegen, welcher Art, mit welchem Besitzanspruch oder mit welcher Beteiligung hieran, durch Kauf, Anmietung, Tausch, Pacht oder in sonstiger Weise zu erwerben; Häuser, Gebäude und Werke jeglicher Beschreibung auf jeglichem Grund der Gesellschaft, oder auf sonstigem Grund oder Eigentum zu errichten und zu bauen, sowie darauf bereits befindliche Häuser, Gebäude oder Werke abzureissen, wiederaufzubauen, zu vergrössern, zu verändern oder Verbesserungen an diesen vorzunehmen und im Allgemeinen die Besitztümer der Gesellschaft zu verwalten, sich darum zu kümmern und Verbesserungen daran vorzunehmen und Grundstücke, Häuser, Gebäude und sonstige Besitztümer der Gesellschaft zu verkaufen, zu vermieten, zu verpachten, mit Hypotheken zu belasten oder in sonstiger Weise zu veräussern.
- (d) Geschäfte als Kapitalgeber und Finanzier zu tätigen sowie alle Arten von Finanz-, Treuhand-, Agentur-, Makler- und sonstigen Tätigkeiten, einschliesslich der Emissionsübernahme und Ausgabe auf Kommissionsbasis oder in sonstiger Weise von Aktien und Wertpapieren jeglicher Art zu übernehmen und zu verrichten.
- (e) Gelder in Form von Darlehen anzunehmen und Gelder in jeglicher Währung aufzunehmen und aufzubringen sowie für Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder solche, durch welche die Gesellschaft gebunden ist, Sicherheiten zu stellen und die Gesellschaft von diesen zu befreien und dies in jeglicher Weise, insbesondere durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, und die Rückzahlung von aufgenommenen, aufgebracht oder aufgrund von Hypotheken, Belastungen und Pfandrechten in Bezug auf die gesamten Besitztümer bzw. Vermögenswerte oder Teile davon (gleich ob heute oder in der Zukunft) geschuldeten Geldern,

einschliesslich nicht eingeforderten Kapitals, sicherzustellen und dies auch durch eine vergleichbare Hypothek, Belastung oder ein Pfandrecht, um die Erfüllung einer seitens der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung oder Verbindlichkeit sicherzustellen und zu verbürgen.

- (f) Die Zahlung von Geldern seitens Unternehmen, Firmen und Personen zu garantieren sowie auch die Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten, Obliegenheiten und Vereinbarungen durch Unternehmen, Firmen und Personen und Garantien und Entschädigungen jeglicher Art zu gewähren und Obliegenheiten jeder Art anzunehmen.
- (g) Vereinbarungen mit jeglicher Regierung oder Behörde einzugehen, gleich ob die oberste Gewalt, eine städtische, lokale oder eine sonstige, und sämtliche Rechte, Konzessionen und Privilegien von einer solchen Regierung oder Behörde zu erlangen, welche die Gesellschaft als für ihre Geschäftszwecke oder für einen einzelnen Geschäftszweck förderlich hält.
- (h) Sämtliche Personen, Firmen, Gesellschaften und sonstige juristischen Personen mit der Untersuchung und Prüfung der Bedingungen, Aussichten, Werte, spezifischen Merkmale und Umstände jeglicher Geschäftsbelange oder von Unternehmungen und im Allgemeinen sämtlicher Vermögenswerte, Konzessionen, Besitztümer und Rechte zu beauftragen.
- (i) Versicherungspolice bei Versicherungsgesellschaften oder Gesellschaften, die sie für geeignet hält und die zu festgelegten oder unbestimmten Terminen oder im Eventualfall zahlbar sind, abzuschliessen, zu übernehmen, zurückzugeben und abzutreten sowie die entsprechenden Prämien zu zahlen.
- (j) Im Rahmen der Vorschriften der OGAW-Ausführungsverordnung Unternehmen, Konsortien und Personengesellschaften jeglicher Art zum Zwecke der Übernahme und Annahme von Eigentum und Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder um ihren Geschäftsgegenstand direkt oder indirekt zu fördern oder zu sämtlichen Zwecken, welche die Gesellschaft für vorteilhaft hält, zu fördern oder bei der Förderung unterstützend mitzuwirken, zu errichten, zu bilden und zu organisieren.
- (k) Im Rahmen der Vorschriften der OGAW-Ausführungsverordnung ein bzw. mehrere Unternehmen, Konsortien und Personengesellschaften jeglicher Art in sämtlichen Teilen der Welt zu fördern oder bei der Förderung unterstützend mitzuwirken, zu errichten, zu bilden oder zu organisieren sowie Anteile an diesen zu zeichnen oder sonstige ihrer Wertpapiere zum Zwecke der Tätigkeit von Geschäften, zu deren Tätigkeit die Gesellschaft berechtigt ist, zu zeichnen, oder zur direkten oder indirekten Förderung ihres Geschäftsgegenstandes oder zu jeglichem anderen Zwecke, der, direkt oder indirekt gesehen, der Gesellschaft von Nutzen scheint.
- (l) Im Rahmen der Vorschriften der OGAW-Ausführungsverordnung Verschmelzungen und Begründungen von Teilhaberschaften vorzunehmen oder Vereinbarungen zum Zwecke der Gewinnteilung, Interessengemeinschaften, Joint Venture, gegenseitige Konzessionen oder Kooperation mit sämtlichen Personen und Unternehmen einzugehen, die Geschäfte oder Transaktionen durchführen oder an solchen beteiligt sind oder dies in Kürze tun bzw. sein werden, zu deren Tätigkeit oder zur Beteiligung an diesen die Gesellschaft berechtigt ist, oder Geschäfte und Transaktionen, die so durchgeführt werden können, dass dies zum direkten oder indirekten Nutzen der Gesellschaft ist, sowie Anteile oder Aktien an oder Wertpapiere oder Obligationen von diesen zu übernehmen oder in sonstiger Weise zu erwerben und zu besitzen, zu verkaufen, neu auszugeben oder in sonstiger Weise mit diesen zu handeln sowie diese Wertpapiere oder

Obligationen oder sämtliche Dividenden auf solche Anteile oder Aktien mitzufinanzieren oder in sonstiger Weise zu unterstützen.

- (m) Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Designs, Lizenzen und ähnliche Rechte, die ein exklusives oder eingeschränktes Nutzungsrecht übertragen, oder geheime oder sonstige Informationen in Bezug auf sämtliche Erfindungen, die geeignet scheinen, für Zwecke der Gesellschaft eingesetzt zu werden oder deren Erwerb, direkt oder indirekt gesehen, für die Gesellschaft vorteilhaft sein könnte, zu beantragen, zu kaufen oder in sonstiger Weise zu erwerben sowie Lizenzen für solchermassen erworbene Rechte und Informationen zu nutzen, auszuüben, zu entwickeln, zu verkaufen, zu verpfänden und zu gewähren oder diese Rechte und Informationen in sonstiger Weise zu verwerten;
- (n) sämtliche sonstigen Geschäfte zu gründen und/oder zu führen, die der Gesellschaft als geeignet erscheinen, um nutzbringend in Verbindung mit sämtlichen Geschäften geführt zu werden, zu deren Tätigkeit die Gesellschaft berechtigt ist, oder die der Gesellschaft, direkt oder indirekt gesehen, als für die Gesellschaft vorteilhaft oder als Wertsteigerung des Eigentums oder der Rechte der Gesellschaft oder um diese rentabel zu machen, geeignet scheinen;
- (o) alle oder einzelne Teile des Geschäfts, Firmenwerts oder Eigentums zu erwerben und zu führen/zu verwalten sowie Verpflichtungen zu übernehmen, und zwar von Personen, Firmen oder Unternehmen, die im Besitz von Eigentum sind, das für sämtliche Zwecke der Gesellschaft geeignet ist, und Geschäfte zu führen oder deren Führung vorzuschlagen, welche die Gesellschaft zu führen berechtigt ist, und als Gegenleistung hierfür Zahlungen in bar zu leisten oder voll oder teilweise eingezahlte Anteile, Schuldverschreibungen oder Obligationen der Gesellschaft auszugeben sowie sämtliche oder einzelne Verbindlichkeiten solcher Personen, Firmen, Verbände oder Unternehmen zu übernehmen;
- (p) rücknahmefähige Schuldverschreibungen, Anleihen, sonstige Obligationen, Wechsel, Eigenwechsel und sonstige handelbare Instrumente aufzulegen, auszugeben, auszustellen, zu akzeptieren und zu negoziieren;
- (q) Vermögenswerte der Gesellschaft sowie Erlöse aus dem Verkauf und der Veräusserung dieser in Form von Sachwerten an die Gesellschafter auszuschütten;
- (r) den Verkauf, die Vermietung, die Entwicklung und die Veräusserung des Betriebs sowie sämtlicher oder einzelner Teile des Immobilien- und persönlichen Eigentums und der Rechte und Privilegien der Gesellschaft vorzunehmen oder in sonstiger Weise mit diesen zu den von der Gesellschaft für angemessen befundenen Bedingungen zu handeln, mit der Befugnis, als Gegenleistung Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Wertpapiere und Obligationen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen zu akzeptieren;
- (s) Verbände, Institutionen und zweckdienliche Einrichtungen zu gründen und zu unterstützen oder Hilfe bei der Gründung und Unterstützung dieser zu leisten, die als nützlich für Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen oder für die Angehörigen dieser Personen oder für mit diesen Personen Verbundenen erachtet werden sowie Ruhegehälter und Leistungen zu gewähren, Einzahlungen in Versicherungen zu leisten und Gelder für karitative oder wohltätige Zwecke oder Ausstellungen oder für einen allgemeinen öffentlichen oder nützlichen Zweck zu spenden und zu garantieren;

- (t) Unternehmen, Firmen oder Personen für erbrachte oder zu erbringende Dienste im Rahmen der Platzierung oder der Unterstützung der Platzierung oder der Garantie der Platzierung von Anteilen am Kapital der Gesellschaft oder von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Förderung der Gesellschaft oder der Führung ihrer Geschäfte zu vergüten und dies mittels Barzahlung oder durch Zuteilung von Anteilen, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft, die diesen als voll eingezahlt, teilweise eingezahlt oder in sonstiger Weise gutgeschrieben werden;
- (u) ein oder mehrere Unternehmen zum Zwecke seines/ihres Erwerbs des gesamten bzw. eines Teils des Eigentums, der Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder zu jedem sonstigen Zweck, der direkt oder indirekt gesehen als Vorteil für die Gesellschaft erachtet wird, zu fördern und sämtliche hierfür oder in Verbindung hiermit entstehenden Aufwendungen zu begleichen;
- (v) aus den Mitteln der Gesellschaft alle Aufwendungen zu bezahlen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Bildung, Eintragung und Bewerbung der Gesellschaft oder Aufbringung von Geldern für die Gesellschaft und der Ausgabe ihres Kapitals sowie sämtlicher Klassen des Kapitals rechtmässig entstehen, einschliesslich Maklergebühren und Kommissionen für die Erlangung von Anträgen für oder die Übernahme, Platzierung oder Veranlassung der Zeichnung von Anteilen, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft sowie alle sonstigen Aufwendungen, die nach Ermessen des Verwaltungsrats der Art nach Gründungskosten sind, und solche Aufwendungen über einen Zeitraum oder Zeiträume, wie durch den Verwaltungsrat festgelegt, abzuschreiben;
- (w) Barzahlungen für von der Gesellschaft erworbenes Eigentum und Rechte zu leisten oder hierfür voll eingezahlte Anteile der Gesellschaft auszugeben;
- (x) alle oder einzelne der vorgenannten Befugnisse in sämtlichen Teilen der Welt als Auftraggeber, Beauftragter, Auftragnehmer, Treuhänder oder in sonstiger Weise auszuüben, oder durch bzw. über Treuhänder, Beauftragte, Bevollmächtigte oder in sonstiger Weise, und dies entweder alleine oder zusammen mit anderen;
- (y) alle sonstigen Dinge zu verrichten, welche die Gesellschaft als der Verfolgung der Geschäftszwecke der Gesellschaft zugehörig oder diesen förderlich erachtet;
- (z) die Eintragung der Gesellschaft oder ihre Anerkennung in sämtlichen Teilen der Welt ausserhalb Irlands zu veranlassen.
- (aa) Sämtliche Nebenbefugnisse der Gesellschaft (gleich ob aufgelistet oder nicht) sind als den Geschäftszwecken der Gesellschaft zugehörig auszulegen und wahrzunehmen, jedoch getrennt von und gleichrangig mit allen sonstigen Nebenbefugnissen.

Hiermit wird erklärt, dass das Wort «**Gesellschaft**» (ausgenommen dort, wo dieses in Bezug auf diese Gesellschaft verwendet wird) in dieser Klausel jede Personengesellschaft und alle sonstigen Personenmehrheiten einschliessen soll, gleich ob diese rechtsfähig nicht rechtsfähig sind.

4. Die Haftung der Gesellschafter/Anteilhaber ist beschränkt.
5. Das genehmigte Anteilkapital der Gesellschaft besteht aus 100 Zeichneranteilen im Wert von jeweils 0,01 US-Dollar und 1.000.000.000.000 nennwertlosen Anteilen, die anfangs als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet werden.

SATZUNG

DER

NEDGROUP INVESTMENTS FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

INHALT

TEIL I - EINLEITUNG

1. Auslegung

TEIL II - ANTEILSKAPITAL, UMBRELLA-FONDS UND RECHTE

2. Anteilskapital
3. Umbrella-Fonds
4. Ausgabe von Anteilen
5. Veränderlichkeit von Rechten
6. Keine Anerkennung von Treuhandverhältnissen
7. Offenlegung von Interessen/Beteiligungen
8. Kommissionszahlungen

TEIL III - RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

9. Rücknahmeanspruch
10. Umtauschrecht

TEIL IV - BESTÄTIGUNG DES EIGENTUMS

11. Eigentumsbestätigung/Anteilszertifikate
12. Spitzen- und Umtauschzertifikate
13. Ersatz von Anteilszertifikaten
14. Andere Verfahren der Eigentumseintragung

TEIL V - ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

15. Form der Übertragungsurkunde
16. Ausfertigung der Übertragungsurkunde

17. Zahlung von Steuern bei einer Übertragung
18. Ablehnung der Eintragung von Übertragungen
19. Ablehnungsverfahren
20. Schliessung der Übertragungsbücher
21. Eintragungsgebühren
22. Aufbewahrung von Übertragungsurkunden
23. Verzicht auf Zuteilung
24. Zwangsweise Übertragung von Anteilen

TEIL VI - ÜBERGANG VON ANTEILEN

25. Tod des Inhabers
26. Übergang bei Tod oder Insolvenz/Minderjährige
27. Rechte vor der Registereintragung

TEIL VII - ÄNDERUNG DES ANTEILSKAPITALS

28. Kapitalerhöhung
29. Konsolidierung, Unterteilung und Einziehung von Kapital

TEIL VIII - HAUPTVERSAMMLUNGEN

30. Jahreshauptversammlungen
31. Ausserordentliche Hauptversammlungen
32. Einberufung von Hauptversammlungen
33. Bekanntmachung von Hauptversammlungen

TEIL IX - ABLAUF VON HAUPTVERSAMMLUNGEN

34. Beschlussfähigkeit von Hauptversammlungen
35. Besondere Geschäftsvorfälle
36. Vorsitzender von Hauptversammlungen
37. Recht der Verwaltungsratsmitglieder und Abschlussprüfer zur Teilnahme an Hauptversammlungen
38. Vertagung von Hauptversammlungen
39. Beschlussfassung

40. Berechtigung zur Beantragung der schriftlichen Abstimmung
41. Verfahren der schriftlichen Abstimmung
42. Stimmen der Inhaber
43. Schriftliche Beschlüsse
44. Ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden
45. Stimmabgabe durch gemeinsame Inhaber
46. Stimmabgabe durch nicht geschäftsfähige Inhaber
47. Einschränkung der Stimmrechte
48. Zeit für Einwände gegen die Stimmabgabe
49. Bestellung eines Bevollmächtigten
50. Vertretung juristischer Personen auf Versammlungen
51. Hinterlegung von Vollmachten
52. Elektronische Vollmacht
53. Wirkung von Vollmachten
54. Wirkung des Widerrufs einer Vollmacht oder einer Befugnis
55. Versammlungen von Klassen

TEIL X - VERWALTUNGSRAT

56. Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder
57. Erfordernis von Anteilsbesitz
58. Ordentliche Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder
59. Sondervergütung der Verwaltungsratsmitglieder
60. Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder
61. Stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder

TEIL XI - BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

62. Befugnisse des Verwaltungsrats
63. Delegierungsbefugnis
64. Bestellung von Bevollmächtigten/Vertretern/Delegierten/der Depotbank
65. Kreditaufnahmebefugnisse
66. Ausfertigung von begebaren Wertpapieren

TEIL XII - BESTELLUNG UND ABBERUFUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

- 67. Keine Abbestellung durch turnusmässige Ablösung
- 68. Voraussetzungen für die Bestellung
- 69. Keine altersbedingte Abbestellung
- 70. Ernennung zusätzlicher Verwaltungsratsmitglieder

TEIL XIII - AUSSCHLUSS UND ABBERUFUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

- 71. Ausschluss von Verwaltungsratsmitgliedern
- 72. Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

TEIL XIV - BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- 73. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder
- 74. Einschränkungen des Stimmrechts von Verwaltungsratsmitgliedern

TEIL XV - VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN

- 75. Einberufung und Geschäftsordnung von Verwaltungsratssitzungen
- 76. Beschlussfähigkeit von Verwaltungsratssitzungen
- 77. Abstimmungen auf Verwaltungsratssitzungen
- 78. Sitzungen in Form von Schaltkonferenzen
- 79. Vorsitz des Verwaltungsrats
- 80. Rechtsgültigkeit von Handlungen des Verwaltungsrats
- 81. Beschlüsse des Verwaltungsrats und sonstige schriftliche Unterlagen

TEIL XVI - DER COMPANY SECRETARY

- 82. Bestellung des Company Secretary

TEIL XVII - DAS SIEGEL

- 83. Verwendung des Siegels
- 84. Siegel zur Verwendung im Ausland
- 85. Unterschrift auf gesiegelten Dokumenten

TEIL XVIII - DIVIDENDEN UND RÜCKLAGEN

- 86. Dividendenankündigung
- 87. Dividendenberechtigung
- 88. Abzüge von den Dividenden
- 89. Nicht beanspruchte Dividenden
- 90. Dividendenwährung
- 91. Dividendenzahlung
- 92. Gemeinsame Inhaber

TEIL XIX - KONTEN

- 93. Konten

TEIL XX - MITTEILUNGEN

- 94. Schriftliche Mitteilungen
- 95. Zustellung von Mitteilungen
- 96. Zustellung von Mitteilungen an gemeinsame Inhaber
- 97. Zustellung der Mitteilung bei Übertragung oder Übergang von Anteilen
- 98. Unterschrift auf Mitteilungen
- 99. Vermutung des Eingangs von Mitteilungen

TEIL XXI - LIQUIDATION

- 100. Ausschüttung bei Liquidation
- 101. Ausschüttung in Form von Sachwerten

TEIL XXII - VERSCHIEDENES

- 102. Sitzungsprotokolle
- 103. Einsichtnahme und Geheimhaltung
- 104. Vernichtung von Unterlagen
- 105. Nicht auffindbare Inhaber
- 106. Schadlosstellung
- 107. Vorrangige Bestimmungen
- 108. Umstrukturierungsplan, Umbildungen, Verschmelzungen
- 109. Einschränkung für die Änderung der Gründungsurkunde und der Satzung

109. Haftungsrechtliche Trennung

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

ANHANG II

AUSGABE VON ANTEILEN

2. Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen
3. Zeichnungspreis von Anteilen
4. Zuteilung von Anteilen gegen Sachleistungen
5. Ausgabeaufschlag
6. Keine Anteilszuteilung bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts
7. Ausgabe von Anteilsbruchteilen
8. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

TEILFONDS

9. Teilfonds
10. Tausch zwischen Teilfonds
11. Schliessung von Teilfonds

RÜCKNAHMEANSPRUCH

12. Recht der Inhaber, die Rücknahme von Anteilen zu verlangen
13. Rücknahmeverfahren
14. Rücknahmepreis von Anteilen
15. Rücknahmebeschränkungen
16. Keine Anteilsrücknahme bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES

17. Ermittlung des Nettoinventarwertes
18. Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes/Verschiebung des Handelstags

19. Aussetzungsmittelungen gegenüber der Central Bank, Börsen und Anteilhabern

ZWANGSWEISE RÜCKNAHME ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

20. Zwangsweise Rücknahme oder Übertragung von Anteilen

ANLAGE DER VERMÖGENSWERTE

21. Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft

DEPOTBANK

22. Bestellung der Depotbank
23. Ernennung von Unterverwahrstellen
24. Vergütung der Depotbank
25. Rücktritt und Ersetzung der Depotbank

AUSGLEICHSZAHLUNGEN

26. Ausgleichszahlungen

HANDEL MIT ANTEILEN

27. Handel mit Anteilen

ANHANG III

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES

28. Ermittlung des Nettoinventarwertes

COMPANIES ACT 2014

UND

**DIE IRISCHE VERORDNUNG VON 2011 ZUR AUSFÜHRUNG DER EUROPÄISCHEN
RICHTLINIEN BETREFFEND ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN
WERTPAPIEREN (*EUROPEAN COMMUNITIES (UNDERTAKING FOR COLLECTIVE
INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES) REGULATIONS, 2011*)
(IN DER AKTUELLEN FASSUNG)**

EINE PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES

EINE OFFENE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT VERMÖGENS- UND HAFTUNGSRECHTLICH
GETRENNTEN TEILFONDS**

SATZUNG

DER

NEDGROUP INVESTMENTS FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

TEIL I - EINLEITUNG

1. Auslegung
 - (a) Begriffe in dieser Satzung, die sich auf die schriftliche Darstellung beziehen, sind vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen so auszulegen, dass sie sich ebenfalls auf den Druck, die Lithografie, die Fotografie, alle anderen Schreibsatzformen einschliesslich elektronischer Kommunikationsmittel, die unter Umständen verarbeitet werden, um einen lesbaren Text zu erhalten, und andere Arten der Darstellung und Wiedergabe von Wörtern in visueller Form beziehen. Begriffe in dieser Satzung, die sich auf die Ausfertigung eines Dokuments beziehen, beinhalten jegliche Art der Ausfertigung, gleich ob unter Brief oder unter Siegel.
 - (b) Sofern in der vorliegenden Satzung oder in Anhang I nicht spezifisch angegeben bzw. der Zusammenhang nicht etwas Anderes erfordert, haben die darin enthaltenen Wörter und Begriffe die gleiche Bedeutung wie in dem Companies Act, ausgenommen alle gesetzlichen Änderungen dieser, die zu dem Zeitpunkt, an dem die vorliegende Satzung für die Gesellschaft rechtsverbindlich wird, noch nicht in Kraft waren.
 - (c) Das in der vorliegenden Satzung enthaltene Inhaltsverzeichnis sowie die Überschriften und Bildunterschriften dienen lediglich der besseren Lesbarkeit und können nicht als Bestandteil der Satzung gewertet werden oder sich auf die Verfassung oder Auslegung dieser Satzung auswirken.
 - (d) Die Bezugnahme in dieser Satzung auf einzelne darin enthaltene Verfügungen, Abschnitte oder Bestimmungen ist als Bezugnahme auf diese Verfügungen, Abschnitte oder Bestimmungen in der gegebenenfalls geänderten Fassung und zum jeweiligen Zeitpunkt der Gültigkeit zu verstehen.

- (e) Der Gebrauch der männlichen Form in der vorliegenden Satzung schliesst die weibliche und sächliche Form mit ein und jeweils umgekehrt. Ebenso schliesst die Verwendung der Singularform den Plural mit ein und umgekehrt. Wörter, die sich auf Personen beziehen, gelten auch in Bezug auf Firmen und Gesellschaften. Die Wörter «einschliesslich», «insbesondere» und «darunter» bedeuten den Einschluss ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der ihnen vorgestellten Aussagen.
- (f) Wenn in dieser Satzung **Euro** oder **€** verwendet wird, bezieht sich dies auf die gegenwärtige Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion. Nennungen der vorstehend genannten Währung schliessen jegliche Nachfolgewährung ein.

TEIL II - ANTEILSKAPITAL, UMBRELLA-FONDS UND RECHTE

2. Anteilskapital

Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus 100 Zeichneranteilen im Wert von jeweils 0,01 US-Dollar und 1.000.000.000.000 nennwertlosen Anteilen, die anfangs als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet werden.

3. Umbrella-Fonds

Die Gesellschaft ist ein **«Umbrella-Fonds»**, der aus getrennten Portfolios besteht, die jeweils die ihnen zuzuschreibenden Aktiva und Passiva enthalten und die in dieser Satzung als (ein oder mehrere) Teilfonds bezeichnet werden, wie in Klausel 9 in Anhang II im Einzelnen beschrieben, gemäss dem Anteile ausgegeben werden.

4. Ausgabe von Anteilen

- (a) Anteile können nur voll eingezahlt ausgegeben werden; sie sind nennwertlos.
- (b) Der Wert des voll eingezahlten Anteilskapitals der Gesellschaft muss stets dem Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen.
- (c) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Anteilsspitzen (Bruchteile von Anteilen) ausgeben. Ungeachtet der Ausführungen in der Satzung dürfen Inhaber von Anteilsspitzen keine Stimmrechte hinsichtlich eines derartigen Anteils ausüben.
- (d) Der Verwaltungsrat kann nicht klassifizierte Anteile als gewinnberechtigende Anteile eines Teilfonds mit den jeweils durch den Verwaltungsrat festgelegten Rechten und Beschränkungen ausgeben. Der Verwaltungsrat kann mehrere Anteilklassen für einen Teilfonds ausgeben. Die Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen richten sich nach den in den Klauseln 2 bis 8 in Anhang II enthaltenen Bestimmungen für die Ausgabe von Anteilen.
- (e) Der Verwaltungsrat kann bei der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen Beschränkungen für die Übertragbarkeit oder Veräusserbarkeit von Anteilen auferlegen, wenn dies seiner Ansicht nach den Interessen der Anteilinhaber in ihrer Gesamtheit am besten entspricht.
- (f) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen einen Antrag auf Anteile der Gesellschaft ablehnen oder einen Antrag vollständig oder in Teilen annehmen, ohne dafür Gründe anzugeben. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, kann der Verwaltungsrat die Antragsgelder oder die Differenz an den Antragsteller zurückzahlen. Eine Verzinsung oder Nichtverzinsung sowie der Zeitpunkt, Ort und die Art und Weise der Rückzahlung liegen im Ermessen des Verwaltungsrats.

- (g) Der Verwaltungsrat ist im Allgemeinen und ohne Vorbehalt ermächtigt, alle Zuteilungsbefugnisse der Gesellschaft in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere, einschliesslich von Bruchteilen dieser, auszuüben (wie im Sinne von Artikel 1021 des Companies Act festgelegt), und dies bis zu einem Betrag in Höhe des genehmigten, aber noch nicht ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft.
- (h) Anteile, die ausschliesslich für die Zwecke der Gründung der Gesellschaft und damit die Gesellschaft die Genehmigung der Central Bank gemäss der OGAW-Ausführungsverordnung einholen kann, ausgegeben werden, werden zu einem Ausgabepreis von 1 € je Anteil ausgegeben. Sie werden als Zeichneranteile bezeichnet. Zeichneranteile können durch die Gesellschaft auf Antrag zu einem Preis von 1 € je Anteil zurückgenommen werden. Die auf diese Weise zurückgenommenen Zeichneranteile werden eingezogen. Zeichneranteile können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats an Anleger übertragen werden, die während des Erstangebotszeitraums eines Teilfonds Anteile beantragen. Sie werden (unter diesen Umständen) vor dem Ablauf dieses Erstangebotszeitraums als Anteile des entsprechenden Teilfonds umklassifiziert.
- (i) Ungeachtet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat die Übertragung des Eigentums an den Anteilen mittels eines computergestützten Systems genehmigen. Der Verwaltungsrat ist befugt, Vorkehrungen zu treffen, die er für geeignet hält, das Eigentum nachzuweisen und die Anteile zu übertragen, und er kann alle Nebenverfahren (insbesondere Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei) einrichten, die ihm in Bezug auf die mittels eines solchen Systems zu übertragenden Anteile als erforderlich und wünschenswert erscheinen.
- (j) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne Mitteilung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines Fonds der Gesellschaft jederzeit beenden.

5. Veränderlichkeit von Rechten

- (a) Sofern das Anteilskapital in verschiedene Anteilsklassen unterteilt ist, können die mit einer Klasse verbundenen Rechte mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse bzw. mittels eines auf einer gesonderten Hauptversammlung der Anteilinhaber der betreffenden Klasse gefassten zustimmenden Sonderbeschlusses verändert oder aufgehoben werden. Dies ist sowohl möglich, solange das Unternehmen fortgeführt wird, als auch während oder in Erwartung einer Abwicklung, jedoch ist eine solche Zustimmung oder ein solcher Zustimmungsbeschluss im Falle einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der mit den Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte nicht erforderlich, sofern nach Ansicht des Verwaltungsrats eine solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung den Interessen aller oder einzelner der betreffenden Anteilinhaber nicht wesentlich schadet. Jede Änderung, Ergänzung oder Abbedingung wird in einer Prospektergänzung zu (oder in einer Neufassung) der entsprechenden Prospektergänzung, die ursprünglich in Zusammenhang mit den betreffenden Anteilen ausgegeben wurde, aufgeführt. Am Tag der Veröffentlichung eines solchen Dokuments wird den im Register aufgeführten Anteilinhabern eine Kopie zugesandt, die für die entsprechenden Anteilinhaber verbindlich ist. Die Beschlussfähigkeit einer solchen separaten Hauptversammlung, die keine vertagte Versammlung ist, durch mindestens zwei Personen gegeben, die Inhaber oder Stimmrechtsbevollmächtigte von mindestens einem Drittel des Nennwerts der betreffenden im Umlauf befindlichen Anteile sind. Bei einer vertagten

Versammlung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens eine einzige Person anwesend ist, die Inhaber oder Stimmrechtsbevollmächtigte der Anteile der betreffenden Klasse ist.

- (b) Die den Inhabern von Anteilen einer Klasse mit Vorzugs- oder sonstigen Rechten erteilten Rechte gelten unverändert – sofern in dieser Satzung oder in den Ausgabebedingungen der Anteile der betreffenden Klasse nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – (i) nach Auflegung oder Ausgabe weiterer Anteile, die mit diesen gleichrangig oder diesen im Rang nachgeordnet sind, oder (ii) nach Änderung der Ausschüttungspolitik einer Anteilsklasse.

6. **Keine Anerkennung von Treuhandverhältnissen**

Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, erkennt die Gesellschaft keinerlei Personen als Anteilinhaber auf Treuhandbasis an. Die ist in keiner Weise dazu verpflichtet oder gezwungen (selbst bei Vorliegen einer entsprechenden Mitteilung), irgendeine nach Billigkeit bestehende, bedingte, zukünftige oder partielle Beteiligung an Anteilen oder Anteilsspitzen oder irgendwelche anderen Rechte (es sei denn, dass in dieser Satzung oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist) in Bezug auf Anteile anzuerkennen, mit Ausnahme eines absoluten Rechts des Anteilinhabers auf die ungeteilte Gesamtheit des Anteils. Die Gesellschaft wird dadurch jedoch nicht daran gehindert, von Inhabern oder einem Übertragungsempfänger von Anteilen Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentumsverhältnissen von Anteilen zu verlangen, wenn dies nach billigem Ermessen der Gesellschaft erforderlich ist.

7. **Offenlegung von Interessen/Beteiligungen**

- (a) Ungeachtet der Bestimmungen des unmittelbar vorausgehenden Artikels kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit und von Zeit zu Zeit, sofern er es nach seinem freien Ermessen als im Interesse der Gesellschaft erachtet, dem/den Anteilinhaber(n) (oder jedem von ihnen) eine Mitteilung erteilen, wonach ein solcher Inhaber oder solche Inhaber der Gesellschaft die vollständigen und genauen Einzelheiten zu allen und jedem einzelnen der folgenden Belange innerhalb der in der Mitteilung angegebenen Frist (die nicht kürzer als achtundzwanzig Tage ab Zustellung dieser Mitteilung sein darf) schriftlich mitzuteilen hat bzw. haben:
 - (i) Seine Beteiligung an dem betreffenden Anteil
 - (ii) Ob seine Beteiligung an diesem Anteil nicht den gesamten wirtschaftlichen Eigentumsanspruch daran darstellt, die Beteiligungen aller Personen, die einen wirtschaftlichen Eigentumsanspruch an dem Anteil haben (mit der Massgabe, dass im Falle gemeinsamer Inhaber eines Anteils ein einzelner Inhaber nicht verpflichtet ist, Einzelheiten über die Beteiligung von anderen Personen anzugeben, sofern die Beteiligung nur durch einen anderen gemeinsamen Inhaber begründet ist)
 - (iii) Eine Vereinbarung (gleich ob rechtsverbindlich oder nicht), die von ihm oder einer Person mit einem wirtschaftlichen Eigentumsanspruch an diesem Anteil getroffen wurde, worin vereinbart oder versprochen wurde oder wonach der Inhaber eines Anteils aufgefordert werden kann, den Anteil oder eine Beteiligung an ihm an eine Person zu übertragen (die kein gemeinsamer Inhaber des Anteils ist) oder in Bezug auf eine Versammlung der Gesellschaft oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft in einer bestimmten Weise oder gemäss den Wünschen oder Weisungen einer anderen Person (die kein gemeinsamer Inhaber dieses Anteils ist) zu handeln.

- (b) Sofern laut einer gemäss Absatz 7(a) erteilten Mitteilung die als wirtschaftlicher Eigentümer eines Anteils aufgeführte Person oder die Person, zugunsten der ein Inhaber (oder eine andere Person, die einen wirtschaftlichen Eigentumsanspruch an dem Anteil hat) eine Vereinbarung gemäss Unterabsatz 7(a)(iii) geschlossen hat, eine juristische Person, ein Trust, ein Verein oder ein sonstiger Rechtsträger oder ein sonstiger Verband von Einzelpersonen und/oder Rechtsträgern ist, kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit und von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen, wenn er es als im besten Interesse der Gesellschaft erachtet, dem Inhaber oder den Inhabern eines solchen Anteils (oder jedem von ihnen) mitteilen, dass er den oder die Inhaber auffordert, der Gesellschaft innerhalb des in der Mitteilung genannten Zeitraums (der nicht kürzer als achtundzwanzig Tage ab dem Datum der Zustellung der Mitteilung sein darf) die vollständigen und genauen Angaben in Bezug auf den Namen und die Adressen der Einzelpersonen schriftlich mitzuteilen, die (direkt oder indirekt und über eine beliebige Anzahl von Einrichtungen, Rechtsträgern oder Vereinbarungen) das wirtschaftliche Eigentum aller Anteile, Beteiligungen, Units und anderen Messgrössen des Eigentums dieser juristischen Person, des Trusts, Vereins oder des sonstigen Rechtsträgers oder des sonstigen Verbands kontrollieren. Dies gilt unabhängig davon, wo diese rechtsfähig bestehen oder eingetragen wurden oder ansässig sind und unabhängig davon, wo diese Einzelperson ansässig ist, mit der Massgabe, dass es nicht erforderlich ist, die Daten der Einzelpersonen anzugeben, die letztendlich die wirtschaftlichen Eigentumsansprüche an den Anteilen dieser juristischen Person kontrollieren, sofern der wirtschaftliche Eigentumsanspruch an einem Anteil in jedem Glied der Eigentumskette durch den Verwaltungsrat als dem Eigentum einer juristischen Person zugehörig überzeugend feststellbar ist, dessen Grund- oder Gesellschaftskapital an einer vertrauenswürdigen Börse notiert ist und gehandelt wird oder an einem Markt für nicht notierte Wertpapiere bzw. OTC-Wertpapiermarkt gehandelt wird.
- (c) Die Verwaltungsrat kann, sofern er dies für angebracht hält, gleichzeitig Mitteilungen gemäss Absatz 7(a) und 7(b) erteilen, und zwar basierend darauf, dass die Mitteilung gemäss Absatz 7(b) von der Offenlegung bestimmter Fakten infolge einer gemäss Absatz 7(a) gemachten Mitteilung abhängt.
- (d) Der Verwaltungsrat kann (vor oder nach Erhalt von schriftlichen Angaben gemäss diesem Artikel) die Bestätigung der Angaben durch eidesstattliche Versicherung verlangen.
- (e) Die Verwaltungsrat kann Mitteilungen gemäss den Bedingungen dieses Artikels zustellen, unabhängig davon, ob der Inhaber, dem diese zugestellt werden sollen, verstorben, in Konkurs gegangen, insolvent oder in sonstiger Weise geschäftsunfähig ist, wobei weder die Geschäftsunfähigkeit noch die Nichtverfügbarkeit von Informationen noch Schwierigkeiten oder Härten bei der Erlangung dieser ein ausreichender Grund dafür sind, dass einer solchen Aufforderung nicht Folge geleistet wird. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat im Ganzen oder in Teilen auf die Befolgung einer gemäss diesem Artikel in Bezug auf einen Anteil gemachten Mitteilung verzichtet, sofern der Verwaltungsrat es als nach seinem Ermessen für angebracht hält, wenn es sich um einen Fall von gutgläubiger Nichtverfügbarkeit von Informationen oder wirklicher Härte handelt oder wenn er dies sonst für angebracht hält. Ein solcher Verzicht beeinträchtigt oder berührt jedoch in keiner Weise eine Nichterfüllung, auf die nicht solchermassen verzichtet wurde, gleich ob seitens des betroffenen Inhabers oder eines gemeinsamen Inhabers des Anteils oder seitens einer Person, der zum jeweiligen Zeitpunkt eine Mitteilung erteilt werden darf.

- (f) Zum Zwecke der Feststellung, ob die Bedingungen einer gemäss diesem Artikel zugestellten Mitteilung erfüllt wurden, ist die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats endgültig und für alle beteiligten Personen verbindlich.

8. **Kommissionszahlungen**

Die Gesellschaft darf die ihr durch den Companies Act übertragenen Befugnisse der Kommissionszahlung ausüben. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act und dieser Satzung können solche Kommissionen in bar oder durch Zuteilung voll eingezahlter Anteile oder teils auf die eine, teils auf die andere Weise gezahlt werden. Ausserdem können bei jeder Ausgabe von Anteilen gesetzlich zulässige Courtagen von der Gesellschaft gezahlt werden.

TEIL III - RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

9. **Rücknahmeanspruch**

Die Inhaber sind berechtigt, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den in den Klauseln 12 bis 16 in Anhang II festgelegten Bedingungen zu verlangen.

10. **Umtauschrecht**

Die Inhaber sind berechtigt, den Umtausch aller oder einzelner ihrer Anteile gemäss den in Klausel 10 in Anhang II festgelegten Bedingungen zu verlangen.

TEIL IV – BESCHEINIGUNGEN VON EIGENTUM/ANTEILSZERTIFIKATE

11. **Eigentumsbescheinigungen/Anteilszertifikate**

Jeder Inhaber erhält eine schriftliche Bestätigung über das Eigentum an seinem Anteilsbesitz. Sie kann an die Inhaber mit normaler Post, per Telefax, elektronische oder andere Medien gesendet, welche die Anforderungen der Central Bank nach dem Ermessen des Verwaltungsrats erfüllen. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Satzung und sofern der Verwaltungsrat nicht anderweitig bestimmt, ist kein Inhaber berechtigt, ein Anteilszertifikat über die Anteile der Gesellschaft zu verlangen oder zu erhalten. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber eines Anteils einzutragen (ausgenommen im Falle von Testamentsvollstreckern und Treuhändern eines verstorbenen Gesellschafters).

12. **Spitzen- und Umtauschzertifikate**

- (a) Falls nur einzelne der Anteile eines Anteilszertifikats zurückgekauft oder übertragen werden, wird das alte Zertifikat eingezogen und stattdessen kostenlos ein neues Zertifikat über den Restwert der Anteile ausgestellt.
- (b) Auf Antrag eines Inhabers können zwei oder mehrere beliebige Zertifikate, die den vom Inhaber gehaltenen Anteilen einer Klasse entsprechen, eingezogen und stattdessen kann kostenlos ein einziges neues Zertifikat für die Anteile ausgegeben werden, sofern der Verwaltungsrat keine anderweitige Entscheidung trifft. Wenn ein Inhaber ein Anteilszertifikat über von ihm gehaltene Anteile zur Einziehung einreicht und die Gesellschaft auffordert, stattdessen im von ihm festgelegten Verhältnis zwei oder mehr Anteilszertifikate für diese Anteile auszustellen, kann der Verwaltungsrat diesem Antrag entsprechen, sofern er dies für angemessen halten.

13. **Ersatz von Anteilszertifikaten**

Im Falle der Unbrauchbarmachung, Abnutzung, des Verlusts, Diebstahls oder der Zerstörung eines Anteilszertifikats kann dieses (gegebenenfalls) zu bestimmten Bedingungen in Bezug auf die Nachweise sowie die Erstattung und Zahlung aller aussergewöhnlichen Aufwendungen der Gesellschaft im Rahmen der Prüfung der Nachweise oder im Zusammenhang mit einer vom Verwaltungsrat festgelegten Entschädigung, aber ansonsten kostenlos ersetzt werden, und (im Falle der Unbrauchbarmachung oder Abnutzung) gegen Aushändigung des alten Zertifikats.

14. **Andere Verfahren der Eigentumseintragung**

Nichts in dieser Satzung soll einen Eigentumsanspruch in Bezug auf Anteile der Gesellschaft ausschliessen, der nicht schriftlich festgehalten wurde und auf Vereinbarungen basiert, die nach dem geltenden Companies Act zulässig sind und durch den Verwaltungsrat genehmigt wurden.

TEIL V - ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

15. **Form der Übertragungsurkunde**

Vorbehaltlich der anwendbaren Beschränkungen dieser Satzung und der entsprechenden Ausgabebedingungen können die Anteile eines Inhabers mittels schriftlicher Urkunde in jeder üblichen bzw. verbreiteten Form oder in jeder anderen, durch den Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden.

16. **Ausfertigung der Übertragungsurkunde**

Die Urkunde über die Übertragung eines Anteils ist seitens des oder im Namen des Übertragenden auszustellen. Der Übertragende gilt so lange weiterhin als Inhaber des Anteils, bis die diesbezügliche Eintragung des Namens des Übertragungsempfängers in das Register erfolgt ist.

17. **Zahlung von Steuern bei einer Übertragung**

Um die an die Revenue Commissioners in Irland zu entrichtenden Steuern im Zusammenhang mit einer Übertragung von Anteilen vonseiten eines Inhabers zu begleichen, bei dem es sich um eine in Irland steuerpflichtige Person handelt oder der als solche gilt oder im Namen einer solchen Person tätig ist, kann der Verwaltungsrat hierfür einen ausreichenden Teil der Anteile des Übertragenden zurücknehmen und einziehen.

18. **Ablehnung der Eintragung von Übertragungen**

(a) Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Übertragung von Anteilen in den folgenden Fällen ablehnen:

- (i) Die Übertragung eines Anteils an eine Person, die kein zulässiger Anleger ist;
- (ii) Die Übertragung an eine minderjährige oder unzurechnungsfähige Person;
- (iii) Eine Übertragung, bei der der Empfänger der Anteile nach der Übertragung nicht Anteilinhaber im Wert des dann geltenden Zeichnungspreises wäre, der grösser/gleich dem Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung ist;

- (iv) Eine Übertragung unter Umständen, unter denen der Übertragende oder der Übertragungsempfänger infolge der Übertragung weniger als die Mindestbeteiligung halten würde;
 - (v) Eine Übertragung, in Bezug auf die noch eine Steuerzahlung aussteht;
 - (vi) Eine Übertragung an eine Person, welche die durch den Verwaltungsrat festgelegten Geldwäscheprüfungen nicht besteht;
 - (vii) Eine Übertragung, bei der der Übertragungsempfänger der Gesellschaft oder ihrem Vertreter nicht die nach billigem Ermessen geforderten Dokumente vorgelegt hat;
 - (viii) Eine Übertragung an eine Person oder Gesellschaft, die die Angaben in den Zeichnungsdokumenten verletzt oder gefälscht hat;
 - (ix) Eine Person, die durch einen Anteilsbesitz ein Gesetz oder eine Auflage eines Landes oder einer nationalen Behörde verletzt oder die dazu führt, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht zufällt oder dass die Gesellschaft finanzielle Nachteile erleidet.
- (b) Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung von Übertragungsurkunden ablehnen, es sei denn, dass
- (i) der Übertragungsurkunde das Zertifikat (sofern ausgegeben) für die Anteile, auf die diese sich bezieht, beigefügt ist, sowie ein sonstiger Nachweis, den der Verwaltungsrat nach billigem Ermessen verlangen kann, der belegt, dass der Übertragende berechtigt ist, die Übertragung vorzunehmen;
 - (ii) die Übertragungsurkunde sich nur auf eine Anteilsklasse bezieht;
 - (iii) die Übertragungsurkunde zugunsten von nicht mehr als vier Übertragungsempfängern ausgestellt ist;
 - (iv) die Übertragungsurkunde am Sitz oder an einem sonstigen Ort, den der Verwaltungsrat bestimmen kann, hinterlegt wurde, und
 - (v) der Übertragungsempfänger die vom Verwaltungsrat festgelegten Unterlagen vorlegt und Geldwäscheprüfungen besteht.

19. **Ablehnungsverfahren**

Sollte der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, muss er dem Übertragungsempfänger binnen zwei Monaten ab dem Datum, an dem die Übertragung bei der Gesellschaft hinterlegt wurde, eine Ablehnungsmitteilung zusenden.

20. **Schliessung der Übertragungsbücher**

Die Registrierung von Übertragungen von Anteilen oder von Übertragungen von Anteilsklassen kann bis zu den Zeitpunkten aufgeschoben und um die Zeiträume verschoben werden, die durch den Verwaltungsrat festgelegt werden (die jedoch pro Jahr dreissig Tage nicht überschreiten dürfen).

21. **Eintragungsgebühren**

Für die Registrierung einer Übertragungsurkunde oder eines sonstigen Dokuments, das sich auf das Eigentum an einem Anteil bezieht oder diesen betrifft, kann eine Gebühr erhoben werden.

22. Aufbewahrung von Übertragungsurkunden

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle registrierten Übertragungsurkunden aufzubewahren, jedoch werden Übertragungsurkunden, deren Eintragung durch den Verwaltungsrat abgelehnt wird, zusammen mit der Mitteilung über die Ablehnung an deren Hinterleger zurückgesandt.

23. Verzicht auf Zuteilung

Nichts in dieser Satzung soll den Verwaltungsrat daran hindern, einen Verzicht auf die Zuteilung von Anteilen seitens des Zuteilungsempfängers zugunsten einer anderen Person anzuerkennen, dies jedoch mit der Massgabe, dass die andere Person ein zulässiger Anleger sein muss.

24. Zwangsweise Übertragung von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist befugt (jedoch nicht verpflichtet), diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, die er für erforderlich hält, und/oder die zwangsweise Übertragung von Anteilen zu veranlassen, die von einer Person, die gemäss den in Klausel 20 in Anhang II festgelegten Bestimmungen kein zulässiger Anleger ist, erworben wurden oder in ihrem Namen erworben wurden.

TEIL VI - ÜBERGANG VON ANTEILEN

25. Tod des Inhabers

Bei Tod eines Inhabers sind der oder die Überlebende(n), wenn es sich um gemeinsame Inhaber handelt, und seine persönlichen Vertreter, wenn es sich um einen alleinigen oder allein überlebenden Inhaber handelt, die einzigen Personen, deren Anspruch auf die Beteiligung an den Anteilen durch die Gesellschaft anerkannt wird; der Nachlass eines verstorbenen Inhabers wird jedoch durch nichts in dieser Satzung Enthaltene von etwaigen Verbindlichkeiten in Bezug auf Anteile, die dieser gemeinsam gehalten hat, befreit.

26. Übergang bei Tod oder Insolvenz/Minderjährige

Vormunde minderjähriger Inhaber und Betreuer oder sonstige gesetzliche Vertreter von geschäftsunfähigen Inhabern sowie Personen, die infolge des Todes oder der Insolvenz eines Inhabers Anspruch auf einen Anteil haben, sind nach Erbringung eines vom Verwaltungsrat verlangten angemessenen Nachweises ihrer Anspruchsberechtigung und vorbehaltlich Abschnitt 96(5) Companies Act berechtigt, entweder selbst Inhaber des Anteils zu werden oder sie in der Weise zu übertragen, wie es der verstorbene, insolvente oder geschäftsunfähige Inhaber hätte tun können. Entscheidet er sich dafür, der Inhaber zu werden, muss er der Gesellschaft eine diesbezügliche Mitteilung machen und der Gesellschaft oder ihrem Vertreter die nach billigem Ermessen geforderten Dokumente und/oder Informationen vorlegen. Falls er eine andere Person eintragen lassen möchte, muss er eine Urkunde über die Übertragung des Anteils an diese Person unterzeichnen. Die gesamten Artikel, die sich auf die Übertragung von Anteilen beziehen, gelten für die Übertragungsmittteilung oder -urkunde, als ob es sich dabei um eine vom Inhaber ausgestellte Übertragungsurkunde handeln würde und als ob der Tod oder die Insolvenz oder die Geschäftsunfähigkeit des Inhabers nicht eingetreten wäre.

27. Rechte vor der Registereintragung

Einer Person, die wegen Todes oder Insolvenz eines Inhabers Anspruch auf einen Anteil erhält, werden (nach Einreichen eines Nachweises bei der Gesellschaft, wie er vom Verwaltungsrat nach billigem Ermessen als Nachweis des Eigentums an dem Anteil gefordert werden kann) die Rechte zugebilligt, die ihr als Anteilinhaber zustehen würden, mit der Ausnahme, dass sie vor ihrer Eintragung als Anteilinhaber nicht berechtigt ist, an Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen oder auf diesen abzustimmen, auch nicht an gesonderten Versammlungen der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft, wobei der Verwaltungsrat die betreffende Person jederzeit durch Mitteilung auffordern kann, dass sie sich entweder eintragen lässt oder die Übertragung des Anteils veranlasst; wird der Aufforderung nicht innerhalb von neunzig Tagen Folge geleistet, kann der Verwaltungsrat anschliessend alle Dividenden, Sonderausschüttungen oder im Zusammenhang mit dem Anteil zahlbaren Gelder so lange einbehalten, bis der Aufforderung Folge geleistet worden ist.

TEIL VII - ÄNDERUNG DES ANTEILSKAPITALS

28. Kapitalerhöhung

- (a) Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch ordentlichen Beschluss ihr Anteilskapital um eine im Beschluss angegebene Summe und/oder Zahl erhöhen.
- (b) Vorbehaltlich des Companies Act und dieser Satzung werden die neuen Anteile zu solchen Bedingungen und verbunden mit solchen Rechten und Privilegien an solche Personen ausgegeben, wie sie der Verwaltungsrat festlegt.

29. Konsolidierung, Unterteilung und Einziehung von Kapital

Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss:

- (a) die Gesamtheit oder einen Teil ihres Anteilskapitals zu Anteilen mit einem höheren Betrag zusammenlegen oder in solche unterteilen;
- (b) vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act ihre Anteile im Ganzen oder im Einzelnen in Anteile geringerer Zahl oder geringeren Werts unterteilen (und zwar so, dass im Beschluss, aufgrund dessen ein Anteil unterteilt wird, festgelegt werden kann, dass unter den Inhabern der Anteile, die sich aus einer solchen Unterteilung ergeben, ein oder mehrere Anteile im Vergleich zu den anderen mit Vorzugs-, Nachbezugs- und sonstigen Rechten ausgestattet ist/sind oder Einschränkungen unterliegt/unterliegen, welche die Gesellschaft gemäss ihren Befugnissen für noch nicht ausgegebene bzw. neue Anteile festlegen kann);
- (c) alle Anteile einziehen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses niemand übernommen hat oder zu übernehmen erklärt hat, und die Höhe ihres genehmigten Anteilskapitals um den Betrag der auf diese Weise eingezogenen Anteile verringern, und
- (d) die Währung von Anteilsklassen umstellen.

TEIL VIII - HAUPTVERSAMMLUNGEN

30. Jahreshauptversammlungen

Zusätzlich zu anderen im Laufe des Jahres stattfindenden Versammlungen hält die Gesellschaft jedes Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung ab, die sie in der Bekanntmachung zur Einberufung derselben ausdrücklich so zu benennen hat. Zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung und der nächsten dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate liegen, MIT DER MASSGABE, dass die Gesellschaft weder im Gründungsjahr noch im folgenden Jahr eine Hauptversammlung abhalten muss, sofern sie ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abhält. Die darauf folgenden Jahreshauptversammlungen finden einmal pro Jahr statt.

31. Ausserordentliche Hauptversammlungen

Alle Hauptversammlungen, die keine Jahreshauptversammlungen sind, werden als ausserordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.

32. Einberufung von Hauptversammlungen

Hauptversammlungen können durch den Verwaltungsrat einberufen werden. Ausserordentliche Hauptversammlungen können ebenfalls auf einen derartigen Antrag oder in Ermangelung dessen von solchen Antragstellern und in der Weise einberufen werden, wie es der Companies Act bestimmt. Wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern nicht im Lande ist, kann ein beliebiges Mitglied des Verwaltungsrates oder zwei beliebige Inhaber eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, und dies so weit wie möglich auf dieselbe Weise, wie bei durch den Verwaltungsrat einberufenen Hauptversammlungen.

33. Bekanntmachung von Hauptversammlungen

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, denen zufolge Hauptversammlungen kurzfristiger einberufen werden können, erfolgt die Einberufung von Jahreshauptversammlungen oder von ausserordentlichen Hauptversammlungen zur Abstimmung über einen Sonderbeschluss mindestens einundzwanzig volle Tage im Voraus, und die Einberufung aller anderen ausserordentlichen Hauptversammlungen erfolgt mindestens sieben volle Tage im Voraus.
- (b) In der Einberufung einer Hauptversammlung sind Zeit und Ort der Versammlung sowie im Falle eines besonderen Tagesordnungspunktes die allgemeine Art dieses Punktes anzugeben, und es ist darin entsprechend hervorzuheben, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter Inhaber zur Bestellung eines bevollmächtigten Vertreters berechtigt ist, der an seiner Stelle mit Sitz und Stimme teilnimmt, und dass ein bevollmächtigter Vertreter kein Inhaber sein muss. Die Einberufung hat ausserdem die Frist zu nennen, innerhalb der die Vollmacht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen für diesen Zweck in der Einberufung genannten Ort in diesem Staat eingegangen sein muss. Vorbehaltlich bestehender Einschränkungen für bestimmte Anteile ist die Einberufung an alle Inhaber sowie an den Verwaltungsrat und die Abschlussprüfer zu richten.
- (c) Wird die Einberufung einer Versammlung versehentlich unterlassen oder geht einer Person, die Anspruch auf den Erhalt der Einberufung einer Versammlung hat, diese nicht zu, wird die Wirksamkeit des Sitzungsverlaufs auf der Versammlung hiervon nicht berührt.
- (d) Wenn aufgrund einer Bestimmung des Companies Act eine erweiterte Einberufung für einen Beschluss erforderlich ist, ist der Beschluss (sofern seine Vorlage nicht durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen wurde) nur dann wirksam, wenn die Absicht, den betreffenden Antrag zu stellen, der Gesellschaft nicht weniger als achtundzwanzig Tage (oder

innerhalb einer kürzeren Frist, wenn dies gemäss dem Companies Act zulässig ist) vor der Versammlung, in welcher der Antrag gestellt werden soll, mitgeteilt wurde, und die Gesellschaft die Inhaber von dem Beschluss unterrichtet, wie es die Bestimmungen des Companies Act verlangen.

TEIL IX - ABLAUF VON HAUPTVERSAMMLUNGEN

34. Beschlussfähigkeit von Hauptversammlungen

- (a) Ohne die Anwesenheit einer beschlussfähigen Anzahl von Inhabern oder Inhabern von Zeichneranteilen können ausser der Ernennung des Vorsitzenden auf einer Hauptversammlung keine Tagesordnungspunkte behandelt werden, wenn sich geschäftlichen Dingen zugewandt wird. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Bezug auf vertagte Versammlungen gelten zwei in Bezug auf die zu behandelnden Geschäftspunkte stimmberechtigte Personen, die jeweils Inhaber oder Inhaber von Zeichneranteilen sein müssen oder Bevollmächtigte solcher Inhaber oder ordnungsgemäss bevollmächtigte Vertreter eines Inhabers, der ein Unternehmen ist, als beschlussfähige Mehrheit.
- (b) Wenn eine solche beschlussfähige Anzahl nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem Zeitpunkt, für den die Versammlung einberufen wurde, anwesend ist oder wenn die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl im Laufe der Versammlung nicht mehr anwesend ist, gilt die Versammlung als auf den gleichen Tag der darauffolgenden Woche zum gleichen Zeitpunkt am gleichen Ort oder auf einen anderen Zeitpunkt oder an einen anderen Ort vertagt, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt. Wenn auf einer vertagten Versammlung die beschlussfähige Anzahl nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem Zeitpunkt, für den die Versammlung einberufen wurde, anwesend ist, wird die Versammlung, falls sie nicht durch Beschluss des Verwaltungsrats einberufen wurde, aufgelöst; wurde die Versammlung hingegen auf Beschluss des Verwaltungsrats einberufen, bildet mindestens eine einzige, auf der Versammlung anwesende Person, die bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden darf, eine beschlussfähige Anzahl.

35. Besondere Geschäftsvorfälle

Alle auf einer ausserordentlichen Hauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkte gelten als besondere Geschäftsfälle. Ebenfalls gelten alle auf einer Jahreshauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkte als besondere Geschäftsfälle, mit Ausnahme der Ankündigung einer Dividende, der Erörterung der Abschlüsse, Bilanzen und der Berichte des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer, der Neuernennung der aus dem Amt scheidenden Abschlussprüfer und der Festlegung der Vergütung der Abschlussprüfer.

36. Vorsitzender von Hauptversammlungen

- (a) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder in seiner Abwesenheit der (etwaige) stellvertretende Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit ein anderes von den anderen Verwaltungsrat ernanntes Mitglied des Verwaltungsrates führt auf allen Hauptversammlungen der Gesellschaft den Vorsitz. Wenn auf einer Hauptversammlung fünfzehn Minuten nach dem für die Abhaltung der Versammlung anberaumten Zeitpunkt keine der genannten Personen anwesend und handlungswillig ist, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder einen Vorsitzenden für die Versammlung aus ihrer Mitte, und falls nur ein Verwaltungsratsmitglied anwesend und handlungswillig ist, übernimmt dieses den Vorsitz.

- (b) Wenn auf einer Versammlung kein Verwaltungsratsmitglied bereit ist, den Vorsitz zu übernehmen, oder wenn innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem für die Abhaltung der Versammlung anberaumten Zeitpunkt kein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist, wählen die (persönlich oder durch Vollmacht oder Stellvertreter) anwesenden und stimmberechtigten Inhaber einen der persönlich anwesenden Inhaber (einschliesslich seines Bevollmächtigten oder ordnungsgemäss bevollmächtigten Stellvertreters) zum Vorsitzenden der Versammlung.

37. Recht der Verwaltungsratsmitglieder und Abschlussprüfer zur Teilnahme an Hauptversammlungen

Ein Verwaltungsratsmitglied hat auch dann, wenn es kein Inhaber ist, Recht auf Sitz und Stimme auf einer Hauptversammlung und auf jeder gesonderten Versammlung der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft. Die Abschlussprüfer sind zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung berechtigt und können zu jedem Tagesordnungspunkt der Versammlung gehört werden, der sie als Abschlussprüfer betrifft.

38. Vertagung von Hauptversammlungen

Der Vorsitzende kann die Versammlung, mit Zustimmung der beschlussfähigen Versammlung, (und wird sie auf Anordnung der Versammlung) auf einen anderen Zeitpunkt (oder sine die) und an einen anderen Ort vertagen, wobei auf der vertagten Versammlung nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden dürfen, die auf der ursprünglichen Versammlung ordnungsgemäss hätten behandelt werden können, wäre es nicht zu der Vertagung gekommen. Wird eine Versammlung auf unbestimmte Zeit vertagt, legt der Verwaltungsrat die Zeit und den Ort der vertagten Versammlung fest. Sollte eine Versammlung um dreissig Tage oder länger oder auf unbestimmte Zeit verschoben werden, hat mindestens sieben volle Tage vorher eine entsprechende Bekanntmachung zu erfolgen, aus welcher der Zeitpunkt und die Versammlung sowie die generelle Art der zu behandelnden Tagesordnungspunkte hervorgehen. Ausser in den vorstehend aufgeführten Fällen ist keine Bekanntmachung für eine vertagte Versammlung erforderlich.

39. Beschlussfassung

Auf Hauptversammlungen erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen, es sei denn, vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen wird eine schriftliche Abstimmung ordnungsgemäss beantragt. Wenn keine schriftliche Abstimmung beantragt wird, genügt eine Erklärung des Vorsitzenden als schlüssiger Beweis dafür, dass ein entsprechender Beschluss gefasst, einstimmig gefasst oder mit einer bestimmten Mehrheit gefasst wurde bzw. abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit gefasst wurde und dass eine Eintragung in das Versammlungsprotokoll zu diesem Zwecke erfolgt ist, ohne dass die Anzahl oder das Verhältnis der abgegebenen Stimmen für oder gegen diesen Beschluss bewiesen werden muss. Der Antrag auf schriftliche Abstimmung kann vor der Abstimmung zurückgezogen werden, jedoch nur mit Zustimmung des Vorsitzenden, und ein solchermassen zurückgezogener Antrag macht das Ergebnis einer Beschlussfassung per Handzeichen, das vor dem Antrag verkündet wurde, nicht ungültig.

40. Berechtigung zur Beantragung der schriftlichen Abstimmung

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act kann eine schriftliche Abstimmung von folgenden Personen beantragt werden:

- (a) dem Vorsitzenden der Versammlung

- (b) mindestens drei anwesenden Inhabern (persönlich oder durch Vollmacht vertreten) mit Stimmberechtigung auf der Versammlung, oder
- (c) einem persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Inhaber, der mindestens ein Zehntel der gesamten Stimmrechte aller auf der Versammlung stimmberechtigten Inhaber auf sich vereinigt, oder
- (d) einem Inhaber oder anwesenden Inhaber (persönlich oder durch Vollmacht vertreten), der Anteile auf sich vereinigt, auf die eine Gesamtsumme gezahlt worden ist, die mindestens einem Zehntel der Gesamtsumme aller stimmberechtigten Anteile entspricht.

41. **Verfahren der schriftlichen Abstimmung**

- (a) Abgesehen von den Bestimmungen in Absatz (b) dieses Artikels erfolgt die schriftliche Abstimmung in der vom Vorsitzenden angegebenen Art und Weise. Er kann Stimmenzähler ernennen (die keine Inhaber zu sein brauchen) und eine Zeit und einen Ort für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses festlegen. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die schriftliche Abstimmung beantragt wurde.
- (b) Eine schriftliche Abstimmung, die anlässlich der Wahl eines Vorsitzenden oder der Frage einer Vertagung beantragt wurde, ist unverzüglich abzuhalten. Eine schriftliche Abstimmung über andere Fragen wird entweder unverzüglich oder zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten, die vom Vorsitzenden der Versammlung angewiesen werden (jedoch nicht später als dreissig Tage nach der Beantragung der schriftlichen Abstimmung). Durch den Antrag auf schriftliche Abstimmung wird die Fortsetzung einer Versammlung in Bezug auf die Behandlung anderer Geschäftspunkte als denjenigen, für die eine schriftliche Abstimmung beantragt wurde, nicht berührt. Wurde eine schriftliche Abstimmung vor der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung durch Handzeichen beantragt und wird der Antrag ordnungsgemäss zurückgezogen, ist mit der Versammlung fortzufahren, als ob der Antrag nicht gestellt worden wäre.
- (c) Wird eine schriftliche Abstimmung nicht unverzüglich durchgeführt, muss keine Mitteilung über Zeit und Ort der Abstimmung ergehen, wenn diese während der Versammlung, in deren Verlauf der Antrag gestellt wurde, verlautbart wurden. In allen anderen Fällen muss mindestens sieben volle Tage zuvor eine Mitteilung ergehen, aus der Zeit und Ort der schriftlichen Abstimmung hervorgehen.

42. **Stimmen der Inhaber**

Die Stimmabgabe erfolgt entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten. Vorbehaltlich von Rechten und Einschränkungen, die zum betreffenden Zeitpunkt mit den jeweiligen Anteilsklassen verbunden sind,

- (i) hat bei einer Abstimmung durch Handzeichen jeder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Inhaber eine Stimme und haben persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme in Bezug auf die gesamten in Umlauf befindlichen Zeichneranteile;
- (ii) hat bei einer schriftlichen Abstimmung jeder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Inhaber eine Stimme je von ihm gehaltenem Anteil und hat jeder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Inhaber von Zeichneranteilen jeweils eine Stimme in Bezug auf seinen Zeichneranteilsbesitz;

- (iii) können bei einer Abstimmung per Stimmzettel unter Beteiligung aller Inhaber der Anteile eines Teilfonds die Stimmrechte der Inhaber, wenn dieser Teilfonds über mehr als eine Anteilsklasse verfügt, nach dem Ermessen und den Vorgaben des Verwaltungsrats so angepasst werden, dass sie den zuletzt berechneten Kurs widerspiegeln, zu dem die Anteile der betreffenden Klasse durch die Gesellschaft zurückgenommen werden können;
- (iv) dürfen Inhaber, die einen Anteilsbruchteil halten, in Bezug auf einen solchen Anteilsbruchteil weder mittels Handzeichen noch in einer schriftlichen Abstimmung Stimmrechte ausüben.

43. **Schriftliche Beschlüsse**

Ein schriftlicher Beschluss, der von jedem Inhaber oder in dessen Namen unterzeichnet ist, der zur Abstimmung über diesen berechtigt gewesen wäre, wenn er in ihrer Anwesenheit auf einer Versammlung vorgeschlagen worden wäre, ist ebenso wirksam als wenn er bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung angenommen worden wäre; er kann aus mehreren Urkunden gleicher Form bestehen, von denen jede von einem oder mehreren Inhabern oder in deren Namen unterzeichnet sein muss. Im Falle eines Unternehmens kann ein Beschluss in seinem Namen von einem Verwaltungsratsmitglied oder dem Company Secretary des Unternehmens oder einen ordnungsgemäss ernannten Bevollmächtigten oder ordnungsgemäss ermächtigten Stellvertreter unterzeichnet werden.

44. **Ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden**

Bei Stimmgleichheit, ob durch Handzeichen oder schriftliche Abstimmung, gibt der Vorsitzende der Versammlung, auf der durch Handzeichen abgestimmt oder die schriftliche Abstimmung gefordert wird, zusätzlich zu seinen etwaigen sonstigen Stimmen die ausschlaggebende Stimme ab.

45. **Stimmabgabe durch gemeinsame Inhaber**

Im Falle gemeinsamer Inhaber wird die Stimme des vorrangigen Inhabers, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten für den betreffenden Anteil abgegeben wird, unter Ausschluss der Stimmen der übrigen gemeinsamen Anteilinhaber angenommen; die Vorrangigkeit wird für diesen Zweck durch die Reihenfolge bestimmt, in der die Namen der Inhaber in Bezug auf den betreffenden Anteil im Register aufgeführt sind.

46. **Stimmabgabe durch nicht geschäftsfähige Inhaber**

Ein unzurechnungsfähiger Anteilinhaber, ein Teilnehmer mit einer Vorsorgevollmacht oder ein Teilnehmer, für den ein zuständiges Gericht (ob in dem Staat oder andernorts) in Sachen geistiger Verwirrung eine Anordnung erlassen hat, kann sowohl bei einer Abstimmung per Handzeichen als auch bei einer schriftlichen Abstimmung über seinen Vormund, Vorsorgebevollmächtigten, Verwalter oder über eine andere vom Gericht bestellte Person abstimmen und der Vormund, Vorsorgebevollmächtigte, Verwalter oder die andere Person können sich bei einer Abstimmung per Handzeichen oder per Stimmzettel durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, dem sie auch ein Rederecht einräumen können. Ein den Verwaltungsrat überzeugender Nachweis der Berechtigung der Person, welche die Ausübung des Stimmrechts beansprucht, ist am Sitz oder an einem anderen Ort, der gemäss dieser Satzung für die Hinterlegung von Vollmachten bestimmt wurde, zu dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt vor dem für die Abhaltung der Versammlung oder der vertagten Versammlung festgesetzten Zeitpunkt, auf der das

Stimmrecht ausgeübt werden soll, zu hinterlegen; andernfalls darf das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

47. **Einschränkung der Stimmrechte**

- (a) Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt feststellen, dass in Bezug auf eine oder mehrere Anteile ein spezifisches Ereignis (gemäss der Definition in Absatz (e) dieses Artikels) eingetreten ist, kann der Verwaltungsrat diesbezüglich den entsprechenden Inhabern eine Mitteilung zustellen. Nach Zustellung einer solchen Mitteilung (in dieser Satzung als **«Einschränkungsmitteilung»** bezeichnet) sind die Inhaber der in der Einschränkungsmittteilung aufgeführten Anteile so lange, wie die Einschränkungsmittteilung in Kraft ist, nicht berechtigt, an Hauptversammlungen teilzunehmen und auf diesen abzustimmen, gleich ob persönlich oder durch bevollmächtigten Vertreter.
- (b) Eine Einschränkungsmittteilung wird durch den Verwaltungsrat sobald wie zumutbar und praktisch möglich aufgehoben, in jedem Falle aber nicht später als 48 Stunden nachdem der/die betreffende(n) Inhaber den Mangel, aufgrund dessen das spezifische Ereignis eingetreten ist, beseitigt hat/haben. Eine Einschränkungsmittteilung wird in Bezug auf einen übertragenen Anteil mit der Registrierung der betreffenden Übertragung automatisch gegenstandslos, mit der Massgabe, dass eine Einschränkungsmittteilung in Bezug auf eine Übertragung, bei der es zu keiner Veränderung des wirtschaftlichen Eigentums an dem Anteil kommt, ihre Gültigkeit nicht verliert; für diesen Zweck ist davon auszugehen, dass eine solche Änderung nicht eingetreten ist, wenn ein Übertragungsformular in Bezug auf den jeweiligen Anteil zur Registrierung eingereicht wird, das mit einer ermässigten Stempelgebühr gestempelt wurde, weil der Übertragende oder der Übertragungsempfänger das Recht auf einen solchermaßen reduzierten Wert beansprucht, da mit der Übertragung kein wirtschaftlicher Eigentumsanspruch übergeht.
- (c) Der Verwaltungsrat hat bei den Namen von Inhabern, in Bezug auf die eine Einschränkungsmittteilung zugestellt worden ist, die Vornahme eines Vermerks im Register zu veranlassen, in dem die in der Einschränkungsmittteilung aufgeführte Anzahl von Anteilen angegeben ist, sowie nach der Aufhebung oder dem Erlöschen der Einschränkungsmittteilung die Löschung des Vermerks zu veranlassen.
- (d) Jegliche Festlegung des Verwaltungsrats und jegliche von ihnen gemäss den Bestimmungen dieses Artikels zugestellte Mitteilung ist gegenüber dem/den Inhaber(n) von Anteilen bindend, und die Gültigkeit von Mitteilungen, die durch den Verwaltungsrat in Befolgung dieses Artikels zugestellt werden, darf von niemandem in Frage gestellt werden.
- (e) Im Sinne dieser Satzung ist in Bezug auf Anteile mit dem Aufdruck **«Spezifisches Ereignis»** die Unterlassung der betreffenden Inhaber gemeint, alle oder einzelne Bestimmungen des Artikels 7 zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats im Hinblick auf jegliche Mitteilung, die den Inhabern gemäss dieser Satzung gemacht wird, einzuhalten.

48. **Zeit für Einwände gegen die Stimmabgabe**

Es dürfen keine Einwände gegen die Stimmberechtigung einer abstimmenden Person erhoben werden, ausser auf der Versammlung oder vertagten Versammlung, auf der die angefochtene Stimme abgegeben wird, und jede auf einer solchen Versammlung nicht unzulässige Stimme ist für alle Zwecke gültig. Rechtzeitig erhobene Einwände werden an den Vorsitzenden der Versammlung weitergeleitet, dessen Entscheidung endgültig ist.

49. **Bestellung eines Bevollmächtigten**

Jeder an einer Hauptversammlung teilnahme- und auf dieser stimmberechtigte Inhaber kann einen Bevollmächtigten bestellen, der an seiner Stelle mit Sitz und Stimme teilnimmt. Die Vollmacht bedarf der üblichen Schriftform oder einer anderen durch den Verwaltungsrat gebilligten Form und muss vom Inhaber oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Die Unterschrift auf dieser Urkunde muss nicht bezeugt werden. Eine juristische Person kann ein Vollmachtsformular mit ihrem üblichen Siegel oder der Unterschrift eines ihrer ordnungsgemäss hierzu ermächtigten Mitarbeiter ausfertigen. Ein Bevollmächtigter muss nicht unbedingt ein Inhaber sein.

50. **Vertretung juristischer Personen auf Versammlungen**

Eine juristische Person, die Inhaber ist, kann auf Beschluss ihres Verwaltungsrats oder eines anderen Leitungsorgans eine ihres Erachtens geeignete Person zu ihrem Vertreter auf einer Versammlung der Gesellschaft oder einer Versammlung einer beliebigen Klasse von Inhabern der Gesellschaft bestimmen; eine solchermaßen bevollmächtigte Person ist berechtigt, im Namen der von ihr vertretenen juristischen Person die gleichen Befugnisse auszuüben, welche die juristische Person ausüben könnte, wenn sie ein Einzelinhaber wäre.

51. **Hinterlegung von Vollmachten**

Die Urkunde zur Bestellung eines Bevollmächtigten und jede Befugnis zu ihrer Unterzeichnung oder eine notariell beglaubigte oder in anderer Weise durch den Verwaltungsrat gebilligte Kopie sind am Geschäftssitz oder (nach Wahl des Inhabers) an einem oder gegebenenfalls mehreren anderen Orten zu hinterlegen, Ort und Art und Weise der Hinterlegung gemäss Angabe zu diesem Zweck in einem Hinweis in der Bekanntmachung der Versammlung oder vertagten Versammlung; die Hinterlegung hat auf die durch den Verwaltungsrat festgelegte Art und Weise und zu dem durch den Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt vor dem Zeitpunkt, zu dem die Versammlung oder die vertagte Versammlung oder (im Falle einer schriftlichen Abstimmung, die zu einem anderen Zeitpunkt als am selben Tag wie die Versammlung oder die vertagte Versammlung durchgeführt wird) die schriftliche Abstimmung, für die sie verwendet werden soll, einberufen wurde, zu erfolgen; anderenfalls gilt sie als ungültig. Sofern sich eine Vollmacht auf mehr als eine Versammlung (einschliesslich deren Vertagung) bezieht, ist es nicht erforderlich, diese, nachdem sie bereits einmal für die Zwecke einer Versammlung vorgelegt wurde, erneut für die Zwecke nachfolgender Versammlungen, auf die sich die Vollmacht bezieht, vorzulegen.

52. **Elektronische Vollmacht**

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat in Bezug auf Anteile gelegentlich eine Vollmachtserteilung über elektronische Medien zulassen (insbesondere mittels elektronischer Kommunikation, die durch Anteilinhaber der Gesellschaft oder ihre Agenturen über eine diesbezügliche Website unter Verwendung von Identifizierungsnummern generiert und gesendet werden, die vorab durch die Gesellschaft oder in ihrem Namen an jeden Anteilinhaber gesendet wurden), in einer Art und Form und vorbehaltlich von Bestimmungen, Bedingungen oder Einschränkungen, die der Verwaltungsrat im Rahmen des Companies Act nach eigenem Ermessen zum jeweiligen Zeitpunkt festlegen oder zulassen. Vorbehaltlich der vorstehenden Angaben sind die Gesellschaft, ihr Verwaltungsrat, Company Secretary oder ihre leitenden Angestellten nicht verpflichtet, Vollmachtsurkunden im Sinne dieses Artikels zu akzeptieren oder entgegenzunehmen, bis der Verwaltungsrat den Anteilinhaber (gemäss Bestimmungen und Bedingungen zur elektronischen Kommunikation oder anderweitig) schriftlich über die Art, Form und (gegebenenfalls) Einschränkung für diese Vollmachtserteilung informiert hat. Der Verwaltungsrat kann die Methode für die Bestimmung des Zeitpunkts, an dem diese Bevollmächtigung als

bei der Gesellschaft eingegangen gilt, festlegen. Der Verwaltungsrat kann eine derartige Bevollmächtigung, die vorgeblich oder tatsächlich als im Namen eines Anteilnehmers abgesandt erteilt worden ist, als hinreichenden Nachweis der Befugnis des Absenders dieser Anweisung zum Absenden im Namen dieses Anteilnehmers behandeln.

Im Sinne von Artikel 52 ist die Stelle, an welche die Vollmachterteilung durch den Anteilnehmer zu liefern ist, diejenige Nummer oder Adresse (insbesondere eine Nummer oder Adresse, die für die Kommunikation über E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden) eines Anteilnehmers, die den Anteilnehmern durch den Verwaltungsrat entweder durch einen Hinweis in der Einberufung der Sitzung oder auf andere Weise mitgeteilt wird.

53. Wirkung von Vollmachten

Die Hinterlegung einer Vollmacht für eine Versammlung oder vertagte Versammlung schliesst den betreffenden Inhaber nicht von der Teilnahme an und der Abstimmung auf dieser Versammlung oder einer Vertagung dieser Versammlung aus. Vorbehaltlich gegenteiliger Angaben in der Urkunde zur Bestellung eines Bevollmächtigten gilt diese sowohl für jede Vertagung der Versammlung als auch für die Versammlung, auf die sie sich bezieht.

54. Wirkung des Widerrufs einer Vollmacht oder einer Befugnis

(a) Eine abgegebene Stimme oder schriftliche Abstimmung, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen einer Vollmacht oder eines Beschlusses, durch den ein Vertreter ermächtigt wird, im Namen einer juristischen Person zu handeln, abgegeben bzw. beantragt wurde, ist ungeachtet des Todes oder der Unzurechnungsfähigkeit des Vollmachtgebers oder des Widerrufs der Vollmacht oder der Befugnis, auf deren Grundlage die Vollmacht erteilt wurde, oder des Beschlusses, mit dem der Vertreter Handlungsvollmacht erhielt, oder der Übertragung des Anteils, für den die Vollmacht oder die Befugnis des Vertreters erteilt wurde, gültig, vorausgesetzt dass am Sitz der Gesellschaft mindestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, auf der die Vollmacht ausgeübt wird oder der Vertreter handelt, keine schriftliche Mitteilung über Tod, Unzurechnungsfähigkeit, Widerruf oder Übertragung eingegangen ist.

(b) Die Verwaltungsratsmitglieder können den Inhabern auf Kosten der Gesellschaft auf dem Postweg oder sonstigem Wege Vollmachten (mit oder ohne frankiertem Rückumschlag) zusenden, die auf Hauptversammlungen oder Versammlungen von Klassen ausgeübt werden können; es kann sich hierbei um Blankovollmachten handeln oder um Vollmachten, in denen ein bestimmtes Verwaltungsratsmitglied oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder statt ihrer auch sonstige Personen ernannt werden. Sofern für die Zwecke einer Versammlung Einladungen zur Ernennung einer Person oder einer Person aus einem in den Einladungen angegebenen Personenkreis auf Kosten der Gesellschaft ergehen, sind diese Einladungen an alle (und nicht nur einige) Inhaber zu senden, die Anspruch auf die Zustellung einer Bekanntmachung der Versammlung haben und zur Abstimmung auf dieser durch Vollmacht berechtigt sind.

55. Versammlungen von Klassen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Satzung gelten die Bestimmungen der Artikel 34 bis 54 für Hauptversammlungen sinngemäss auch für Versammlungen von Klassen und von Anteilnehmern eines Teilfonds.

TEIL X - VERWALTUNGSRAT

56. **Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder**

Sofern von der Gesellschaft nicht in einer Hauptversammlung etwas anderweitig bestimmt, beträgt die Anzahl der Verwaltungsrat mindestens zwei. Die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder dürfen ungeachtet eines freien Sitzes in ihren Reihen fungieren, vorausgesetzt dass – sofern sich die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf weniger als zwei reduziert – die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich ein oder mehrere zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder ernennen müssen, um eine beschlussfähige Mehrheit bilden zu können, oder eine Hauptversammlung der Gesellschaft zum Zwecke der Ernennung(en) einberufen müssen. Sofern sich unter diesen Umständen kein Verwaltungsratsmitglied oder keine Verwaltungsratsmitglieder finden, die in der Lage oder bereit sind, zu fungieren, können jeweils zwei Inhaber eine Hauptversammlung zwecks Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen. Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 67 fungiert ein zusätzliches Verwaltungsratsmitglied (vorbehaltlich der Bestimmungen des Company Act und dieser Satzung) in dieser Position nur bis zum Abschluss der nächsten Jahreshauptversammlung, es sei denn, er wird auf dieser Versammlung wiedergewählt.

57. **Erfordernis von Anteilsbesitz**

Für ein Verwaltungsratsmitglied besteht kein Erfordernis, Anteile der Gesellschaft zu halten.

58. **Ordentliche Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder**

Sofern von der Gesellschaft nicht gelegentlich bei einer Hauptversammlung anderweitig bestimmt, wird die ordentliche Vergütung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder regelmässig durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt.

59. **Sondervergütung der Verwaltungsratsmitglieder**

Jedes Verwaltungsratsmitglied, das zum geschäftsführenden Mitglied des Verwaltungsrates ernannt wird (zu diesem Zwecke einschliesslich des Amtes des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden), Mitglied eines Ausschusses ist oder sonstige Dienste erbringt, die nach Ansicht der Verwaltungsrat nicht zu den üblichen Aufgaben eines Verwaltungsratsmitgliedes zählen, kann eine zusätzliche Vergütung als Bezüge, Kommission oder in einer sonstigen, durch den Verwaltungsrat festgelegten Form erhalten.

60. **Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder**

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats können sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen angemessenen Auslagen erstattet werden, die ihnen in Verbindung mit ihrer Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen oder Sitzungen von Ausschüssen, die vom Verwaltungsrat einberufen wurden, Hauptversammlungen oder separaten Versammlungen von Anteilhabern einzelner Anteilklassen der Gesellschaft oder anderweitig im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

61. **Stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder**

(a) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann in einfacher Schriftform eine Person (auch ein anderes Verwaltungsratsmitglied) als seinen Stellvertreter bestellen, wobei gilt, dass eine solche Bestellung einer Person, die nicht Verwaltungsratsmitglied ist, nicht rechtswirksam ist, bis die Central Bank die Bestellung genehmigt hat. Eine derartige Befugnis kann durch Zustellung, per Post, Kabel, Telegramm, Telex, Telefax, E-Mail oder auf einem anderen von den Verwaltungsrat genehmigten Kommunikationsweg übermittelt

werden und kann die gedruckte oder die Faksimile- oder die elektronische Unterschrift des Verwaltungsratsmitglieds tragen, das diese Befugnis erteilt.

- (b) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf den Erhalt von Bekanntmachungen aller Verwaltungsratssitzungen und aller Versammlungen von durch den Verwaltungsrat eingerichteten Ausschüssen, deren Mitglied das Verwaltungsratsmitglied ist, von dem es ernannt wurde, ist berechtigt, an jeder dieser Versammlungen teilzunehmen und auf diesen abzustimmen, auf denen das Verwaltungsratsmitglied, das es ernannt hat, nicht persönlich anwesend ist, und in Abwesenheit des ihn Ernennenden alle Vollmachten, Rechte, Pflichten und Befugnisse desjenigen, der es ernannt hat, als Verwaltungsratsmitglied wahrzunehmen (mit Ausnahme des Rechts, einen Stellvertreter gemäss dieser Satzung zu bestellen).
- (c) Sofern in der vorliegenden Satzung nichts Gegenteiliges festgelegt ist, gilt ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied in jeder Hinsicht als Verwaltungsratsmitglied und ist allein für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich und gilt nicht als Vertreter des Verwaltungsratsmitglieds, das es ernannt hat. Die Vergütung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds ist aus der Vergütung des Verwaltungsratsmitglieds, das es ernannt hat, zu bestreiten und besteht in einem zwischen dem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied und dem es ernennenden Verwaltungsratsmitglied vereinbarten Teil der Vergütung des Verwaltungsratsmitglieds.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit die Bestellung eines von ihm bestellten stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds widerrufen. Falls ein Verwaltungsratsmitglied stirbt oder vom Mandat als Verwaltungsratsmitglied zurücktritt, verfällt und endet damit die Bestellung seines Stellvertreters.
- (e) Eine Ernennung oder ein Widerruf durch ein Verwaltungsratsmitglied gemäss diesem Artikel erfolgt mittels eines vom betreffenden Verwaltungsratsmitglied unterzeichneten Schreibens, das an den Company Secretary zu richten oder am Sitz oder in jeder anderen durch den Verwaltungsrat gebilligten Weise zu hinterlegen ist.

TEIL XI - BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

62. Befugnisse des Verwaltungsrats

- (a) Gemäss den Bestimmungen des Companies Act, der Ausführungsverordnung, der Gründungsurkunde der Gesellschaft und der vorliegenden Satzung sowie sämtlichen Anweisungen der Inhaber in Form eines ordentlichen Beschlusses, die nicht im Widerspruch zur vorliegenden Satzung, zum Companies Act und der OGAW-Ausführungsverordnung stehen, werden die Geschäfte der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat geführt, die alle Handlungen und Belange der Gesellschaft vornimmt und alle Befugnisse der Gesellschaft wahrnehmen darf, die nicht gemäss dem Companies Act, der OGAW-Ausführungsverordnungen oder der vorliegenden Satzung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft vorgenommen bzw. wahrgenommen werden müssen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden darf der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft in Bezug auf die Anlage der Vermögenswerte gemäss Klausel 21 in Anhang II wahrnehmen.
- (b) Eine Änderung der Gründungsurkunde der Gesellschaft oder der vorliegenden Satzung oder eine solche Anweisung führt nicht zur Ungültigkeit einer früheren Handlung des Verwaltungsrats, die rechtsgültig gewesen wäre, wenn diese Änderung oder diese Anweisung nicht erfolgt wäre. Die

durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse werden nicht durch irgendwelche Sonderbefugnisse, die dem Verwaltungsrat aufgrund dieser Satzung erteilt werden, eingeschränkt. Eine beschlussfähige Versammlung des Verwaltungsrats kann alle dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse wahrnehmen.

63. Delegierungsbefugnis

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des unmittelbar vorausgehenden Artikels kann der Verwaltungsrat jedes seiner Befugnisse einem Ausschuss übertragen, der aus Verwaltungsratsmitgliedern besteht oder nicht. Eine solche Übertragung kann Bestimmungen unterliegen, die gegebenenfalls durch den Verwaltungsrat festgelegt werden, und entweder in Ergänzung oder unter Ausschluss ihrer eigenen Befugnisse erfolgen. Eine derartige Übertragung kann widerrufen werden. Vorbehaltlich dieser Bedingungen unterliegen die Belange eines Ausschusses, der aus zwei oder mehr Mitgliedern besteht, den Bestimmungen dieser Satzung, welche die Verwaltungsratssitzungen regeln, soweit diese anwendbar sind.

64. Bestellung von Bevollmächtigten/Vertretern/Delegierten/der Depotbank

- (a) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit und zu jedem beliebigen Zeitpunkt per mit dem Siegel der Gesellschaft ausgefertigter Vertretungsvollmacht oder in sonstiger Weise eine beliebige Gesellschaft, Firma oder Person oder eine beliebige fluktuierende Personengruppe, die direkt oder indirekt durch den Verwaltungsrat ernannt wurde, für den Zeitraum und unter den Bedingungen und zu den Zwecken und mit den Vollmachten, Befugnissen und Ermessensspielräumen (die allerdings nicht über diejenigen hinausgehen dürfen, die dem Verwaltungsrat gemäss dieser Satzung verliehen werden oder aufgrund dieser ausgeübt werden dürfen), die er für angebracht hält, zu Bevollmächtigten oder Beauftragten oder Delegierten der Gesellschaft ernennen. Eine solche Bestellung kann nach Ermessen des Verwaltungsrats Bestimmungen zum Schutz von Personen, die mit einer solchermassen ernannten Person zu tun haben, sowie eine Schadlosstellung zugunsten des Bestellten enthalten und kann den Bestellten ermächtigen, die ihm übertragenen Vollmachten, Befugnisse und Ermessensspielräume gänzlich oder in Teilen an Andere weiterzudelegieren.
- (b) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat mit der vorherigen Zustimmung der Central Bank eine Verwaltungsgesellschaft bestellen und gemäss den Vorgaben der Central Bank einen Anlageverwalter und/oder Anlageberater, eine Verwaltungsstelle und/oder eine ähnliche Stelle bestellen, welche die Anlage der Vermögenswerte und die Verwaltung der Gesellschaft leitet und/oder hierbei berät, und dies zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat für angemessen hält. Die Vergütung und die Auslagen solchermassen bestellter Personen können der Gesellschaft gemäss den Angaben im Verkaufsprospekt in Rechnung gestellt werden.
- (c) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorstehenden Buchstaben (a) kann der Verwaltungsrat einen Vertreter für die Ausübung seiner Befugnis ernennen, die betreffenden Wertpapiere gemäss den Bestimmungen von Artikel 4 zuzuteilen.
- (d) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden hat der Verwaltungsrat gemäss den Bestimmungen der Klauseln 22-25 in Anhang II eine Depotbank für sämtliche Vermögenswerte (einschliesslich Barmitteln) der Gesellschaft ernennen.
- (e) Jeglicher Handel (unter anderem der Handel mit Anteilen der Gesellschaft) durch eine Person, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird,

unterliegt den von der Central Bank zu gegebener Zeit festgelegten Regeln und Bedingungen.

- (f) Hat die Gesellschaft eine Verwaltungsgesellschaft eingesetzt, kann sie die Einsetzung durch Einhaltung einer Frist von höchstens sechs Monaten (oder einer solchen kürzeren Frist, die in dem jeweiligen Verwaltungsvertrag genannt ist) vorbehaltlich einer im Verwaltungsvertrag genannten Mindestlaufzeit (höchstens drei Jahre) und eventueller Verlängerungszeiten (höchstens ein Jahr) beenden. Des Weiteren kann die Gesellschaft die Einsetzung der Verwaltungsgesellschaft in den folgenden Fällen beenden, wenn dies durch Gesetz oder von einer zuständigen Behörde bestimmt wird: im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Bestimmung des Verwaltungsvertrages (mit Mitteilung), im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft (es sei denn, diese Auflösung erfolgt absichtlich wegen einer Umorganisation oder Verschmelzung unter von der Gesellschaft im Vorhinein schriftlich genehmigten Bedingungen), im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, im Falle der Unfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, ihre Pflichten zu erfüllen, bei Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen befugten Person in Angelegenheiten der Verwaltungsgesellschaft, im Falle der Bestellung eines Konkursverwalters für die Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaft oder im Falle des Widerrufs von geeigneten Genehmigungen. Die Verwaltungsgesellschaft ist zur Verwaltung der Gesellschaft bis zum jeweiligen Enddatum und zu zumutbarer Hilfeleistung bei Beendigung verpflichtet. Die Einsetzung einer neuen Verwaltungsgesellschaft muss von der Central Bank vor der Einsetzung genehmigt werden.

65. Kreditaufnahmebefugnisse

Gemäss der OGAW-Ausführungsverordnung kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft wahrnehmen, um Gelder aufzunehmen oder einzusammeln (einschliesslich der Befugnis zur Darlehensaufnahme zum Rückkauf von Anteilen) und ihr Geschäft, ihr Eigentum und ihre (derzeitigen und künftigen) Vermögenswerte und ihr nicht eingefordertes Kapital ganz oder teilweise hypothekarisch oder anderweitig zu belasten und Wertpapiere entweder direkt oder als Sicherheit für Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft zu begeben, mit der Massgabe, dass solche Kapitalaufnahmen innerhalb der Grenzen und zu den Bedingungen erfolgen müssen, die von der Central Bank festgelegt wurden.

66. Ausfertigung von begebaren Wertpapieren

Sämtliche Schecks, Eigenwechsel, Bankschecks, Wechsel und sonstigen begebaren Instrumente sowie alle Empfangsbescheinigungen für Zahlungen an die Gesellschaft werden in der durch den Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit durch Beschluss festgelegten Weise unterzeichnet, gezogen, akzeptiert, indossiert oder in sonstiger Form ausgefertigt.

TEIL XII - BESTELLUNG UND ABBERUFUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

67. Keine Abbestellung durch turnusmässige Ablösung

Kein Verwaltungsratsmitglied muss turnusmässig aus dem Amt ausscheiden.

68. Voraussetzungen für die Bestellung

Eine Person kann nur dann auf einer Hauptversammlung zum Verwaltungsratsmitglied bestellt werden, wenn sie durch den Verwaltungsrat empfohlen wird oder wenn ein auf der Versammlung stimmberechtigter Inhaber nicht weniger als drei und nicht mehr als einundzwanzig volle Tage vor dem Datum, für das die Versammlung anberaumt wurde, der Gesellschaft Mitteilung von der Absicht macht, sie zur Ernennung vorzuschlagen, und dies unter Angabe der im Falle der Bestellung erforderlichen Personalien für die Eintragung in das Register des Verwaltungsrats der Gesellschaft und zusammen mit einer von der betreffenden Person unterzeichneten Mitteilung, in der diese ihre Bereitschaft zur Ernennung erklärt.

69. Keine altersbedingte Abbestellung

Kein Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, sein Amt aus Altersgründen niederzulegen. Ein Verwaltungsratsmitglied muss bei Bestellung mindestens 18 Jahre alt sein.

70. Ernennung zusätzlicher Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Vorbehaltlich des Vorstehenden kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss eine Person zum Verwaltungsratsmitglied ernennen, um ein frei gewordenes Mandat zu übernehmen oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied zu fungieren.
- (b) Der Verwaltungsrat kann eine Person, die bereit ist, als Verwaltungsratsmitglied (um einen frei gewordenen Posten zu übernehmen oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied) zu fungieren, unter der Bedingung bestellen, dass die Ernennung nicht zu einer höheren Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern als der durch diese Satzung oder in Übereinstimmung mit dieser als Obergrenze festgelegten Anzahl führt. Ein solchermaßen bestelltes Verwaltungsratsmitglied ist nicht verpflichtet, das Mandat auf einer späteren Jahreshauptversammlung der Gesellschaft niederzulegen.
- (c) Die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder dürfen ungeachtet eines freien Sitzes in ihren Reihen fungieren, vorausgesetzt dass – sofern sich die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf weniger als zwei reduziert – die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich ein oder mehrere zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder ernennen, um eine beschlussfähige Mehrheit bilden zu können, oder eine Hauptversammlung der Gesellschaft zum Zwecke der Ernennung(en) einberufen. Sofern sich unter diesen Umständen kein Verwaltungsratsmitglied oder keine Verwaltungsratsmitglieder finden, die in der Lage oder bereit sind, zu fungieren, können jeweils zwei Inhaber zwecks Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern eine Hauptversammlung einberufen. Ein solchermaßen bestelltes zusätzliches Verwaltungsratsmitglied ist nicht verpflichtet, das Mandat auf einer späteren Jahreshauptversammlung der Gesellschaft niederzulegen.

**TEIL XIII - AUSSCHLUSS UND ABBERUFUNG VON
VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN**

71. Ausschluss von Verwaltungsratsmitgliedern

Das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds wird von Rechts wegen frei, wenn:

- (a) der Betreffende aufgrund einer Bestimmung des Companies Act aus seinem Mandat als Verwaltungsratsmitglied ausscheidet oder ihm die Weiterführung seines Mandats kraft Gesetzes verboten ist;

- (b) der Betreffende insolvent wird oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern schliesst;
- (c) der Betreffende nach Auffassung der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder aufgrund geistiger Verwirrung unfähig ist, seinen Pflichten als Verwaltungsratsmitglied nachzukommen;
- (d) er von seinem Mandat per schriftlicher, von ihm unterzeichneter und an den Geschäftssitz zugestellter Mitteilung an die Gesellschaft zurücktritt;
- (e) er wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, sofern der Verwaltungsrat nicht anders entscheidet;
- (f) der Betreffende für länger als sechs aufeinander folgende Monate ohne Erlaubnis des Verwaltungsrats allen während dieser Zeit stattfindenden Verwaltungsratssitzungen fern geblieben ist, sein (etwaiges) stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied während dieser Zeit nicht an seiner Stelle an den betreffenden Sitzungen teilgenommen hat und der Verwaltungsrat den Beschluss fasst, dass er infolge dieser Abwesenheit sein Mandat zur Verfügung gestellt hat;
- (g) der Betreffende von allen anderen Verwaltungsratsmitgliedern schriftlich zum Rücktritt aufgefordert wird;
- (h) der Betreffende von der Central Bank zum Rücktritt aufgefordert wird.

72. **Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern**

Die Gesellschaft kann per ordentlichem Beschluss, für den gemäss den Bestimmungen des Companies Act eine erweiterte Mitteilung erging, ein Verwaltungsratsmitglied entlassen, unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Verwaltungsratsmitglied, und kann, wenn dies angemessen erscheint, an seiner statt per ordentlichen Beschluss ein anderes Verwaltungsratsmitglied bestellen. Keine Bestimmung dieses Punktes der Satzung ist so auszulegen, dass einer Person, die gemäss der Satzung abberufen wird, die Vergütung oder die an sie im Zusammenhang mit der Abberufung vom Mandat als Verwaltungsratsmitglied oder einer Bestellung, die mit der des Verwaltungsratsmitglieds endet, zu zahlende Entschädigung aberkannt wird.

TEIL XIV - BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

73. **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder**

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act gilt für ein Verwaltungsratsmitglied unter der Voraussetzung, dass es dem Verwaltungsrat Art und Umfang seiner rechtserheblichen Beteiligungen mitgeteilt hat, unbeschadet seines Amtes Folgendes:
 - (i) Es darf sich als Vertragspartei oder in anderer Weise an Transaktionen oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen derselben beteiligen oder an Transaktionen oder Vereinbarungen, an denen die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen derselben auf irgendeine Art beteiligt ist;

- (ii) es darf Verwaltungsratsmitglied oder eine leitende Person oder ein Angestellter einer juristischen Person sein, die durch die Gesellschaft gefördert wird, oder an der diese oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen anderweitig beteiligt ist, oder Partei bei jeder Transaktion oder jeder Abmachung mit dieser sein oder in sonstiger Weise an dieser beteiligt sein; und
 - (iii) es ist kraft seines Amtes gegenüber der Gesellschaft nicht rechenschaftspflichtig für Vorteile, die es aufgrund eines solchen Amtes oder Anstellungsverhältnisses oder aus solchen Geschäften oder Vereinbarungen oder aus Beteiligungen an einer solchen juristischen Person bezieht und keine dieser Transaktionen oder Vereinbarungen muss aufgrund derartiger Beteiligungen oder Vorteile rückgängig gemacht werden.
- (b) Keinem Verwaltungsratsmitglied bzw. vorgesehenen Verwaltungsratsmitglied ist es kraft seines Amtes untersagt, mit der Gesellschaft Verträge als Verkäufer, Käufer oder in sonstiger Weise zu schliessen, noch muss es von einem solchen Vertrag bzw. sämtlichen Verträgen und Vereinbarungen, die von oder im Namen der anderen Gesellschaft geschlossen werden, an der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, absehen, und ein Verwaltungsratsmitglied, das einen solchen Vertrag eingeht oder in dieser Art beteiligt ist, ist gegenüber der Gesellschaft für keinerlei Gewinne rechenschaftspflichtig, die aus einem solchen Vertrag oder einer solchen Vereinbarung resultieren, weil das Verwaltungsratsmitglied das Amt innehat oder aufgrund des Vertrauensverhältnisses, das hierdurch begründet wurde. Das Verwaltungsratsmitglied muss auf der Verwaltungsratssitzung Angaben zur Art dieser Beteiligung machen, auf der die Frage des Abschlusses des Vertrages oder der Vereinbarung erstmals in Betracht gezogen wird. Sollte zum Zeitpunkt dieser Sitzung vonseiten des Verwaltungsratsmitglieds noch keine Beteiligung an dem vorgeschlagenen Vertrag bzw. der vorgeschlagenen Vereinbarung bestanden haben, so muss er diese Angaben auf der nächsten Sitzung machen, die im Anschluss an die aufgenommene Beteiligung vonseiten des Verwaltungsratsmitgliedes stattfindet. Sollte vonseiten des Verwaltungsratsmitglieds erst nach dem Abschluss eines Vertrags bzw. einer Vereinbarung eine Beteiligung vorgenommen werden, so muss er diese Angaben auf der nächsten Sitzung machen, die im Anschluss an den Beginn der Beteiligung des Verwaltungsratsmitgliedes stattfindet.
- (c) Eine Kopie aller gemäss diesem Artikel abgegebenen Erklärungen und gemachten Mitteilungen ist innerhalb von drei Tagen nach der Abgabe der Erklärung bzw. der Mitteilung in ein eigens zu diesem Zweck geführtes Buch einzufügen. Alle Verwaltungsratsmitglieder, Company Secretaries, Abschlussprüfer und Inhaber müssen das Buch kostenlos am Geschäftssitz einsehen können; das Buch ist auf allen Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie allen Verwaltungsratssitzungen vorzulegen, sofern dies so rechtzeitig von einem Verwaltungsratsmitglied verlangt wird, dass das Buch auf der Versammlung verfügbar sein kann.
- (d) Im Sinne des vorliegenden Punktes der Satzung gilt Folgendes:
- (i) Eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat, aus der hervorgeht, dass ein Verwaltungsratsmitglied in der in der Mitteilung genannten Weise und in dem dort genannten Umfang an Transaktionen oder Vereinbarungen beteiligt ist, an denen eine genauer bestimmte Person oder Personengruppe beteiligt ist, gilt als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied in der angegebenen Weise und im angegebenen Umfang an dieser Transaktion beteiligt ist;

- (ii) eine Beteiligung, von der das Verwaltungsratsmitglied keinerlei Kenntnis hat und von der nach billigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass das Verwaltungsratsmitglied Kenntnis hiervon hat, wird nicht als Beteiligung des Verwaltungsratsmitgliedes angesehen.

74. **Einschränkungen des Stimmrechts von Verwaltungsratsmitgliedern**

- (a) Sofern in der vorliegenden Satzung nichts Gegenteiliges festgelegt ist, ist ein Verwaltungsratsmitglied auf Verwaltungsratssitzungen oder Sitzungen der durch den Verwaltungsrat eingerichteten Ausschüsse nicht berechtigt, seine Stimme im Zusammenhang mit einem Beschluss abzugeben, der sich auf eine Angelegenheit bezieht, an der es direkt oder indirekt eine wesentliche Beteiligung hält (mit Ausnahme von Beteiligungen aufgrund seiner Beteiligung an Anteilen oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren oder einer sonstigen Beteiligung an der oder durch die Gesellschaft) oder im Zusammenhang mit der für das Verwaltungsratsmitglied eine Verpflichtung besteht, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft oder zuwiderlaufen könnte. Ein Verwaltungsratsmitglied, das in Bezug auf einen Beschluss nicht stimmberechtigt ist, wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitgezählt.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied ist bezüglich aller Beschlüsse stimmberechtigt (und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen), die sich auf eine der folgenden Angelegenheiten beziehen:
 - (i) eine ihm gewährte Sicherheit, Garantie oder Entschädigung im Zusammenhang mit Geldern, die es der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem ihrer assoziierten Unternehmen geliehen hat, oder mit Verpflichtungen, die es auf Wunsch bzw. zugunsten der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer assoziierten Unternehmen übernommen hat;
 - (ii) eine zugunsten eines Dritten gestellte Sicherheit, Bürgschaft oder Entschädigung im Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer assoziierten Unternehmen, für die es persönlich die gesamte oder einen Teil der Verantwortung übernommen hat, und zwar gleich ob alleine oder zusammen mit anderen im Rahmen einer Bürgschaft oder Entschädigung oder durch das Stellen einer Sicherheit;
 - (iii) jeder Vorschlag im Zusammenhang mit einem Angebot zum Kauf, zur Zeichnung oder zum Tausch von Anteilen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines assoziierten Unternehmens bzw. durch die Gesellschaft, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein assoziiertes Unternehmen, wenn es an diesem Angebot als Zeichner oder Unter-Zeichner beteiligt ist bzw. von einer solchen Beteiligung ausgegangen wird;
 - (iv) Vorschläge in Bezug auf eine andere Gesellschaft, an der es direkt oder indirekt beteiligt ist, sei es als leitender Angestellter oder Anteilinhaber/Aktionär oder auf sonstige Weise.
- (c) Werden Vorschläge zur Ernennung von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern (einschliesslich der Festlegung und Abänderung der Bedingungen der Bestellung) für Mandate oder Anstellungsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft oder eines Unternehmens, an dem die

Gesellschaft beteiligt ist, geprüft, können diese Vorschläge aufgeteilt und für jedes Verwaltungsratsmitglied gesondert behandelt werden. In solch einem Fall ist jedes betroffene Verwaltungsratsmitglied (sofern es nicht gemäss Buchstabe (b) dieses Artikels von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist) in Bezug auf jeden Beschluss stimmberechtigt (und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt), ausgenommen bei Beschlüssen bezüglich seiner eigenen Bestellung.

- (d) Sollten auf einer Verwaltungsratssitzung oder der Sitzung eines durch ihn eingerichteten Ausschusses Fragen bezüglich der Rechtserheblichkeit einer Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds oder bezüglich der Stimmberechtigung des Verwaltungsratsmitglieds auftreten, und können diese Fragen nicht durch den freiwilligen Verzicht des Verwaltungsratsmitglieds auf sein Stimmrecht ausgeräumt werden, können diese Fragen vor Sitzungsende an den Vorsitzenden der Sitzung überwiesen werden, dessen Entscheidung in Bezug auf alle Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme seiner selbst endgültig und bindend ist.
- (e) Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss die Bestimmungen des vorliegenden Artikels in beliebigem Umfang aussetzen oder lockern und eine jede Transaktion, die aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen diesen Artikel nicht ordnungsgemäss genehmigt war, bestätigen.

TEIL XV - VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN

75. Einberufung und Geschäftsordnung von Verwaltungsratssitzungen

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat seine Sitzungen regeln, wie er es für angebracht hält. Ein Verwaltungsratsmitglied kann eine Verwaltungsratssitzung einberufen und der Company Secretary muss dies im Auftrag eines Verwaltungsratsmitglieds tun. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auf die Einberufung einer Sitzung verzichten und ein derartiger Verzicht kann auch rückwirkend sein. Bei einem entsprechenden Verwaltungsratsbeschluss ist es nicht notwendig, einem Verwaltungsratsmitglied oder stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied, das seinen Wohnsitz im Lande hat, aber zeitweilig ausser Landes ist, die Einberufung einer Sitzung der Verwaltungsrat mitzuteilen.
- (b) Die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung gilt als ordnungsgemäss einberufen, wenn sie an das betreffende Verwaltungsratsmitglied persönlich oder mündlich oder in Schriftform per Zustellung, Post, Kabel, Telegramm, Telex, Telefax, E-Mail oder über ein anderes, durch den Verwaltungsrat gebilligtes Kommunikationsmittel übermittelt und an dessen zuletzt bekannte Adresse oder eine andere Adresse gesandt wird, die es der Gesellschaft zu diesem Zweck mitgeteilt hat.

76. Beschlussfähigkeit von Verwaltungsratssitzungen

- (a) Die Mindestanzahl für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats kann durch den Verwaltungsrat festgelegt werden. Sie beträgt zwei, sofern keine andere Anzahl festgelegt wurde. Eine Person, die nur als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied fungiert, wird in Abwesenheit ihres Ernennenden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt. Sie zählt jedoch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch dann, wenn sie Stellvertreter von mehr als einem Verwaltungsratsmitglied ist, nicht mehr als eine Person.
- (b) Die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder das einzige Verwaltungsratsmitglied können bzw. kann ungeachtet freier Sitze in ihren

Reihen fungieren. Sinkt jedoch die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit festgelegte Anzahl, können diese nur im Hinblick auf die Besetzung freier Sitze oder die Einberufung einer Hauptversammlung agieren.

77. Abstimmungen auf Verwaltungsratssitzungen

- (a) Über auf Verwaltungsratssitzungen erhobene Fragen wird mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Sitzungsvorsitzende die ausschlaggebende Stimme.
- (b) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen verfügt jedes anwesende und abstimmende Verwaltungsratsmitglied über eine Stimme und ist zusätzlich zu seiner eigenen Stimme zur Abgabe einer Stimme für jedes nicht auf der Sitzung anwesende Verwaltungsratsmitglied berechtigt, das ihn in Bezug auf die Sitzung bevollmächtigt hat, in seiner Abwesenheit für das Verwaltungsratsmitglied zu stimmen. Eine derartige Vollmacht kann sich allgemein auf alle Verwaltungsratssitzungen oder auf bestimmte Sitzungen beziehen, bedarf der Schriftform und ist per Zustellung, Post, Kabel, Telegramm, Telex, Telefax, E-Mail oder über ein anderes von den Verwaltungsrat gebilligtes Kommunikationsmittel zu übermitteln; sie kann eine gedruckte oder Faksimile-Unterschrift desjenigen Verwaltungsratsmitglieds tragen, das die Vollmacht erteilt. Die Vollmacht muss dem Company Secretary vor der ersten Sitzung zur Aufbewahrung in den Akten übergeben oder auf der ersten Sitzung vorgelegt werden, auf der eine entsprechende Abstimmung stattfindet, mit der Massgabe, dass gemäss diesem Absatz kein Verwaltungsratsmitglied auf einer Verwaltungsrats zur Stimmabgabe im Namen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds berechtigt ist, wenn das andere Verwaltungsratsmitglied ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernannt hat und dieses stellvertretende Verwaltungsratsmitglied auf der Sitzung, auf der das Verwaltungsratsmitglied gemäss diesem Absatz seine Stimme abzugeben beabsichtigt, anwesend ist.

78. Sitzungen in Form von Schaltkonferenzen

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung kann ein Verwaltungsratsmitglied oder stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied an einer Verwaltungsratssitzung oder Sitzung eines durch den Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses mittels Schaltkonferenz per Telefon, Videokonferenz oder andere Telekommunikationseinrichtung, mittels derer alle an der Sitzung teilnehmenden Personen sich hören können, teilnehmen. Eine derartige Teilnahme an einer Sitzung gilt als persönliche Anwesenheit in der Sitzung und ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung mitzuzählen, und eine Sitzung in elektronischer Form gilt für die Zwecke der Beschlussfähigkeit als Verwaltungsrats- bzw. als Ausschusssitzung.

79. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Vorbehaltlich aller gemäss dieser Satzung erfolgten Berufungen in das Amt des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden für seine Sitzungen wählen und dessen Mandatsdauer festlegen. Wenn jedoch ein solcher Vorsitzender nicht gewählt ist oder der Vorsitzende auf einer Sitzung nicht bereit ist, zu amtieren oder nicht innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem für die Sitzung festgelegten Zeitpunkt anwesend ist, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder aus ihren Reihen einen Sitzungsvorsitzenden wählen.

80. Rechtsgültigkeit von Handlungen des Verwaltungsrats

Alle Massnahmen, die auf einer Verwaltungsratssitzung oder einer Sitzung eines von diesen eingerichteten Ausschusses oder von einer Person getroffen werden, die als

Verwaltungsratsmitglied handelt, sind unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass die Bestellung eines solchen Verwaltungsratsmitglieds oder der im vorbezeichneten Sinne handelnden Person fehlerhaft war oder dass die betreffenden Personen oder eine einzelne dieser Personen das Mandat nicht ausüben durfte(n) oder ihr Mandat niedergelegt hatte(n), ebenso gültig, als wäre eine jede solche Person ordnungsgemäss bestellt worden und zur Ausübung ihres Mandats geeignet und noch im Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds und stimmberechtigt gewesen.

81. Beschlüsse des Verwaltungsrats und sonstige schriftliche Unterlagen

Ein Beschluss oder ein anderes schriftliches Dokument, das von allen, für den Erhalt einer Einberufung einer Verwaltungsratssitzung oder einer Sitzung eines durch den Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses berechtigten Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet ist, ist ebenso gültig, als wenn es in einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Verwaltungsratssitzung oder gegebenenfalls einer Sitzung eines durch den Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses gefasst bzw. beschlossen worden wäre. Das Dokument kann aus mehreren Dokumenten in der gleichen Form bestehen, die alle von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder einer oder mehreren Personen (hierzu zählen auch die Verwaltungsratsmitglieder) unterzeichnet wurden, die Mitglieder des jeweiligen, durch den Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses sind. Derartige Beschlüsse oder anderen Dokumente dürfen, wenn sie ordnungsgemäss unterzeichnet wurden, (sofern der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls die Ausschussmitglieder weder grundsätzlich noch im Einzelfall etwas Gegenteiliges beschliessen) per Fax oder über ein ähnliches Mittel zur Übermittlung des Inhalts der Dokumente übermittelt bzw. zugestellt werden. Beschlüsse und sonstige Dokumente, die von einem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet wurden, brauchen nicht mehr von der Person, die das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied ernannt hat, unterzeichnet werden. Wurden diese Beschlüsse und sonstigen Dokumente von einem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet, das ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernannt hat, brauchen sie nicht von diesem in seiner Eigenschaft als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet zu werden.

TEIL XVI - DER COMPANY SECRETARY

82. Bestellung des Company Secretary

Der Company Secretary wird durch den Verwaltungsrat für einen bestimmten Zeitraum und auf der Grundlage einer bestimmten Vergütung und solchen Bedingungen bestellt, wie sie der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, und kann, solchermassen bestellt, von diesen abberufen werden. Alles, wozu der Company Secretary gemäss dem Companies Act oder dieser Satzung verpflichtet oder berechtigt ist, kann, sofern das Mandat unbesetzt ist oder aus anderen Gründen kein Company Secretary umgehend zur Verfügung steht und handlungsfähig ist, von einem zweiten Secretary oder amtierenden Secretary ausgeführt bzw. auf diesen übertragen werden, der umgehend zur Verfügung steht und handlungsfähig ist, oder von einem leitenden Angestellten der Gesellschaft, der durch den Verwaltungsrat dazu allgemein oder im Besonderen ermächtigt wurde. Dabei gilt die Voraussetzung, dass sofern die Bestimmungen des Companies Act bzw. dieser Satzung vorsehen, dass etwas von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Company Secretary gemeinsam ausgeführt werden muss oder wozu diese ermächtigt werden müssen, dieser Bestimmung nicht damit genüge getan wird, wenn dies durch eine Person erfolgt oder an eine Person übertragen wird, die sowohl Verwaltungsratsmitglied als auch Company Secretary ist bzw. an seiner Stelle amtiert.

TEIL XVII - DAS SIEGEL

83. Verwendung des Siegels

Die Verwaltungsrat stellen sicher, dass die Benutzung des Siegels (einschliesslich offizieller Wertpapiersiegel, die gemäss dem Companies Act vorgeschrieben sind) nur mit Ermächtigung durch den Verwaltungsrat bzw. ein durch den Verwaltungsrat ermächtigten Ausschuss erfolgt. Das Siegel kann von einer eingetragenen Person verwendet werden, und eine mit dem Siegel versehene Urkunde ist vor Verwendung von der eingetragenen Person zu unterzeichnen sowie gegenzuzeichnen von:

- (a) dem Secretary oder einem Verwaltungsratsmitglied, oder
- (b) einer anderen Person, die die Befugnis dafür vom Verwaltungsrat oder von einem dazu vom Verwaltungsrat befugten Verwaltungsratsausschuss erhalten hat.

84. Siegel zur Verwendung im Ausland

Die Gesellschaft kann die ihr durch den Companies Act übertragenen Befugnisse in Bezug auf den Besitz eines Firmensiegels zur Verwendung im Ausland wahrnehmen, wobei diese Befugnisse dem Verwaltungsrat erteilt werden.

85. Unterschrift auf gesiegelten Dokumenten

Jedes Dokument, auf dem das Siegel angebracht wird, wird von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Company Secretary oder einem zweiten Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen, für diesen Zweck durch den Verwaltungsrat bestellten Person (die auch die Depotbank sein kann) unterzeichnet. Dabei gilt, dass in Bezug auf Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere der Gesellschaft der Verwaltungsrat per Beschluss festlegen kann, dass diese Unterschriften bzw. jede einzelne davon mittels einer Methode oder eines Systems der mechanischen Unterzeichnung geleistet oder aufgedruckt oder angebracht werden kann, wobei in jedem dieser Fälle die Verstempelung des entsprechenden Dokuments vom Company Secretary oder der Registerstelle der Gesellschaft oder den Abschlussprüfern oder einer anderen Person, die durch den Verwaltungsrat zu diesem Zweck schriftlich bestellt wurde, genehmigt worden sein muss (vorsorglich wird hiermit erklärt, dass es ausreicht, dass die Genehmigung (gegebenenfalls) in einer Weise erteilt oder bezeugt wird, die durch den Verwaltungsrat oder in dessen Namen gebilligt wurde oder dass die Dokumente vor der Verstempelung mit Initialen versehen wurden oder den Dokumenten vor der Vorlage zur Verstempelung eine mit Initialen versehene diesbezügliche Liste beigelegt wurde).

TEIL XVIII - DIVIDENDEN UND RÜCKLAGEN

86. Dividendenankündigung

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder können, wann immer sie es für angebracht halten, Dividenden für Anteilsklassen ankündigen, die nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder aufgrund der Gewinne des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt sind. Zu den Gewinnen eines Teilfonds zählen folgende Posten:
 - (i) der aufgelaufene Erlös (bestehend aus sämtlichen aufgelaufenen Erträgen, insbesondere Zinsen und Dividenden) abzüglich der Aufwendungen; des betreffenden Teilfonds; und/oder
 - (ii) realisierte Gewinne abzüglich der realisierten und unrealisierten Verluste des betreffenden Teilfonds; oder

- (iii) realisierte und unrealisierte Gewinne abzüglich der realisierten und unrealisierten Verluste des betreffenden Teilfonds; und/oder
 - (iv) das Kapital des betreffenden Teilfonds.
- (b) Der Verwaltungsrat kann sämtliche gegenüber den Anteilhabern fälligen Dividendenzahlungen gänzlich oder teilweise mittels einer Ausschüttung von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds in Form von Sachwerten leisten und insbesondere der Ausschüttung sämtlicher Anlagen, auf die der betreffende Teilfonds Anspruch hat. Der Verwaltungsrat kann von einem Inhaber aufgefordert werden, den Verkauf von Vermögenswerten zu veranlassen und dem Inhaber den entsprechenden Nettoerlös auszuzahlen, anstatt ihm die Vermögenswerte in natura zu übereignen.
 - (c) Die Anteile einer Klasse können nach Ermessen des Verwaltungsrats auf der Basis ausgegeben werden, dass alle in Bezug auf diese Anteile angekündigten Dividenden durch die Gesellschaft in die Zeichnung weiterer Anteile dieser Klasse investiert werden. Ferner können Inhaber bei der Beantragung von Anteilen oder später den Verwaltungsrat oder dessen Vertreter schriftlich auffordern, alle Dividenden, auf die sie Anspruch haben, in die Zeichnung weiterer Anteile zu investieren. Jede dieser Aufforderungen bleibt solange in Kraft, bis sie schriftlich widerrufen wird oder die Person, die diese Aufforderung erteilt, aufhört, ein Inhaber zu sein, wenn dies früher eintritt. Weitere Anteile werden an dem Tag der Dividendenerklärung oder, falls dieser Tag kein Handelstag für die Zeichnung von Anteilen ist, am nächsten Handelstag zu einem Preis ausgegeben, der auf dieselbe Weise berechnet wird wie für andere Ausgaben von Anteilen derselben Klasse an diesem Handelstag, aber ohne Ausgabeaufschlag.
 - (d) Anteile sämtlicher Klassen können nach Ermessen des Verwaltungsrats auf der Grundlage ausgegeben werden, dass sämtliche in Bezug auf diese Anteile angekündigten Dividenden reinvestiert werden und Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds sind und bei der Berechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises als Teil des Anteils des betreffenden Teilfonds berücksichtigt werden, der den Inhabern der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet wird.
 - (e) Anteile sämtlicher Klassen können nach Ermessen des Verwaltungsrats auf der Grundlage ausgegeben werden, dass in Bezug auf diese Anteile keine Dividenden angekündigt werden und dass etwaige Bilanzgewinne Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds sind und bei der Berechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises als Teil des Anteils des betreffenden Teilfonds berücksichtigt werden, der den Inhabern der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet wird.
 - (f) An Inhaber von Zeichneranteilen sind keine Dividenden zu zahlen.

87. **Dividendenberechtigung**

Wenn Anteile mit der Bestimmung ausgegeben werden, dass die Dividendenberechtigung ab oder nach einem bestimmten Datum oder in einem bestimmten Umfang eintritt, so ist ein solcher Anteil entsprechend dividendenberechtigt.

88. **Abzüge von den Dividenden**

- (a) Der Verwaltungsrat kann von sämtlichen Dividenden oder sonstigen Geldern, die an Inhaber für oder in Bezug auf Anteile zu zahlen sind, sämtliche Geldbeträge abziehen, die zum betreffenden Zeitpunkt von den Inhabern in

Bezug auf die Anteile der Gesellschaft an die Gesellschaft (gegebenenfalls) zahlbar sind.

- (b) Sofern die Gesellschaft aufgrund einer an Inhaber geleisteten Dividendenzahlung Steuern zu entrichten hat, kann der Verwaltungsrat von den Zahlungen, die an die jeweiligen Inhaber zu leisten sind, welche in Irland steuerpflichtig sind oder als dort steuerpflichtig gelten oder für eine in Irland steuerpflichtige Person handeln, einen Betrag abziehen, dessen Höhe der entsprechenden Steuer entspricht, und diesen Betrag an die betreffende Steuerbehörde abführen.

89. Nicht beanspruchte Dividenden

Alle nicht beanspruchten Dividenden auf Anteile können bis zu ihrer Beanspruchung investiert oder in sonstiger Weise durch den Verwaltungsrat zugunsten des betreffenden Teilfonds verwendet werden. Die Gesellschaft hat Dividenden oder andere in Bezug auf Anteile zu zahlende Beträge nicht zu verzinsen. Mit der Einzahlung von nicht beanspruchten Dividenden oder sonstigen Geldern in Bezug auf einen oder im Zusammenhang mit einem Anteil durch den Verwaltungsrat auf ein Sonderkonto wird die Gesellschaft nicht zum Treuhänder dieser Dividenden oder sonstigen Gelder. Sämtliche Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Tage ihrer Ankündigung eingefordert werden, verfallen und werden dem jeweiligen Teilfonds wieder zugeführt.

90. Dividendenwährung

Dividenden und sonstige Gelder, die in Bezug auf oder im Zusammenhang mit einem Anteil zu zahlen sind, sind in der Währung anzugeben und zu zahlen, auf welche die betreffende Anteilsklasse lautet, oder in einer sonstigen Währung, die der Verwaltungsrat grundsätzlich oder in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse oder im Einzelfall festlegt.

91. Dividendenzahlung

Dividenden und sonstige Gelder, die in Bezug auf einen Anteil oder in Zusammenhang mit diesem zahlbar sind, können elektronisch auf das vom Inhaber oder der berechtigten Person benannte Konto überwiesen werden; im Falle von gemeinsamen Inhabern auf das Konto desjenigen, dessen Name in Bezug auf die gemeinsame Inhaberschaft zuerst im Register aufgeführt ist. Sie können, sofern verlangt, per Scheck oder Berechtigungsschein auf dem Postwege an die eingetragene Adresse des Inhabers oder der berechtigten Person gesandt werden. Eine solche Zahlung per Scheck oder Berechtigungsschein ist zugunsten der Person auszustellen, an die sie gesendet wird, wobei die Gesellschaft durch die Zahlung per Scheck oder Berechtigungsschein rechtsgültig entlastet wird. Im Falle der Zahlung per telegrafischer Überweisung wird die Gesellschaft hierdurch rechtsgültig entlastet. Solche Schecks oder Berechtigungsscheine oder auch Überweisungen sind auf Gefahr und Kosten der Person zu senden oder gegebenenfalls auszustellen, die einen Anspruch auf die zugrundeliegenden Gelder oder den (gegebenenfalls) überwiesenen Betrag hat.

92. Gemeinsame Inhaber

Sofern mehrere Personen als gemeinsame Anteilhaber eingetragen sind, kann jede von ihnen Empfangsbestätigungen für Dividenden oder andere in Bezug auf oder im Zusammenhang mit Anteile(n) zahlbare Gelder ausstellen.

TEIL XIX - KONTEN

93. Konten

- (a) Der Verwaltungsrat veranlasst, dass ordnungsgemässe Geschäftsbücher in Bezug auf Folgendes geführt werden:
- (i) sämtliche von der Gesellschaft vereinnahmten und verauslagten Beträge und die Angelegenheiten, in Bezug auf die diese Einnahmen und Verauslagungen erfolgen; und
 - (ii) sämtliche Käufe und Verkäufe von Anlagen seitens der Gesellschaft; und
 - (iii) die Aktiva und Passiva der Gesellschaft.

Die Bücher gelten als ordnungsgemäss geführt, wenn sie gemäss Abschnitt 282(1)-(3) des Companies Act geführt werden und die Transaktionen der Gesellschaft darlegen und die Erstellung der Jahresabschlüsse ermöglichen, welche ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage sowie der Gewinne oder Verluste der Gesellschaft und gegebenenfalls des Konzerns vermitteln.

- (b) Die Geschäftsbücher werden am Geschäftssitz oder, gemäss den Bestimmungen des Companies Act, an einem anderen Ort aufbewahrt, den der Verwaltungsrat für geeignet erachtet; sie stehen dem Verwaltungsrat zu allen angemessenen Zeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (c) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Companies Act veranlasst der Verwaltungsrat zum gegebenen Zeitpunkt die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen und Berichte sowie die Vorlage derselben in der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die aufgrund des Companies Act zu erstellen und auf der Versammlung vorzulegen sind.
- (d) Jede Bilanz (einschliesslich aller Dokumente, die laut Gesetz dieser als Anhang beizufügen sind), die auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zusammen mit einer Ausfertigung des Berichts des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer vorzulegen ist, ist mindestens 21 volle Tage vor der Jahreshauptversammlung jeder gemäss den Bestimmungen des Companies Act dazu berechtigten Person in Kopie zuzustellen, VORAUSGESETZT, DASS dieser Artikel nicht vorsieht, dass im Falle gemeinsamer Anteilhaber eine Kopie dieser Unterlagen mehr als einem von Ihnen zuzusenden ist.
- (e) Die Gesellschaft erstellt für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften Halbjahresbericht. Dieser Bericht wird in einer von der Central Bank anerkannten Form erstellt und enthält die gemäss der OGAW-Ausführungsverordnung erforderlichen Angaben.
- (f) Ausfertigungen des Halbjahresberichts sind den Inhabern spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums zur Verfügung zu stellen.
- (g) Die Gesellschaft stellt der Central Bank sämtliche Berichte und Angaben zur Verfügung, auf die diese gemäss der OGAW-Ausführungsverordnung Anspruch hat.
- (h) Es werden Abschlussprüfer bestellt, deren Aufgabenregelung an dem Companies Act ausgerichtet wird.

TEIL XX - MITTEILUNGEN

94. Schriftliche Mitteilungen

Sämtliche gemäss dieser Satzung zu übergebenden, zuzustellenden oder zuzusendenden Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

95. **Zustellung von Mitteilungen**

- (a) Mitteilungen oder Dokumente (insbesondere Einberufungen von Versammlungen und Sitzungen, Rundschreiben, Finanzberichte, Halbjahres- und Jahresabschlüsse und Anteilszertifikate), die gemäss dieser Satzung zu übergeben, zuzustellen oder zuzusenden sind, können seitens der Gesellschaft jedem Inhaber wie folgt übergeben, zugestellt oder zugesandt werden:
- (i) durch deren Übergabe an ihn oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
 - (ii) durch Hinterlegung an seiner eingetragenen Anschrift;
 - (iii) durch ihr Übersenden per Post in einem frankierten und an seine eingetragene Anschrift adressierten Umschlag; oder
 - (iv) wenn gesetzlich zulässig, durch die Übermittlung derselben per Telefax oder auf andere elektronische Weise an die aktenkundige E-Mail-Adresse für einen Inhaber;
 - (v) durch elektronischen Versand an eine der Gesellschaft im Vorhinein mitgeteilte Adresse oder durch Veröffentlichung dieser Mitteilung oder dieses Dokumentes auf einer Website, die den Inhabern ordnungsgemäss per Post oder durch elektronischen Versand an eine der Gesellschaft im Vorhinein mitgeteilte Adresse bekannt gegeben wurde, oder
 - (vi) durch eine andere Methode, die unter Umständen zwischen der Gesellschaft und dem Inhaber zum jeweiligen Zeitpunkt vereinbart wurde.
- (b) Wenn gemäss Unterabsatz (a) (i) oder (ii) dieses Artikels eine Mitteilung oder ein Dokument übergeben, zugestellt oder zugesandt wird, gilt die Übergabe, die Zustellung oder die Zusendung als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem diese dem Inhaber oder seinem bevollmächtigten Vertreter ausgehändigt bzw. an seiner eingetragenen Anschrift hinterlassen wurde.
- (c) Wenn gemäss Unterabsatz (a) (iii) dieses Artikels eine Mitteilung oder ein Dokument übergeben, zugestellt oder zugesandt wird, gilt die Übergabe, Zustellung oder Zusendung mit Ablauf von achtundvierzig Stunden, nachdem der Umschlag, der diese enthält, bei der Post eingeliefert wurde, als erfolgt. Für den Nachweis der Zustellung oder Zusendung reicht es aus, nachzuweisen, dass die Sendung ordnungsgemäss adressiert und frankiert war und bei der Post eingeliefert wurde.
- (d) Wenn eine Mitteilung oder ein Dokument gemäss Unterabsatz (a) (iv) dieses Artikels übergeben, zugestellt oder zugesandt wird, gilt die entsprechende Übergabe, Zustellung oder Zusendung als erfolgt: bei Versand der Mitteilung per Telefax, zum Zeitpunkt der Übermittlung, wenn bei Versand der Mitteilung per Telefax die richtige Nummer auf dem Übermittlungsbericht angegeben ist; bei Versand per E-Mail, wenn die Mail in das Informationssystem der E-Mail-Adresse eintritt. Für den Nachweis der Zustellung reicht bei Versand per Telefax der Nachweis aus, dass es ordnungsgemäss adressiert und an die richtige, aktenkundige Nummer versendet wurde, und bei Versand per E-Mail, dass die Mail in ein

Informationssystem eingetreten ist, dass sich ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft befindet.

- (e) Jeder gesetzliche Vertreter, Vormund, Zwangs- oder Vermögensverwalter oder jeder andere gesetzliche Verwalter, Zessionar bei Insolvenz oder Liquidator eines Inhabers ist durch eine wie oben beschrieben gemachte Mitteilung gebunden, wenn diese an die zuletzt eingetragene Anschrift dieses Inhabers gesandt wird, ungeachtet dessen, dass die Gesellschaft vom Tod, der Geisteskrankheit, Insolvenz, Liquidation oder Geschäftsunfähigkeit eines solchen Inhabers Kenntnis hatte.
- (f) Unbeschadet der Bestimmungen der Unterabsätze (a) (i) und (ii) dieses Artikels kann die Gesellschaft für den Fall, dass die Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgrund der Aussetzung oder Einschränkung des Postverkehrs innerhalb des Landes nicht in der Lage ist, eine Hauptversammlung durch die Versendung der Mitteilung per Post rechtsgültig einzuberufen, eine Hauptversammlung durch eine Anzeige am selben Tag in mindestens einer führenden, landesweit verbreiteten Tageszeitung, die im Land herausgegeben wird, einberufen, wobei diese Mitteilung als an alle hierzu berechtigten Inhaber ordnungsgemäss am Mittag des Tages zugestellt gilt, an dem diese Anzeige oder Anzeigen erscheinen. In allen diesen Fällen versendet die Gesellschaft zur Bestätigung Kopien der Mitteilung auf dem Postweg an diejenigen Inhaber, deren eingetragene Adresse sich nicht im Inland befindet (sofern oder in dem Umfang, wie dies nach Auffassung des Verwaltungsrats zweckmässig ist) oder sich in Gebieten des Staates befinden, die nicht von der Aussetzung oder Einschränkung des Postverkehrs betroffen sind. Sofern mindestens sechsendneunzig Stunden vor dem für die Abhaltung der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt nach Auffassung des Verwaltungsrats der Postversand der Mitteilungen an die Inhaber wieder möglich ist, sendet der Verwaltungsrat den Inhabern zur Bestätigung unverzüglich Kopien der Mitteilung auf dem Postweg zu. Wird die Zustellung einer bestätigenden Kopie der Einberufung einer Sitzung gegenüber einer Person, die Anspruch auf den Erhalt der Einberufung hat, versehentlich unterlassen oder geht ihr diese nicht zu, wird die Gültigkeit der Vorgänge auf der Sitzung hiervon nicht berührt.
- (g) Ungeachtet sämtlicher Ausführungen in diesem Artikel ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, eine etwaige Aussetzung oder Einschränkung des Postverkehrs innerhalb eines vollständigen oder Teilen eines Hoheitsgebietes oder sonstigen Gebiets ausserhalb des Staates oder in Bezug darauf zu berücksichtigen oder zu prüfen.

96. **Zustellung von Mitteilungen an gemeinsame Inhaber**

Die Gesellschaft kann den gemeinsamen Inhabern eines Anteils Mitteilung machen, indem die Mitteilung gegenüber dem gemeinsamen Inhaber gemacht wird, dessen Name hinsichtlich des Anteils an erster Stelle im Register aufgeführt ist, wobei eine so gemachte Mitteilung für alle gemeinsamen Inhaber als ausreichend gilt.

97. **Zustellung der Mitteilung bei Übertragung oder Übergang von Anteilen**

- (a) Personen, die einen Anspruch auf einen Anteil erwerben, sind vor der Eintragung ihres Namens in Bezug auf den Anteil in das Register durch sämtliche Mitteilungen hinsichtlich dieses Anteils gebunden, die gegenüber der Person, von der sie diesen Anspruch erworben haben, ordnungsgemäss gemacht wurden, vorausgesetzt dass die Bestimmungen dieses Absatzes nicht für Mitteilungen gemäss Artikel 7 gelten, es sei denn, es handelt sich um eine Mitteilung, die gemäss den Bestimmungen von Artikel 7 auch

wirksam ist, nachdem die Eintragung der Übertragung der Anteile erfolgt ist, auf die sie sich bezieht.

- (b) Ungeachtet der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen, wonach eine Sitzung durch Anzeige in einer Zeitung einberufen werden kann, kann die Gesellschaft Mitteilungen an Personen ausgeben, die aufgrund von Tod oder Insolvenz eines Inhabers einen Anspruch auf einen Anteil haben, indem diese Mitteilung auf eine durch diese Satzung zugelassene Mitteilungsweise an die gegebenenfalls für diese Zwecke angegebene Anschrift an den Inhaber gemacht wird. Bis eine solche Anschrift angegeben wird, kann eine Mitteilung auf jede Weise erfolgen, auf die sie hätte gemacht werden können, wenn der Tod oder die Insolvenz nicht eingetreten wäre.

98. Unterschrift auf Mitteilungen

Die Unterschrift auf durch die Gesellschaft ergehende Mitteilungen kann handschriftlich oder gedruckt sein.

99. Vermuteter Eingang von Mitteilungen

Es gilt die Vermutung, dass ein auf einer Versammlung der Gesellschaft persönlich anwesender oder durch Vollmacht vertretener Inhaber bzw. die Inhaber sämtlicher Anteilsklassen der Gesellschaft die Einberufung der Versammlung und, sofern erforderlich, die Mitteilung des Zwecks ihrer Einberufung erhalten haben.

TEIL XXI - LIQUIDATION

100. Ausschüttung bei Liquidation

- (a) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft kann der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds in der Weise und Reihenfolge verwerten, wie er es zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger in Bezug auf den betreffenden Teilfonds für angemessen erachtet.
- (b) Nach Abzug der voraussichtlichen Aufwendungen für die Auflösung und Liquidation werden die an die Anteilhaber ausschüttbaren Vermögenswerte wie folgt verwendet: Zunächst wird der den einzelnen Klassen zuzurechnende Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds an die Anteilhaber der betreffenden Klasse je nach Verhältnis der zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung im Besitz der Inhaber befindlichen Anteile zur Gesamtmenge der im Umlauf befindlichen Anteile einer solchen Anteilsklasse ausgeschüttet. Anschliessend wird/werden dem/den Inhaber(n) der Zeichneranteile aus dem Vermögen der Gesellschaft, das keiner Anteilsklasse zuzuschreiben ist, Beträge bis zur Höhe des darauf gezahlten Nominalwertes gezahlt. Reicht das Vermögen für eine vollständige Auszahlung in Höhe des zu leistenden Betrags nicht aus, darf nicht auf Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen werden, das anderen Anteilsklassen zuzuweisen ist. Drittens wird ein gegebenenfalls verbleibender Saldo, der keiner Anteilsklasse zuzuordnen ist, anteilig zwischen den Anteilsklassen aufgeteilt. Grundlage dafür ist der jeder Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Eröffnung des Liquidationsverfahrens zuzuordnende Nettoinventarwert. Der den Klassen so zugewiesene Betrag wird dann so an die Anteilsinhaber ausgeschüttet, dass der jeweilige Betrag proportional zu der Anzahl von Anteilen, die sie an dieser Anteilsklasse halten, entspricht.
- (c) Ein Teilfonds kann in Übereinstimmung mit Section 1407 des Companies Act liquidiert werden; in diesem Fall kommen hinsichtlich des betreffenden

Teilfonds die Bestimmungen der Artikel 99 und 100 entsprechend zur Anwendung.

- (d) Bei einer (freiwilligen, gerichtlich beaufsichtigten oder gerichtlich angeordneten) Liquidation kann der Liquidator mit Einwilligung der jeweiligen Anteilshaber per Sonderbeschluss und sonstigen vom Companies Act vorgeschriebenen Genehmigungen das Vermögen der Gesellschaft unter den Inhabern einer Klasse oder der Klassen innerhalb eines Teilfonds gänzlich oder teilweise in natura verteilen, ungeachtet dessen, ob es sich um Vermögen einer Art handelt oder nicht, und kann für diese Zwecke einen Wert für eine oder mehrere Vermögensarten festlegen, den er für angemessen hält, und kann bestimmen, wie diese Verteilung erfolgt, ob unter den Anteilhabern der Gesellschaft oder unter den Inhabern verschiedener Anteilsklassen in einem Teilfonds. Der Liquidator kann mit der gleichen Bevollmächtigung Teile des Vermögens Treuhändern als Treuhandvermögen zugunsten derjenigen Anteilshaber übertragen, die er mit der gleichen Bevollmächtigung für geeignet hält, und die Liquidation der Gesellschaft wird so abgeschlossen und die Gesellschaft so aufgelöst, dass kein Anteilhaber zur Annahme eines Vermögenswertes gezwungen ist, für den eine Verbindlichkeit besteht. Ein Anteilhaber kann den Liquidator auffordern, ihm statt der Übertragung der Vermögenswerte in natura den Netto-Veräusserungserlös auszuzahlen.

101. **Ausschüttung in Form von Sachwerten**

Wird die Gesellschaft abgewickelt (gleichgültig, ob die Abwicklung freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht vollzogen wird), so kann der Liquidator mit Ermächtigung durch einen Sonderbeschluss der betreffenden Inhaber und gemäss sonstigen laut Companies Acts erforderlichen Genehmigungen die Vermögenswerte der Gesellschaft, die sich auf den Teilfonds beziehen, im Ganzen oder in Teilen unter den Inhabern von Anteilen der jeweiligen Klasse(n) eines Teilfonds in Form von Sachwerten aufteilen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus Vermögen einer einzigen Art bestehen; der Liquidator kann für diese Zwecke den ihm für eine bestimmte oder mehrere Vermögensklassen gerecht erscheinenden Wert ansetzen und bestimmen, wie die Verteilung unter den Anteilhabern bzw. (gegebenenfalls) den Inhabern verschiedener Anteilsklassen vorgenommen werden soll. Der Liquidator kann mit derselben Vollmacht Teile der Vermögenswerte zur treuhänderischen Verwaltung zugunsten der Inhaber an Treuhänder übertragen, die der Liquidator mit derselben Vollmacht für geeignet erachtet, woraufhin die Abwicklung der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden kann, jedoch darf kein Inhaber gezwungen werden, Vermögenswerte zu akzeptieren, in Bezug auf die eine Verbindlichkeit besteht. Anteilhaber können den Liquidator auffordern, statt der Übertragung von Sachwerten eine Veräusserung der Vermögenswerte einzuleiten (wobei der auslösende Inhaber die Kosten der Veräusserung trägt) und ihnen die Nettoerlöse aus der Veräusserung auszuzahlen.

TEIL XXII - VERSCHIEDENES

102. **Sitzungsprotokolle**

Der Verwaltungsrat veranlasst die Erstellung von Protokollen über Folgendes:

- (a) alle Ernennungen von leitenden Mitarbeitern und Ausschüssen durch den Verwaltungsrat sowie deren Gehalt und Vergütung;
- (b) die Namen der auf den einzelnen Sitzungen anwesenden Verwaltungsratsmitglieder sowie die Namen sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder und aller sonstigen Mitglieder der Sitzung, die auf

den einzelnen Sitzungen sämtlicher, durch den Verwaltungsrat eingerichteter Ausschüsse anwesend sind, sowie

- (c) sämtliche Beschlüsse und Vorgänge aller Versammlungen der Gesellschaft und der Inhaber sämtlicher Anteilsklassen der Gesellschaft sowie des Verwaltungsrats und der von den Verwaltungsrat eingerichteten Ausschüsse. Jegliches vorstehend aufgeführte Protokoll, das als vom Vorsitzenden der Sitzung, auf der sich die Vorgänge ereigneten, oder vom Vorsitzenden der nächstfolgenden Sitzung, zu unterzeichnen gilt, ist der glaubhaft gemachte Beweis der im Protokoll aufgeführten Angelegenheiten und es bedarf keines weiteren Nachweises dieser.

103. **Einsichtnahme und Geheimhaltung**

Die Verwaltungsrat legt zum jeweiligen Zeitpunkt fest, ob und in welchem Umfang und zu welchen Zeiten und an welchen Orten und gemäss welchen Bedingungen und Regelungen die Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft im Ganzen oder im Einzelnen Inhabern, die keine Verwaltungsrat sind, zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden sollen. Ein Inhaber (der kein Verwaltungsratsmitglied ist) ist nicht berechtigt, Geschäftsbücher oder Unterlagen der Gesellschaft einzusehen, sofern ihm dieses Recht nicht durch den Companies Act oder durch den Verwaltungsrat oder durch eine Hauptversammlung der Gesellschaft zugebilligt wird. Kein Inhaber ist berechtigt, die Offenlegung von Einzelheiten oder Informationen in Bezug auf Einzelheiten über die Handelstätigkeit der Gesellschaft zu verlangen oder über Angelegenheiten, die (unter Umständen) der Art nach ein Geschäfts- oder Berufsgeheimnis oder ein geheimes Vorgehen darstellen, das sich auf die Führung der Geschäfte durch die Gesellschaft beziehen kann und deren öffentliche Bekanntgabe nach Auffassung des Verwaltungsrats im Hinblick auf die Interessen der Inhaber unangebracht wäre.

104. **Vernichtung von Unterlagen**

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, sämtliche registrierten Übertragungsurkunden nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Datum ihrer Registrierung, sämtliche Mitteilungen über Adressänderungen nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum des Vermerks derselben sowie alle Anteilszertifikate und Dividendenmandate, die eingezogen wurden oder nicht mehr gültig sind, nach Ablauf eines Jahres nach dem Datum der Einziehung oder des Erlöschens, zu vernichten. Zugunsten der Gesellschaft wird konkludent davon ausgegangen, dass alle Eintragungen in das Register, die angeblich aufgrund einer Übertragungsanweisung oder eines sonstigen Dokuments vorgenommen wurden, welche(s) solchermaßen vernichtet wurde, ordnungsgemäss erfolgt sind und jede Anweisung ordnungsgemäss erfasst wurde, und dass jedes solchermaßen vernichtete Anteilszertifikat ein gültiges und wirksames Dokument war, das ordnungsgemäss eingezogen wurde, und dass jedes sonstige vorstehend aufgeführte Dokument, das solchermaßen vernichtet wurde, gemäss den diesbezüglich in den Büchern und Unterlagen der Gesellschaft erfassten Angaben ein gültiges und wirksames Dokument war. Dies gilt stets unter der Voraussetzung, dass:

- (a) die oben genannten Bestimmungen nur für die Vernichtung eines Dokuments in gutem Glauben und ohne Kenntnis von einem Anspruch gelten (ungeachtet der Parteien desselben), für den das Dokument gegebenenfalls von Bedeutung sein könnte;
- (b) nichts in dieser Satzung so ausgelegt werden darf, dass der Gesellschaft eine Haftung in Bezug auf die Vernichtung eines Dokuments entsteht, die zu einem früheren Zeitpunkt als oben angegeben erfolgt, oder in Bezug auf andere Umstände, welche die Gesellschaft nicht berühren würde, wenn es diesen Artikel nicht gäbe;

- (c) die vorliegend enthaltenen Verweise auf die Vernichtung von Dokumenten Verweise auf die Beseitigung derselben auf jegliche Art beinhalten.

105. **Nicht auffindbare Inhaber**

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile eines Inhabers und Anteile, auf die eine Person infolge eines Übergangs Anspruch hat, zum nach billigem Ermessen bestmöglichen Preis zu verkaufen, sofern und unter der Voraussetzung, dass:
 - (i) innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren kein Scheck oder Berechtigungsschein eingelöst wurde, der von der Gesellschaft mit der Post in einem frankierten Umschlag an die Adresse des Inhabers oder der kraft Übergangs in Bezug auf den Anteil anspruchsberechtigten Person geschickt wurde, bei der es sich um die im Register vermerkte oder zuletzt bekannte Adresse handelt, die vom Inhaber oder der kraft Übergangs anspruchsberechtigten Person für die Zusendung von Schecks und Berechtigungsscheine angegeben wurde, und die Gesellschaft vom Inhaber oder der kraft Übergangs anspruchsberechtigten Person keinerlei Nachricht erhalten hat (vorausgesetzt dass in diesem Zeitraum von zwölf Jahren in Bezug auf den Anteil mindestens drei Dividenden zur Zahlung fällig geworden sein müssen);
 - (ii) die Gesellschaft bei Ablauf des besagten Zeitraums von zwölf Jahren ihre Absicht, den Anteil zu verkaufen, durch Bekanntgabe in einer landesweit verbreiteten, im Staat herausgegeben Tageszeitung und einer Zeitung, die in dem Gebiet verbreitet ist, in dem sich die Adresse befindet, auf die in Unterabsatz (a) (i) dieses Artikels Bezug genommen wird, mitgeteilt hat; und
 - (iii) während eines weiteren Zeitraums von drei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung und vor der Ausübung des Verkaufsrechts der Gesellschaft keine Nachricht seitens des Inhabers oder einer kraft Übergangs berechtigten Person zugegangen ist.
- (b) Um einen solchen Verkauf durchzuführen, kann die Gesellschaft eine Person beauftragen, die als Übertragender eine Übertragungsanweisung für einen solchen Anteil ausfertigt; eine solche Übertragungsanweisung ist ebenso rechtswirksam, als wäre sie vom Inhaber oder der kraft Übergangs in Bezug auf den Anteil anspruchsberechtigten Person ausgefertigt worden. Der Übertragungsempfänger ist als Inhaber der im Umfang der Übertragung enthaltenen Anteile in das Register einzutragen und ist nicht verpflichtet, die Verwendung des Zeichnungsgelder zu überprüfen, noch wird sein Eigentumsrecht an den Anteilen durch irgendeine Unregelmässigkeit oder Ungültigkeit des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Verkauf berührt.
- (c) Die Gesellschaft ist in Bezug auf den Nettoerlös eines solchen Verkaufs gegenüber dem betreffenden Teilfonds oder, sofern der Teilfonds nicht mehr besteht, gegenüber den jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten anderen Personen, rechenschaftspflichtig.

106. **Schadlosstellung**

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen und soweit dies der Companies Act und die Verordnungen zulassen, stellt die Gesellschaft alle Verwaltungsratsmitglieder, Company Secretaries und anderen leitenden Mitarbeiter oder Dienstleister der Gesellschaft schadlos hinsichtlich sämtlicher Kosten, Verluste und Aufwendungen, die diesen leitenden

Mitarbeitern oder Dienstleistern entstehen oder für die sie haften (und es ist die Pflicht des Verwaltungsrats, diese Kosten, Verluste und Aufwendungen aus dem Vermögen zu begleichen), und zwar aufgrund eines Vertragsabschlusses oder einer von ihnen in ihrer Funktion als leitende Mitarbeiter oder Dienstleister vorgenommenen Handlung oder auf sonstige Weise im Rahmen der Verrichtung ihrer Aufgaben, einschliesslich Reisekosten, wobei der Betrag, für den diese Schadlosstellung gewährt wird, umgehend dem Vermögen der Gesellschaft als Pfandrecht auferlegt wird und unter den Inhabern gegenüber sämtlichen sonstigen Forderungen Vorrang hat.

- (b) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 235 des Companies Act ist kein Verwaltungsratsmitglied oder anderer leitender Mitarbeiter der Gesellschaft für Handlungen, Entgegennahmen, Fahrlässigkeit oder Fehler anderer Verwaltungsratsmitglieder oder leitender Mitarbeiter oder für die Beteiligung an einer Entgegennahme oder einer anderen Handlung zum Zwecke der Konformität oder einen Verlust oder eine Aufwendung haftbar, welche der Gesellschaft durch unzureichenden oder mangelnden Rechtsanspruch an einem Vermögenswert entstehen, der für die oder im Auftrag der Gesellschaft erworben wurde, oder durch die Unzulänglichkeit oder den Mangel eines Wertpapiers, in welches oder auf Grundlage dessen Gelder der Gesellschaft investiert werden, oder für Verluste oder Schäden aufgrund des Konkurses, der Insolvenz oder der unerlaubten Handlung einer Person, bei der Gelder, Wertpapiere oder Effekten hinterlegt werden, oder sämtliche anderen Verluste, Schäden oder Missgeschicke jeglicher Art, die in Erfüllung ihrer Mandatspflichten oder in Verbindung hiermit entstehen.

107. **Vorrangige Bestimmungen**

Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und denen des Companies Act oder der Verordnungen haben der Companies Act oder die Verordnungen Vorrang. Eine Änderung des Anteilsvertrags und dieser Satzung setzt die vorherige Genehmigung der Central Bank voraus.

108. **Umstrukturierungsplan, Umbildungen, Verschmelzungen**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Gesellschaft oder einen Teilfonds zu Bestimmungen und Bedingungen umzubilden, zu verschmelzen, zusammenzulegen oder zu teilen, die in einem durch den Verwaltungsrat beschlossenen Umstrukturierungs-, Verschmelzungs-, Zusammenlegungs- oder Teilungsplan angegeben sind. Diese Umbildung, Verschmelzung, Zusammenlegung oder Teilung kann eine Fusion mit oder ohne Übertragung von Aktiva auf eine andere Einrichtung erfolgen, die rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sein kann und durch die Central Bank reguliert oder nicht reguliert werden und eine irische oder keine irische Einrichtung sein. Dabei gelten die folgenden Bedingungen:

- (i) Die Umbildung, Verschmelzung, Zusammenlegung oder Teilung erfolgt gemäss den Vorschriften der Central Bank, und
- (ii) die Anteilhaber der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds wurden per Rundschreiben in der durch den Verwaltungsrat festgelegten Art und Weise über die Einzelheiten des Umstrukturierungsplans informiert und – wenn von der Central Bank gefordert – es wurde ein Sonderbeschluss der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds über den besagten Plan gefasst.

Der jeweilige Umbildungs- oder Verschmelzungsplan tritt in Kraft, sobald diese Bedingungen erfüllt sind, oder zu einem späteren Datum, das im Plan vorgesehen ist oder durch den Verwaltungsrat festgelegt wird; daraufhin sind die Bedingungen des Programms für alle Inhaber verbindlich. Sie müssen ihnen

Wirksamkeit verleihen und der Verwaltungsrat ist verpflichtet, alles für die Umsetzung des Plans Erforderliche zu veranlassen.

109. **Änderungsbeschränkung der Gründungsurkunde und der Satzung**

An der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, die dazu führen würden, dass die Gesellschaft gemäss den OGAW-Ausführungsverordnung oder ohne die vorherige Genehmigung der Central Bank nicht mehr zugelassen wäre.

110. **Haftungsrechtliche Trennung**

- (a) Ungeachtet anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsgrundsätze sind die im Namen eines Teilfonds eingegangenen Verbindlichkeiten oder einem Teilfonds zuzuschreibenden Verbindlichkeiten ausschliesslich aus dem Vermögen dieses Teilfonds zu begleichen; kein Verwaltungsratsmitglied, Zwangsverwalter, Prüfer, Liquidator, vorläufiger Liquidator und keine sonstige Person darf die Vermögenswerte eines solchen Teilfonds zur Begleichung einer im Namen eines anderen Teilfonds eingegangenen Verbindlichkeit oder einem anderen Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeit verwenden oder hierzu verpflichtet werden.
- (b) Die einem Teilfonds zugeteilten Vermögenswerte sind ausschliesslich den Anteilen dieses Teilfonds vorbehalten und kein Inhaber im Zusammenhang mit einem solchen Teilfonds kann Forderungen gegenüber einem anderen Teilfonds zugeteilten Vermögenswerten haben oder ein Anrecht auf diese haben.
- (c) Alle Vermögenswerte oder Beträge, welche die Gesellschaft auf beliebige Weise und an einem beliebigen Ort regressiert hat, werden nach Abzug bzw. Zahlung aller Regresskosten dem betroffenen Teilfonds zugeschrieben. Werden Vermögenswerte, die einem Teilfonds zuzurechnen sind, zur Vollstreckung einer Verbindlichkeit verwendet, die diesem Teilfonds nicht zuzurechnen ist, und können diese Vermögenswerte oder ein Ausgleich für diese nicht auf andere Weise für den Teilfonds wiedererlangt werden, bescheinigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank den Wert der dem betroffenen Teilfonds verloren gegangenen Vermögenswerte oder veranlasst eine solche Bescheinigung und überträgt oder zahlt aus dem Vermögen des oder der Teilfonds, dem/denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen sonstigen Forderungen gegenüber diesem oder diesen Teilfonds, Vermögenswerte oder Beträge in ausreichender Höhe, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der ihm verloren gegangenen Vermögenswerte oder Summen zu ersetzen.
- (d) Die Gesellschaft darf in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds als Kläger und Beklagte auftreten und darf unter ihren Teilfonds gegebenenfalls die gleichen Aufrechnungsrechte ausüben, wie sie vor Gericht für Unternehmen gelten und das Eigentum eines Teilfonds unterliegt den Anordnungen der irischen Gerichte, so wie es auch der Fall wäre, wenn der Teilfonds eine eigenständige Rechtsperson wäre.
- (e) In einem Rechtsverfahren, das von einem Inhaber eines bestimmten Teilfonds eingeleitet wird, werden Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber diesem Inhaber im Zusammenhang mit dem Verfahren ausschliesslich aus dem Vermögen des Teilfonds beglichen, das zu diesen Anteilen gehört, und ohne Rückgriff in Bezug auf eine solche Verbindlichkeit oder die Zuweisung einer solchen Verbindlichkeit an einen anderen Teilfonds der Gesellschaft.

- (f) Nichts in diesem Artikel 109 soll die Anwendung einer Verordnung oder eines Rechtsgrundsatzes verhindern, nach der/dem es erforderlich wäre, die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung einzelner oder aller Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds aufgrund Betrugs oder von falscher Darstellung zu verwenden und, insbesondere, aufgrund der Anwendung der Abschnitte 185 und 604 des Companies Act.

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

In dieser Satzung und den vorliegenden Anhängen haben die folgenden Begriffe die nachfolgend aufgeführten Bedeutungen:

Verwässerungsgebühr	bezeichnet die Anpassung, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen durch Addition oder Subtraktion (je nach Fall) bei der Berechnung des Rücknahmepreises an einem Handelstag, oder gemäss Marktpraxis durch Abzug von den eingegangenen Zeichnungsgeldern oder den für Anteile zu zahlenden Rücknahmeerlösen an einem Handelstag, an dem Netto-Zeichnungen und/oder Netto-Rücknahmen (je nach Fall) Gebühren und Kosten und andere Handelskosten anfallen, vornimmt, die der Verwaltungsrat für notwendig hält, um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu erhalten;
Anhang oder Anhänge	bezeichnet den Anhang oder die Anhänge, der/die der Satzung beigefügt ist/sind und Bestandteil der Satzung ist/sind;
Satzung	bezeichnet die Satzung und die ihr angefügten Anhänge in ihrer jeweils aktuellen und gültigen Fassung;
Vermögenswerte	bezeichnet alle Vermögenswerte einschliesslich der zum jeweiligen Zeitpunkt getätigten Anlagen der Gesellschaft und sämtlicher Teilfonds, die gemäss den Bestimmungen von Klausel 21 in Anhang II erworben wurden;
Abschlussprüfer	bezeichnet die jeweils aktuellen Abschlussprüfer der Gesellschaft;
Geschäftstag	bezeichnet jeden Tag, wie im Verkaufsprospekt angegeben, an dem die Banken in den jeweiligen Ländern generell für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und alle sonstigen Tage, die der Verwaltungsrat unter Umständen mit Genehmigung der Depotbank in Bezug auf den betreffenden Teilfonds festlegt;
Central Bank	bezeichnet die Central Bank of Ireland oder eine Behörde, die gemäss der OGAW-Ausführungsverordnung als solche benannt wird;
Klasse oder Klassen	bezeichnet eine oder mehrere Aufteilung(en) von Anteilen in einem Teilfonds;

Volle Tage	bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilungsfrist, diese Frist mit Ausnahme des Tages, an dem die Mitteilung gemacht wird oder als gemacht gilt und der Tag, für den diese gemacht wird oder an dem diese Wirkung erlangen soll;
Companies Act	bezeichnet den Companies Act 2014 in der jeweils geltenden Fassung, einschliesslich aller gemäss diesen ausgegebenen Verordnungen, sofern sich diese auf offene Anlagegesellschaften mit variablem Kapital beziehen;
Gesellschaft	bezeichnet die Gesellschaft, deren Name in der Überschrift der Satzung aufgeführt ist;
Währungsanteilsklasse	bezeichnet eine Anteilsklasse, die auf eine Währung lautet, die nicht die Basiswährung des betreffenden Teilfonds ist;
Depotbank	bezeichnet die zur Depotbank aller Vermögenswerte gemäss den Klauseln 22-25 in Anhang II ernannte und zum jeweiligen Zeitpunkt als solche fungierende Person;
Depotbankvertrag	bezeichnet jegliche zum jeweiligen Zeitpunkt zwischen der Gesellschaft und der Depotbank bestehende Vereinbarung, die sich auf die Ernennung und Aufgaben der Depotbank bezieht;
Handelstag	bezeichnet diejenigen im Verkaufsprospekt angegebenen Geschäftstage, die der Verwaltungsrat bisweilen mit Zustimmung der Depotbank in Bezug auf einen Teilfonds für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Tausch von Anteilen festlegt, vorausgesetzt dass es mindestens zwei solcher Handelstage pro Monat gibt;
Annahmeschluss	bezeichnet den in Bezug auf eine Anteilsklasse bisweilen durch den Verwaltungsrat festgelegten und im Verkaufsprospekt angegebenen Tag und die Uhrzeit;;
Derivativspezifische Anteilsklasse	bezeichnet eine Klasse, in Bezug auf welche die Gesellschaft Derivatkontrakte eingeht, deren Nutzen und Kosten ausschliesslich den Inhabern der Anteile der betreffenden Klasse angerechnet werden;
Verwaltungsrat	bezeichnet die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft bzw. jedes einzelne von ihnen, die als Verwaltungsrat der Gesellschaft fungieren;
Gebühren und Kosten	bezeichnet sämtliche Stempelgebühren und sonstigen Abgaben, Steuern, staatliche Gebühren, Courtagen, Bankspesen, Transfergebühren, Eintragungsgebühren sowie Transaktions- und Depotgebühren, die an die Depotbank oder deren

Delegierte oder Vertreter zu zahlen sind, sowie sonstige Abgaben und Gebühren, unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder der Auflegung, Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen oder dem Kauf oder Verkauf von Anlagen durch die Gesellschaft oder in Bezug auf Zertifikate oder in sonstiger Weise, die in Bezug auf die oder vor oder anlässlich der Transaktionen oder des Handelsgeschäfts zu zahlen sind oder zahlbar geworden sein könnten, für die solche Gebühren und Kosten zu entrichten sind, wobei dies keine Kommissionen, Steuern, Gebühren oder Kosten umfasst, die bei der Feststellung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds hätten berücksichtigt werden können;

EWR-Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums;
Ausgleichskonto	bezeichnet ein Ausgleichskonto, das nach Ermessen des Verwaltungsrats in Bezug auf einen Teilfonds gemäss Klausel 26 in Anhang II geführt werden kann;
Ausgleichszahlung	bezeichnet ein gemäss Klausel 26 (a) in Anhang II (vorbehaltlich anderslautender Festlegungen des Verwaltungsrats) zu zahlender Betrag, der nach einem Satz pro Anteil einer Klasse berechnet wird, der durch den Verwaltungsrat unter Bezugnahme auf die durch ihn von Zeit zu Zeit vorgenommene Schätzung der nächsten für die betreffende Klasse anzukündigenden Dividende festgelegt wird;
EU-Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
Ausländer	bezeichnet eine Person, die in Bezug auf Steuerzwecke weder in Irland ansässig ist noch gewöhnlich dort ansässig ist und – wenn zutreffend – die der Gesellschaft die einschlägige Erklärung gemäss Anlage 2B des TCA vorgelegt hat und von der die Gesellschaft keine Informationen hat, die nach vernünftigen Massstäben nahelegen, dass diese Erklärung falsch ist oder zu einem Zeitpunkt falsch war;
Inhaber	bezeichnet im Zusammenhang mit einem Anteil den Gesellschafter, der als Inhaber dieses Anteils in das Register eingetragen ist;
Erstangebotszeitraum	bezeichnet einen durch den Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum, in dem eine Klasse des betreffenden Teilfonds zu einem festgelegten Preis zur Zeichnung angeboten werden kann;
Anlage oder Investment	bezeichnet eine gemäss Klausel 21 in Anhang II durch die Gesellschaft erworbene Anlage;

Irische Börse	bezeichnet die Irish Stock Exchange Limited und sämtliche Rechtsnachfolger;
Ausgabepreis	bezeichnet den Ausgabepreis von Anteilen, der durch den Verwaltungsrat gemäss Klausel 3 in Anhang II berechnet und festgelegt wird;
Mindest-Anlagebetrag bei Folgezeichnung	bezeichnet gegebenenfalls den Betrag, den der Verwaltungsrat zum jeweiligen Zeitpunkt als Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung für eine Zeichnung durch einen Inhaber für zusätzliche Anteile einer Klasse festlegt;
Mindest-Fondsvolumen	bezeichnet gegebenenfalls den Betrag, den der Verwaltungsrat zum jeweiligen Zeitpunkt als Mindest-Fondsgrösse für einen Teilfonds festlegt;
Mindest-Anlagebetrag bei Erstzeichnung	bezeichnet gegebenenfalls den Betrag oder eine Anzahl von Anteilen, den/die der Verwaltungsrat zum jeweiligen Zeitpunkt als Mindest-Erstanlage für eine Zeichnung durch einen Inhaber für Anteile einer Klasse festlegt;
Mindest-Rücknahmebetrag	bezeichnet gegebenenfalls den Betrag, den der Verwaltungsrat zum jeweiligen Zeitpunkt als Mindest-Rücknahme von Anteilen einer Klasse festlegt;
Mindestbeteiligung	bezeichnet gegebenenfalls den Betrag oder eine Anzahl von Anteilen, den/die der Verwaltungsrat zum jeweiligen Zeitpunkt als zulässige Mindestbeteiligung in Anteilen dieser Klasse festlegt;
Monat	bezeichnet einen Kalendermonat;
Nettoinventarwert	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, wie zum Bewertungszeitpunkt anhand der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds gemäss den Bestimmungen in Anhang III zu berechnen;
OECD	bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
OECD-Mitgliedstaat	bezeichnet ein Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
Sitz	bezeichnet den aktuellen Geschäftssitz der Gesellschaft;
Verkaufsprospekt	bezeichnet den von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft ausgegebenen Verkaufsprospekt in seiner jeweils aktualisierten, ergänzten, konsolidierten oder in sonstiger Weise geänderten Fassung;

Zulässiger Anleger	bezeichnet jede gemäss Klausel 20 in Anhang II nicht vom Anteilsbesitz ausgeschlossene Person;
Register	bezeichnet das Register der Anteilinhaber, das gemäss dem Companies Act zu führen ist;
Eingetragene Person	bezeichnet eine eingetragene Person im Sinne von Abschnitt 39 des Companies Act;
Geregelter Markt	bezeichnet in Bezug auf eine Anlage, jede Börse oder Freiverkehrsmarkt oder jeden anderen geregelten Wertpapiermarkt, die bzw. der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und einen regulären Geschäftsbetrieb aufrecht erhält, und die bzw. der im vorliegenden Verkaufsprospekt angegeben ist, an dem eine Anlage gelistet ist und/oder gehandelt wird;
OGAW-Ausführungsverordnung	bezeichnet die aktuelle irische Verordnung von 2011 zur Ausführung der Europäischen Richtlinien betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (<i>European Communities (Undertaking for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011</i>) (S.I.-Nr. 352 aus 2011), einschliesslich aller Bedingungen, die gemäss diesen von der Central Bank auferlegt werden;
Rücknahmepreis	der gemäss den Klauseln 12 bis 16 in Anhang II berechnete und festgelegte Rücknahmepreis der Anteile;
Siegel	bezeichnet das Siegel der Gesellschaft oder gegebenenfalls das gemäss dem Companies Act geführte offizielle Wertpapiersiegel der Gesellschaft;
Secretary	jede zur Verrichtung der Aufgaben eines Company Secretary der Gesellschaft bestellte Person;
Abwicklungstag	bezeichnet den/die jeweils letzten durch den Verwaltungsrat bisweilen festgelegten Tag(e), an dem/denen die Zahlung des Ausgabepreises oder des Rücknahmepreises der Anteile einer Klasse eingegangen oder erfolgt sein muss. Im Falle des Rücknahmepreises liegt der letzte Tag normalerweise zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Annahmeschluss;
Anteil oder Anteile	gewinnberechtigte, nennwertlose Anteile am Kapital der Gesellschaft, die ursprünglich als nicht klassifizierte, gewinnberechtigte Anteile ausgewiesen waren;
Spezifische Anlage	(a) jede Anlage, die von einem Staat oder einer lokalen Behörde eines EU-Mitgliedstaates, eines Nicht-EU-Mitgliedstaates oder einer internationalen öffentlichen Institution, der

ein oder mehrere EU Mitgliedstaat(en)
angehört bzw. angehören, und

- (b) einen Anlage, die an einem beliebigen Ort
der Welt durch eine/einen der Folgenden
ausgegeben werden:

OECD-Mitgliedstaaten ohne die oben genannten
(sofern die entsprechenden Emissionen Investment-
Grade haben)

Regierung Brasiliens (sofern die Emissionen
Investment-Grade haben)

Regierung Indiens (sofern die Emissionen
Investment-Grade haben)

Regierung Singapurs

Europäische Investitionsbank

Europäische Bank für Wiederaufbau und
Entwicklung

Internationale Finanz-Corporation

Internationaler Währungsfonds

Euratom

Asiatische Entwicklungsbank

Europäische Zentralbank

Europarat

Eurofima

African Development Bank

Internationale Bank für Wiederaufbau und
Entwicklung

Weltbank

Interamerikanische Entwicklungsbank

Europäische Union

Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)

Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie
Mac)

Government National Mortgage Association (Ginnie
Mae)

Student Loan Regulated Marketing Association
(Sallie Mae)

Federal Home Loan Bank

Federal Farm Credit Bank

Tennessee Valley Authority

Straight-A Funding LLC

Sofern des Weiteren der betreffende Teilfonds
Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen
Emissionen hält und sofern die Wertpapiere aus
einer dieser Emissionen nicht mehr als 30 % des
Nettovermögens ausmachen.

Staat

bezeichnet die Republik Irland

Teilfonds

bezeichnet das/die gemäss Klausel 9 in Anhang II
geführte(n) Portfolio(s), das/die in Bezug auf jede
einzelne Anteilsklasse bzw. die betreffende
Anteilsklasse (sofern mehr als eine Anteilsklasse zur
Beteiligung an einem Teilfonds aufgelegt wurde)
getrennt zu halten ist/sind, und auf das/die sämtliche
Aktiva und Passiva sowie Einnahmen und
Ausgaben, die einem solchen Teilfonds zuzurechnen
oder zuzuteilen sind, angewendet und angerechnet

werden. Mit der vorherigen Zustimmung der Central Bank können zusätzliche Teilfonds aufgelegt werden. Jeder dieser Teilfonds kann eine Anzahl verschiedener Anteilsklassen in einem Teilfonds enthalten;

Zeichneranteil(e)	bezeichnet einen oder mehrere nicht gewinnberechtigte(n) Anteil(e) am Kapital der Gesellschaft, der gemäss dieser Satzung und den darin vorgesehenen Rechten ausgegeben wird;
Prospektergänzung	bezeichnet sämtliche Ergänzungen zum Verkaufsprospekt, die bisweilen im Namen der Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds herausgegeben werden;
In Irland steuerpflichtige Person	hat die im Verkaufsprospekt genannte Bedeutung;
TCA	bezeichnet den Irish Taxes Consolidation Act, 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung;
Ungesicherte Währungs-Anteilsklasse	bezeichnet eine Anteilsklasse, in der Anteile in der Regel in einer Währung gezeichnet, Dividenden in einer solchen berechnet und gezahlt sowie Rücknahmeerlöse in dieser Währung gezahlt werden können, die nicht die Basiswährung des betreffenden Teilfonds ist, und dies umgerechnet zum jeweils aktuellen Devisenkassakurs in die entsprechende Währung der betreffenden Anteilsklasse;
Vereinigte Staaten oder USA	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich aller Bundesstaaten, dem District of Columbia und des Commonwealth of Puerto Rico), ihre Territorien, Besitztümer und alle sonstigen Gebiete unter ihrer Rechtshoheit;
Person der Vereinigten Staaten oder US-Person	bezeichnet mangels anderweitiger Bestimmung durch den Verwaltungsrat (i) eine natürliche, in den Vereinigten Staaten ansässige Person, (ii) eine Kapital-, Personen- oder andere Gesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftssitz hat, die jedoch nicht die passive Anlage als Hauptzweck hat, (iii) einen Nachlass oder ein Treuhandvermögen, dessen Einkommen unabhängig von seiner Herkunft der US-amerikanischen Einkommenssteuer unterliegt, (iv) einen Altersvorsorgeplan für die leitenden oder sonstigen Angestellten oder Geschäftsführer einer in den Vereinigten Staaten organisierten Gesellschaft mit dortigem Hauptgeschäftssitz, (v) eine Gesellschaft mit dem Hauptzweck der passiven Anlage, z.B. ein Pool, eine Investment- oder andere ähnliche Gesellschaft, jedoch nur, wenn die Beteiligungen dieser Gesellschaft zu mindestens 10 % von Personen gehalten werden, die US-Personen

sind oder sonst als berechnete Personen gelten, und wenn diese Gesellschaft im Wesentlichen für Anlagezwecke in einen Commodity Pool gegründet wurde, dessen Betreiber wegen der Beteiligung von nicht US-Personen von bestimmten Anforderungen in Teil 4 der Verordnungen der US-amerikanischen Commodity Future Trading Commission befreit ist, oder (vi) eine andere, in der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung oder in aufgrund des United States Commodity Exchange Act von 1922 erlassenen Verordnungen (jeweils geltende Fassung) definierte US-Person;

Bewertungszeitpunkt

bezeichnet einen Zeitpunkt an einem oder mehreren Orten, die der Verwaltungsrat bisweilen festlegt, in Bezug auf den der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder eines Anteils berechnet wird, wobei es in jedem Monat mindestens zwei Bewertungszeitpunkte geben muss.

ANHANG II

AUSGABE VON ANTEILEN

2. Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen

- (a)
- (i) Vor der Auflegung einer Anteilsklasse legt der Verwaltungsrat die mit dieser verbundenen Rechte und Beschränkungen fest, einschliesslich des Teilfonds, auf den sie sich beziehen, die Währung, in der die Anteile denominiert sind, und die durch die Anteilsklasse zu tragenden Gebühren und Kosten (die im Verkaufsprospekt zu veröffentlichen sind). Vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an die Central Bank kann der Verwaltungsrat mehr als eine Anteilsklasse in einem Teilfonds für die Beteiligung in dem Teilfonds auflegen. Für sie gelten unterschiedliche Gebühren und Kosten und andere Faktoren, die durch den Verwaltungsrat bei der Auflegung festgelegt werden. Wenn der Verwaltungsrat es beschliesst, kann der Nettoinventarwert je Anteil in einem Teilfonds unbeschadet der Bestimmungen in dieser Satzung angepasst werden, um den unterschiedlichen Merkmale dieser Klassen gemäss Beschluss des Verwaltungsrats zu entsprechen. Die Anteile können in eine oder mehrere Klassen aufgeteilt werden; der Verwaltungsrat kann sie in derselben oder in verschiedenen Währungen denominieren. Der Verwaltungsrat hat bei Auflegung einer Anteilsklasse festzulegen, ob diese Klasse als eine derivatspezifische Anteilsklasse eingerichtet werden soll. Wenn diese Klasse in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds denominiert ist, legt er fest, ob diese Klasse als eine derivatspezifische Anteilsklasse oder als eine Anteilsklasse ohne Währungsabsicherung sein soll. Ungeachtet sämtlicher Ausführungen in dieser Satzung werden die Kosten sowie die Gewinne/Verluste im Zusammenhang mit Derivatgeschäften in Bezug auf eine derivatspezifische Anteilsklasse ausschliesslich den Inhabern von Anteilen einer solchen Klasse zugerechnet und sind nicht Bestandteil der Vermögenswerte des Teilfonds bzw. stellen keine Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds dar, auf den sich die Anteile beziehen. Derivatgeschäfte jeweils in Verbindung mit einer derivatspezifischen Anteilsklasse werden gemäss den Bestimmungen in Anhang III bewertet.
- (ii) Die Teilfonds, in Bezug auf die die Anteile ausgegeben und namentlich bezeichnet werden, sind im Verkaufsprospekt angegeben. Der Name eines Teilfonds kann durch den Verwaltungsrat geändert werden. Eine solche Namensänderung bedarf nicht der Zustimmung der Inhaber in dem betreffenden Teilfonds.
- Anteile in Bezug auf andere Teilfonds können bisweilen mit vorheriger Zustimmung der Central Bank ausgegeben und namentlich bezeichnet werden. Werden neue Anteile nach Lancierung eines Teil-Fonds ausgegeben, kann der Verwaltungsrat die Namen oder Bezeichnungen der bereits bestehenden Anteilsklassen ändern, und eine solche Änderung bedarf nicht der Zustimmung der Inhaber innerhalb dieses Teilfonds.
- (b) Die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen entsprechend den Zeichnungen, die vor oder zum Annahmeschluss und/oder vor der Erstausgabe der Anteile einer Klasse oder eines Fonds an einem Handelstag erhalten werden, sind ab dem jeweiligen Handelstag wirksam oder gelten mit Wirkung ab diesem Handelstag, und danach ist die Ausgabe von Anteilen ab einem beliebigen Handelstag wirksam oder gilt mit Wirkung ab einem beliebigen Handelstag,

wobei gilt, dass die Gesellschaft Anteile an einem Handelstag vorläufig unter der Bedingung zuteilen und/oder ausgeben kann, dass die Anteile dann ausgegeben werden, wenn die Gesellschaft oder ein bevollmächtigter Vertreter für diese Anteile frei verfügbare Gelder von dem Zeichner erhalten hat, oder, falls die Anteile ausgegeben wurden, gilt, dass die Ausgabe widerrufen werden kann, wenn die Gesellschaft oder ein bevollmächtigter Vertreter für die Anteile nicht frei verfügbare Gelder von dem Zeichner erhält. Der Rückkauf von Anteilen ist wirksam ab oder gilt mit Wirkung ab einem Handelstag.

- (c) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen sowie von der Central Bank gemäss der OGAW-Ausführungsverordnung festgelegten Regeln und Bedingungen setzt die Erstaussgabe von Anteilen durch die Gesellschaft voraus, dass der Gesellschaft oder ihren bevollmächtigten Vertretern Folgendes zugegangen ist:
- (i) ein Antrag in der Form (auch in elektronischer Form oder über elektronische Kommunikationsmittel), die der Verwaltungsrat zum jeweiligen Zeitpunkt festlegt;
 - (ii) Zahlung des Ausgabepreises (oder gleichwertigen Sachmitteln) in das Vermögen des jeweiligen Fonds binnen einer angemessenen Frist;
 - (iii) die von den Verwaltungsrat bisweilen verlangten Angaben und Erklärungen, und
 - (iv) vorbehaltlich der Vorschriften der Central Bank können Folgezeichnungen per Telefon oder elektronischen Kommunikationsmitteln gemäss dem im Verkaufsprospekt angegebenen Verfahren erfolgen.

Die Gesellschaft kann diese Anteile an dem jeweiligen Handelstag zu ihrem jeweiligen ursprünglichen Preis zuteilen und ausgeben, wobei gilt, dass die Gesellschaft, wenn ein Antrag nach diesem Zeitpunkt bei Annahmeschluss bzw. an diesem Handelstag (nach angemessener Festlegung des Verwaltungsrats) eingeht, die Bewerbung ablehnt oder die Zuteilung oder Ausgabe der Anteile bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückstellt, und weiterhin gilt, dass der Verwaltungsrat, wenn die in Unterabsatz (ii) dieses Artikel 2 (c) genannten Informationen und Erklärungen und die Zeichnungsbeträge als frei verfügbare Gelder nicht binnen der von dem Verwaltungsrat gesetzten Frist bei der Gesellschaft eingehen, die vorläufige Zuteilung und/oder Ausgabe dieser Anteile zu widerrufen hat und die jeweiligen Antragsgelder an den Antragsteller auf dessen Gefahr hin zurückzugeben sind (abzüglich eines bestimmten Betrages, den der Verwaltungsrat nach vollständig eigenem Ermessen für angemessen hält und den die Gesellschaft zu ihrem eigenen Vorteil einbehält) und bis zu dieser Rückgabe von der Gesellschaft zu ihrem Vorteil genutzt werden können.

- (d) Zahlungen für Anteile sind im Namen der Gesellschaft bis zum Abrechnungstag in der Währung, zu dem Zeitpunkt, an dem Ort, in der Art und Weise und an die Person zu leisten, die durch den Verwaltungsrat bisweilen festgelegt werden.
- (e) Die Gesellschaft darf (nach Wahl des Verwaltungsrats) Anträgen auf Zuteilung von Anteilen nachkommen, indem er die Übertragung von voll einbezahlten Anteilen an den Antragsteller veranlasst, wobei der Tag, an dem eine solche Übertragung wirksam wird, der betreffende Handelstag ist. Verweise in dieser Satzung auf die Zuteilung von Anteilen sind entsprechend

als Verweise auf die Veranlassung der Übertragung von Anteilen zu verstehen.

- (f) Die Zuteilung von Anteilen kann auch dann stattfinden, wenn die Angaben oder Erklärungen, auf die in obigem Unterabsatz (b)(ii) genommen wird, noch nicht bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter eingegangen sind, sofern der Antrag, auf den in obigem Unterabsatz (b)(i) Bezug genommen wird, eingegangen ist und sofern der Verwaltungsrat dazu berechtigt (jedoch nicht verpflichtet) sind, die Zuteilung zu annullieren, wenn die besagten Angaben oder Erklärungen nicht innerhalb eines Monats (oder innerhalb eines anderen durch den Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum) nach dem Handelstag, an dem die Anteile zugeteilt werden, eingehen. Nach einer solchen Annullierung sind die betreffenden Gelder gegebenenfalls dem Antragsteller auf dessen Gefahr zu erstatten (zusammen mit einem von den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen festgelegten, etwaigen zusätzlichen Betrag, oder nach Abzug eines solchen etwaigen Betrags, wobei ein solchermaßen abgezogener Betrag von der Gesellschaft zur ihren Gunsten einbehalten wird) und können bis zur Erstattung von der Gesellschaft zu deren Gunsten verwendet werden.
- (g) Wenn die Zahlung (oder dieses Antragsformular, Information oder Erklärung im Sinne von obiger Ziffer 2(b)) nicht vollständig für Anteile am entsprechenden Abwicklungstag oder an einem anderen von dem Verwaltungsrat bestimmten Datum eingegangen ist oder wenn die Mittel nicht sofort zur freien Verfügung stehen oder wenn der Antrag, die Informationen oder Erklärungen nicht eingegangen sind, ist der Verwaltungsrat berechtigt, eine erfolgte Zuteilung zu annullieren und entweder die entsprechenden Gelder an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstatten oder die entsprechenden Gelder als Zahlung für einen Antrag auf Anteile behandeln, der bis zum Annahmeschluss des nächstfolgenden Handelstag nach Eingang dieser Gelder oder frei verfügbaren Mittel erteilt wird. In diesen Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller etwaige Bankgebühren oder Marktverluste oder andere Kosten berechnen, die der Gesellschaft daraus entstehen. Die Gesellschaft behält sich für den Fall, dass die Zahlungen für die Zeichnungen verspätet erfolgen, das Recht vor, dem Antragsteller für diese Zeichnungen Zinsen in wirtschaftlich angemessener Höhe zu berechnen.
- (h) Vorbehaltlich obiger Ziffer 2(f) werden Anträge im Sinne des obigen Unterabsatzes 2(b)(i), die bei oder namens der Gesellschaft bei oder vor Annahmeschluss eines Handelstages eingehen, sofern der Verwaltungsrat nicht anderweitig bestimmt und sofern sie bis zum betreffenden Bewertungszeitpunkt eingegangen sind, an diesem Handelstag abgerechnet. Nach Annahmeschluss für einen Handelstag eingegangene Anträge können auf den nächstfolgenden Annahmeschluss vorgetragen werden. Auf Antrag kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Depotbank beschliessen, zusätzliche Handelstage und Bewertungszeitpunkte für den Rückkauf von Anteilen eines Teilfonds festzulegen, die allen Inhabern offen stehen und allen Inhabern im Voraus mitgeteilt werden.
- (i) Anträge auf Ausgabe von Anteilen sind unwiderruflich, sofern nicht durch den Verwaltungsrat oder einen Delegierten anderweitig bestimmt wird.
- (j) Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen bestimmen, dass unter bestimmten Umständen es für bestehende Inhaber nachteilig ist, einen Antrag auf Anteile in bar oder in Sachwerten anzunehmen, der mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmacht. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat den Antrag zurückstellen und nach Konsultation mit dem betreffenden Anleger entweder verlangen, dass dieser Anleger den beabsichtigten Antrag über einen vereinbarten Zeitraum stückelt oder ein

Konto ausserhalb der Struktur der Gesellschaft einrichtet, auf dem die Zeichnungsgelder des Anlegers angelegt werden. Dieses Konto wird für den Erwerb der Anteile gemäss einem vorher vereinbarten Zeitplan verwendet. Der Anleger haftet für alle Transaktionskosten oder angemessene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Anteile anfallen. Alle geltenden Ausgabeaufschläge werden von den Zeichnungsgeldern abgezogen, bevor die Anlage der Zeichnungsgelder beginnt.

- (k) Die Gesellschaft kann Erst- oder Folgeanträge auf Anteile annehmen, einschränken oder annullieren, wenn sie nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats einen übermässigen Handel und/oder Market-Timing oder eine andere Tätigkeit darstellen, die der Verwaltungsrat als schädlich für die Gesellschaft oder den Teilfonds ansieht. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

3. **Ausgabepreis**

- (a) Während des Erstangebotszeitraums eines Teilfonds ist der Zeichnungspreis pro Anteil der betreffenden Klasse der durch den Verwaltungsrat festgelegte Preis. Nach dem Erstangebotszeitraum entspricht der Ausgabepreis dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse zuzüglich einer Summe, die nach der Meinung des Verwaltungsrats und/oder gegebenenfalls des Administrators der Gesellschaft die entsprechende Vorsorge für Gebühren und Kosten zuzüglich gegebenenfalls eines Ausgabeaufschlags nach dem Ermessen des Verwaltungsrats. Die sich ergebende Summe wird mathematisch auf höchstens die nächsten vier Dezimalstellen (oder eine andere, durch den Verwaltungsrat festgelegte Summe) gerundet. Abweichend von Vorangehendem, kann der Verwaltungsrat in einem Teilfonds eine neue Anteilsserie einer Klasse unter Beachtung der Anforderungen der Central Bank zu einem festen Preis ausgeben.
- (b) Wenn Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben werden, wird der Ausgabepreis pro Anteil der betreffenden Klasse wie folgt ermittelt:
 - (i) durch Bestimmung des Anteils des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, welcher auf die betreffende Anteilsklasse am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag entfällt, und gegebenenfalls durch Addition einer Summe, die nach Meinung des Verwaltungsrats der geeigneten Vorsorge für Gebühren und Kosten entspricht;
 - (ii) sofern es sich um eine derivatspezifische Anteilsklasse handelt, durch Addition bzw. Subtraktion (je nach Fall) der gemäss obiger Ziffer (i) berechneten Kosten und Gewinne/Verluste von in Bezug auf diese Klasse durchgeführten Derivatgeschäften, die nicht in der gemäss obiger Ziffer (i) berechneten Summe enthalten sind;
 - (iii) Durch Teilung der gemäss den obigen Ziffern (i) und (ii) (je nach Fall) berechneten Summe durch die Anzahl der betreffenden in Umlauf befindlichen oder als in Umlauf befindlich geltenden Anteile der Klasse des betreffenden Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages;
 - (iv) durch Rundung des so ermittelten Betrages auf die maximal vierte Dezimalstelle (oder eine andere Dezimalstelle, die der Verwaltungsrat festlegt) der Währungseinheit, in welcher der Anteil denominiert ist (wobei unter **Einheit** für diese Zwecke der kleinste Bruchteil der betreffenden Währung zu verstehen ist, die im Land der Ausgabe dieser Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist);

- (v) bei der Berechnung des Ausgabepreises kann der Verwaltungsrat an jedem beliebigen Handelstag, an dem es Nettozeichnungen gibt, den Zeichnungspreis anpassen, indem er eine Verwässerungsgebühr aufschlägt, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Werte eines Teilfonds zu erhalten. Eine solche Gebühr ist zugunsten des entsprechenden Teilfonds einzubehalten. Der Verwaltungsrat behält sich vor, auf eine solche Gebühr jederzeit zu verzichten.
- (c) Für die Zwecke dieser Klausel 3 gelten zugeteilte Anteile ab Geschäftsschluss des Handelstages, an dem sie zugeteilt werden, als in Umlauf befindlich und zurück genommene Anteile ab Geschäftsschluss des Handelstags der Rücknahme als nicht mehr in Umlauf.
- (d) Wenn keine Verwässerungsgebühr bei der Berechnung des Ausgabepreises gemäss obiger Ziffer 3(b) aufgeschlagen wurde, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen eine Verwässerungsgebühr von den Zeichnungsgeldern abziehen, die in Bezug auf an einem Handelstag ausgegebene Anteile eingegangen sind. Ein solcher Betrag wird zu Gunsten des entsprechenden Teilfonds einbehalten. Der Verwaltungsrat kann an jedem beliebigen Handelstag, an dem es Nettozeichnungen gibt, den Zeichnungspreis anpassen, indem er eine Verwässerungsgebühr aufschlägt, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrundeliegenden Werte eines Teilfonds zu erhalten

4. Zuteilung von Anteilen gegen Sachleistungen

Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act nach freiem Ermessen Anteile gegen wirksame Übertragung von Anlagen bei der Depotbank namens der Gesellschaft von Investments ausgeben; in diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) die Art der Investments, die wirksam an die Depotbank namens der Gesellschaft übertragen werden, müssen als geeignete Anlagen dieses Teilfonds im Sinne des Anlageziels, der Richtlinien und Einschränkungen für die Anlage dieses Teilfonds zulässig sein;
- (b) die Anzahl der zuzuteilenden Anteile (die erst zugeteilt werden, wenn Vereinbarungen zur Übertragung der Investments an die Depotbank getroffen worden sind oder nachdem die Investments an die Depotbank namens der Gesellschaft wirksam übertragen wurden) darf nicht höher als die Anzahl sein, die gegen bar auf der Grundlage auszugeben gewesen wäre, dass der Barbetrag der Höhe nach zum betreffenden Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages dem Wert der bei der Depotbank namens der Gesellschaft wirksam übertragenen Anteile entsprochen hätte, wie gemäss dem nachfolgendem Absatz (d) festgelegt wird;
- (c) der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die im Zusammenhang mit der wirksamen Übertragung der Anlagen namens der Gesellschaft bei der Depotbank fälligen Gebühren und Abgaben gänzlich oder teilweise von der Gesellschaft oder von der Person zu zahlen sind, an welche die Anteile ausgegeben werden sollen, oder teils von der Gesellschaft und teils von dieser Person;
- (d) der Wert der bei der Depotbank namens der Gesellschaft wirksam zu übertragenden Anlagen ist durch den Verwaltungsrat auf der durch ihn gewählten Grundlage zu ermitteln, wobei dieser Wert nicht den Höchstwert

überschreiten darf, der erzielt würde, wenn die Anlagen gemäss Anhang III dieser Satzung bewertet würden;

- (e) bei der Erstaussgabe von Anteilen einer Klasse legt der Verwaltungsrat die Anzahl der Anteile der betreffenden Klasse fest, die gegen Hinterlegung von Anlagen bei der Depotbank namens der Gesellschaft wirksam übertragen werden sollen, und
- (f) bei der Ausübung seines Ermessens gemäss dieser Klausel hat der Verwaltungsrat zu berücksichtigen, ob die Bestimmungen dieser Zuteilung im Wesentlichen die bestehenden Inhaber so beeinträchtigen würde, sofern die Depotbank überzeugt ist, dass die Bestimmungen dieser Zuteilung dergestalt sind, dass sie die bestehenden Inhaber wahrscheinlich nicht beeinträchtigen würde.

5. **Ausgabeaufschlag**

Der Verwaltungsrat kann von einer Person, der Anteile einer Klasse zugeteilt werden sollen, verlangen, der Gesellschaft oder von ihr beauftragten Personen oder so, wie von einer dieser angewiesen wird, zu ihrer oder derer freien Verfügung und zu ihrem oder deren alleinigem Vorteil einen Ausgabeaufschlag zu zahlen, dessen Höhe durch den Verwaltungsrat festgelegt werden kann, jedoch nicht mehr als 5 % des Ausgabepreises je Anteil der betreffenden zuzuteilenden Klasse. Der Verwaltungsrat kann an jedem Handelstag im Hinblick auf die Antragsteller Unterscheidungen in Bezug auf die Höhe des an die Gesellschaft oder an die von ihr beauftragten Personen, oder wie von diesen angewiesen, zu zahlenden Ausgabeaufschlags treffen (vorbehaltlich der vorgenannten Höchstgrenze).

6. **Keine Anteilszuteilung bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen festlegen, dass in Zeiträumen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds gemäss der nachstehenden Klausel 18 ausgesetzt ist, keine Anteile zugeteilt oder ausgegeben werden. Hiervon ausgenommen sind Zuteilungen im Rahmen von Anträgen, die bereits eingegangen sind und die von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter angenommen wurden. Der Verwaltungsrat setzt Anleger, die Anträge auf Anteile stellen, bei deren Antragstellung über eine solche Aussetzung in Kenntnis. Anträge auf Anteile, die nicht widerrufen werden, werden vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet.

7. **Ausgabe von Anteilsbruchteilen**

Sofern Zahlungen oder andere von oder namens der Gesellschaft eingegangene Gegenleistungen in Bezug auf die Ausgabe oder Zuteilung von Anteilen nicht genau dem Mehrfachen des Zeichnungspreises der Anteile entsprechen, kann ein Anteilsbruchteil an den Anleger ausgegeben werden und der Anleger wird als Inhaber des Anteilsbruchteils eingetragen, vorausgesetzt dass ein Anteilsbesitz ein Mehrfaches von 1/1000 eines Anteils oder ein anderer Bruchteil ist, der durch den Verwaltungsrat bisweilen festgelegt wird. Die Rechte, Ansprüche und Erträge eines Anteilinhabers gemäss dieser Satzung werden dem Inhaber eines Anteilsbruchteils im Verhältnis zu dem von ihm gehaltenen Anteilsbruchteil übertragen; sofern der Kontext nichts Anderes vorsieht oder sofern hierin nicht anders vorgesehen ist, umfasst der Ausdruck «Anteil» in dieser Satzung auch den Bruchteil eines Anteils. Der Inhaber eines Anteilsbruchteils darf kein Stimmrecht in Bezug auf einen solchen Anteil ausüben.

8. **Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung**

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen einer Klasse in Bezug auf einen Erstantrag verweigern, sofern der Wert der Anteile, auf den sich der Antrag bezieht, nicht mindestens dem Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung oder dem Gegenwert in einer anderen Währung entspricht. Später können Inhaber zusätzliche Zeichnungen vornehmen, deren Wert sich zum dann geltenden Ausgabepreis auf mindestens den Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung oder dem Gegenwert in einer anderen Währung belaufen muss.

TEILFONDS

9. Teilfonds

- (a) Sämtliche an die Gesellschaft oder die von ihr beauftragten Personen, oder wie von ihnen gemäss Klausel 5 dieses Anhangs festgelegt, zu zahlenden Vergütungen, die nicht zu den (eventuell geltenden) Ausgabeaufschlägen gehören und die bei oder zugunsten der Gesellschaft zwecks Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds eingehen, oder, sofern es in einem bestimmten Teilfonds mehr als eine Anteilsklasse gibt, aller dieser Klassen, sind zusammen mit allen Anlagen, in die diese Vergütung investiert oder reinvestiert wird, und allen Einnahmen, Erträgen, Gewinnen und Erlösen hieraus, vermögensrechtlich zu trennen und getrennt von allen sonstigen Geldern der Gesellschaft zu halten; diese Vermögenswerte und Gelder sind als «**Teilfonds**» zu bezeichnen, wobei es einen Teilfonds für jede Klasse (oder gegebenenfalls alle diese Klassen) von Anteilen gibt, auf die folgende Bestimmungen Anwendung finden:
- (i) Für jeden Teilfonds der Gesellschaft sind gesonderte Bücher und Aufzeichnungen zu führen, in denen alle sich auf den betreffenden Teilfonds beziehenden Transaktionen zu erfassen sind; und insbesondere werden der Erlös aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder Klasse des Teilfonds sowie die ihm zuzuschreibenden Anlagen und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Aufwendungen dem Teilfonds gemäss den Bestimmungen dieser Klausel 9 zugeschrieben bzw. angerechnet;
 - (ii) Sämtliche Vermögenswerte, die sich aus einem anderen Vermögenswert oder anderen Vermögenswerten (gleich ob Barwerte oder Sonstige) ableiten, die in einem Teilfonds enthalten sind, sind in den Büchern und Unterlagen der Gesellschaft dem gleichen Teilfonds zuzuschreiben, wie der Vermögenswert, aus dem sich diese ableiten und jede Erhöhung oder Verringerung des Wertes eines solchen Vermögenswerts sind dem betreffenden Teilfonds zuzuschreiben.
 - (iii) Es erfolgt keine Ausgabe zu Bedingungen, die den Inhaber eines Teilfonds zur Teilhabe an Vermögenswerten der Gesellschaft berechtigen würden, die keine Vermögenswerte (sofern vorhanden) des Teilfonds sind, auf den sich die Anteile beziehen. Sollte der Erlös aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht zur vollständigen Zahlung des Rücknahmebetrags an die entsprechenden Anteilinhaber des Teilfonds ausreichen, so wird der Erlös des betreffenden Teilfonds, vorbehaltlich der betreffenden Teilfondsbedingungen, gleichmässig auf die Inhaber des betreffenden Teilfonds aufgeteilt, wobei sich der ausgezahlte Betrag nach den Anteilen im Besitz der einzelnen Inhaber richtet. Sofern das realisierte Nettovermögen eines Teilfonds nicht ausreicht, um die in Bezug auf die betreffenden Anteile fälligen Beträge gemäss den Bedingungen des betreffenden Teilfonds vollständig auszuführen, haben die jeweiligen Inhaber dieses Teilfonds im Hinblick auf etwaige Fehlbeträge in Bezug auf die Anteile oder Forderungen gegenüber der Gesellschaft, einem anderen Teilfonds oder sämtlichen Vermögenswerten der Gesellschaft keine weiteren Zahlungsansprüche.
 - (iv) Können nach Auffassung des Verwaltungsrats Vermögenswerte der Gesellschaft nicht einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zugeordnet werden, werden diese Vermögenswerte vom

Verwaltungsrat mit Genehmigung der Depotbank so zugeordnet, wie er es nach seinem Ermessen als gerecht und ausgewogen erachtet. Der Verwaltungsrat ist befugt, gelegentlich mit der Genehmigung der Depotbank die Grundlage für seine Entscheidung abzuändern, und kann dies jederzeit tun.

- (v) Jedem Teilfonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten oder Rücklagen der Gesellschaft zugeordnet, die in Verbindung mit diesem Teilfonds entstanden oder ihm zuzuordnen sind. Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten oder Reserven der Gesellschaft, die nicht einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, werden vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Depotbank so zugeordnet und belastet, wie er es nach seinem freien Ermessen als gerecht und ausgewogen erachtet. Der Verwaltungsrat ist befugt, gelegentlich mit der Genehmigung der Depotbank die Grundlage für seine Entscheidung abzuändern. Dies kann auch, sofern von den Umständen her möglich, eine Neuordnung dieser Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten und Reserven umfassen.
- (vi) Im Falle, dass ein dem Teilfonds zuzuschreibender Vermögenswert zur Vollstreckung einer Forderung verwendet wird, die nicht dem Teilfonds zuzuschreiben ist, gelten die Bestimmungen von Section 1407 des Companies Act.
- (b) Sofern hierin nicht anderslautend festgelegt, werden die in einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte ausschliesslich für die Anteile der Klasse (bzw. der Klassen) verwendet, auf die sich der Teilfonds bezieht.
- (c) Der Verwaltungsrat kann mit vorheriger Zustimmung der Central Bank weitere Teilfonds errichten und/oder nach Massgabe der Anforderungen der Central Bank weitere Klassen einrichten und Anteile in diesen Teilfonds oder Klassen ausgeben.
- (d) Stellt der Verwaltungsrat fest, dass während des Erstangebotszeitraums nicht ausreichend Antragsgelder eingegangen sind (die Höhe kann der Verwaltungsrat festlegen), kann er nach eigenem Ermessen entscheiden, die Lancierung des Teilfonds nicht durchzuführen, und veranlasst dann die Rückgabe der Antragsgelder an die einzelnen Investoren auf deren Risiko und Kosten.

10. Tausch zwischen Teilfonds

- (a) Vorbehaltlich der Vorschriften des Companies Act, der OGAW-Ausführungsverordnung, dieser Satzung und allen im Verkaufsprospekt nach Ermessen des Verwaltungsrates oder seiner ordnungsgemäss ernannten Vertreter angegebenen Bestimmungen sowie den hier nachfolgenden Angaben gilt, dass ein Inhaber von Anteilen, die er an einem Handelstag in einer Klasse eines Teilfonds hält (die **ursprüngliche Klasse**), das Recht hat, diese Anteile insgesamt oder in Teilen gelegentlich gegen Anteile einer anderen Klasse, die zu diesem Zeitpunkt angeboten wird (die **neue Klasse**) zu den folgenden Bedingungen zu tauschen:
 - (i) Der Inhaber erteilt der Gesellschaft oder deren bevollmächtigtem/n Vertreter(n) in der durch den Verwaltungsrat bisweilen festgelegten Form Anweisungen (nachfolgend **«Tauschmitteilung»** genannt).
 - (ii) Der gemäss dieser Klausel 10 erfolgende Wechsel der in der Tauschmitteilung angegebenen Anteile hat an einem Handelstag für die ursprüngliche Klasse und die neue Klasse zu erfolgen, sofern die

Tauschmitteilung bei oder vor Annahmeschluss des betreffenden Handelstages bei der Gesellschaft oder ihrem/n bevollmächtigten Vertreter(n) eingegangen ist (oder vor einem anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds oder im Einzelfall festlegen kann) oder an einem anderen Handelstag, den der Verwaltungsrat auf Antrag des Inhabers vereinbaren kann; und der im Register verzeichnete Anspruch eines Inhabers auf Anteile ist mit Wirkung dieses Handelstages entsprechend zu ändern. Die Gesellschaft oder ihr bevollmächtigter Vertreter kann nach eigenem Ermessen Tauschmitteilungen annehmen, die nach dem Annahmeschluss für den entsprechenden Handelstag eingehen, sofern die Tauschmitteilung vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt eingeht. Der Anspruch eines Inhabers an Anteilen gemäss den Angaben im Register wird mit Wirkung dieses Handelstages entsprechend geändert.

- (b) Der Tausch von Anteilen der in der Tauschmitteilung angegebenen ursprünglichen Klasse wird folgendermassen durchgeführt:
- (i) diese Anteile der ursprünglichen Klasse werden durch die Ausgabe von Anteilen der neuen Klasse zurückgenommen;
 - (ii) die Anteile der neuen Klasse werden in Bezug auf und im Verhältnis (oder dem möglichst genauen Verhältnis) des Bestands der Anteile der ursprünglichen Klasse, die getauscht werden sollen, ausgegeben, und
 - (iii) das Verhältnis, in dem die Anteile der neuen Klasse in Bezug auf Anteile der ursprünglichen Klasse ausgegeben werden, wird gemäss nachfolgendem Absatz (c) ermittelt;

stets gilt der Vorbehalt, dass das Recht des Inhabers auf Tausch seiner Anteile in der ursprünglichen Klasse in Anteile der neuen Klasse gemäss dieser Klausel 10 unter der Bedingung steht, dass die Gesellschaft über genügend Anteilskapital verfügt, um den Tausch wie oben beschrieben durchzuführen.

- (c) Der Verwaltungsrat ermittelt die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse gemäss der folgenden Formel:

$$S = \frac{[(RP - EC)]}{SP}$$

wobei gilt:

- S** = Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;
- RP** = Rücknahmeerlös
- EC** = Tauschgebühr
- SP** = Ausgabepreis je Anteil der neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag.

ZUSÄTZLICH wird die Anzahl der Anteile der neuen Klasse, die gemäss dieser Klausel 10 in Bezug auf jeden Anteil der ursprünglichen Klasse, aus der getauscht werden soll, aufzulegen oder auszugeben sind, im Verhältnis (oder im möglichst

gleichen Verhältnis) von S zu R auszugeben, wobei S und R die oben angegebene Bedeutung haben.

- (d) Bei einem Tausch von Anteilen gemäss dieser Klausel 10 kann der Verwaltungsrat eine an die Gesellschaft oder eine von ihr ernannte Person, oder wie jeweils von einer von ihnen angewiesen, zu zahlende Gebühr in Rechnung stellen, die in Bezug auf die Gesamtzahl der in der ursprünglichen Klasse zurückzunehmenden Anteile 3 Prozent des Rücknahmepreises nicht überschreiten darf, wobei die Berechnung zum betreffenden Bewertungszeitpunkt des Handelstages erfolgt, an dem der Tausch erfolgt.
- (e) Anträge auf den Tausch von Anteilen als Erstanlage in einer neuen Klasse sind nur möglich, wenn der Wert der einzutauschenden Anteile dem Mindestbetrag bei Erstanlage der neuen Klasse entspricht. Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, einer Tauschmitteilung nachzukommen, sofern der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in der ursprünglichen Klasse infolge der Ausführung unter die für diese festgelegte Mindestbeteiligung fallen würde.
- (f) Anteile einer Klasse können in Zeiten, in denen infolge einer Erklärung des Verwaltungsrats gemäss Klausel 18 die Berechnung des Nettoinventarwerts eines der betreffenden Teilfonds ausgesetzt ist, nicht in Anteile eines anderen Fonds getauscht werden. Die Antragsteller werden bei ihrer Antragstellung über die Aussetzung informiert und Anträge auf den Tausch von Anteilen, die nicht zurückgezogen werden, werden vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.
- (g) Die Gesellschaft kann einem Antragsteller alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungstransaktionen in Rechnung stellen, die im Hinblick auf den Tausch von Anteilen erforderlich sein können.
- (h) Die Gesellschaft kann Tauschanträge für Anteile annehmen, einschränken oder annullieren, wenn sie nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats einen übermässigen Handel und/oder Market-Timing oder eine andere Tätigkeit darstellen, die der Verwaltungsrat als schädlich für die Gesellschaft oder den Teilfonds ansieht. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

11. Schliessung von Teilfonds

- (a) Bei folgenden Ereignissen kann ein Teilfonds geschlossen werden und/oder können Anteile des Fonds (oder einer Fondsklasse) zurückgekauft werden, jeweils nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats durch schriftliche Mitteilung an die Depotbank:
 - (i) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds geringer als ein Betrag ist, den der Verwaltungsrat für den betreffenden Teilfonds unter Umständen festlegt, oder
 - (ii) wenn ein Teilfonds keine Genehmigung oder sonstige offizielle Zulassung mehr besitzt, oder
 - (iii) wenn ein Gesetz verabschiedet werden soll, durch das die Fortführung des entsprechenden Teilfonds gesetzlich verboten oder nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht möglich oder ratsam wäre; oder
 - (iii) wenn es zu einer Änderung wesentlicher Aspekte der Geschäftslage oder der wirtschaftlichen oder politischen Situation für einen

Teilfonds kommt, die nach Auffassung des Verwaltungsrats erhebliche nachteilige Folgen für die Anteilhaber und/oder Anlagen des Teilfonds hätte; oder

- (iv) wenn die Schliessung im Anlageprospekt bestimmt ist; oder
- (v) wenn es zu wesentlichen Änderungen des Steuerstatus der Gesellschaft oder eines Teilfonds in Irland oder einem anderen Rechtsgebiet kommt (einschliesslich ungünstiger Steuerregelungen durch die zuständigen Behörden in Irland oder einem anderem Rechtsgebiet, welche die Gesellschaft oder einen Teilfonds betreffen), und die nach Auffassung des Verwaltungsrats erhebliche nachteilige Folgen für die Anteilhaber und/oder Anlagen des Teilfonds hätten; oder
- (vi) der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass ein weiterer Betrieb des Fonds angesichts der herrschenden Marktbedingungen und/oder im besten Interesse der Anteilhaber nicht möglich oder ratsam ist; oder
- (vii) wenn die in Verbindung mit einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte gekündigt oder zurückgenommen wurden und der Verwaltungsrat beschliesst, dass es wirtschaftlich nicht machbar ist, die Verwertungserlöse aus diesen Vermögenswerten so in Ersatzanlagen zu investieren, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen und/oder seine Anlagepolitik befolgen kann; oder
- (viii) wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats eine Schliessung im besten Interesse der Inhaber von Anteilen dieses Teilfonds ist.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist in allen hier genannten Fällen für alle betroffenen Parteien endgültig und bindend, doch übernimmt der Verwaltungsrat keine Haftung für die Unterlassung, den betreffenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen dieser Klausel 11 oder auf sonstige Weise zu schliessen.

- (b) Der Verwaltungsrat teilt den Inhabern der Anteile des betreffenden Teilfonds die Schliessung des Teilfonds mit und legt mit einer solchen Mitteilung das Datum fest, an dem die Schliessung wirksam wird. Dieses Datum muss eine bestimmte Zeit nach der Zustellung der Mitteilung liegen, wie sie durch den Verwaltungsrat nach alleinigem und freiem Ermessen festgelegt wird.
- (c) Mit Wirkung von dem Datum, an dem der Teilfonds zu schliessen ist, bzw. im nachfolgenden Fall (i) an einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Datum:
 - (i) dürfen von der Gesellschaft keine Anteile des betreffenden Teilfonds ausgegeben oder verkauft werden;
 - (ii) hat der Anlageverwalter auf Anweisung des Verwaltungsrates alle zu jenem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte des Teilfonds zu realisieren (diese Realisierung ist auf eine durch den Verwaltungsrat als angemessen erachtete Weise und innerhalb eines durch den Verwaltungsrat als angemessen erachteten Zeitraums nach der Schliessung des betreffenden Teilfonds durchzuführen und abzuschliessen);
 - (iii) die Depotbank schüttet bisweilen auf Weisung der Verwaltungsratsmitglieder sämtliche Nettoerlöse aus der Veräusserung des betreffenden Teilfonds, die für die Zwecke einer

solchen Ausschüttung zur Verfügung stehen, an die Inhaber der Anteile des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am betreffenden Teilfonds aus, mit der Massgabe, dass die Depotbank nicht verpflichtet ist (ausser im Falle der letzten Ausschüttung), Gelder auszuschütten, die sich jeweils in ihrem Besitz befinden und deren Wert nicht ausreicht, um 1 EUR oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung in Bezug auf jeden Anteil des betreffenden Teilfonds auszuzahlen. Ferner gilt, dass die Depotbank berechtigt ist, von den sich in ihrem Besitz befindlichen Geldern, die Bestandteil des betreffenden Teilfonds sind, den vollen Betrag für sämtliche Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen einzubehalten, die der Depotbank oder den Verwaltungsratsmitgliedern im Zusammenhang mit oder aufgrund der Schliessung des betreffenden Teilfonds entstanden sind oder von diesen eingegangen oder wahrgenommen wurden und aus den solchermaßen einbehaltenen Geldern entschädigt zu werden und von solchen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen freigestellt zu werden; und

- (iv) Sämtliche Ausschüttungen, auf die vorstehend Bezug genommen wird, werden auf die durch den Verwaltungsrat nach alleinigem und freiem Ermessen festgelegte Weise durchgeführt, jedoch nur gegen Vorlage der Zertifikate oder Bezugsrechtscheine, die sich auf die Anteile des betreffenden Teilfonds beziehen, für den die Ausschüttungen vorgenommen werden, und gegen Übermittlung eines Antragsformulars für die Auszahlung an die Depotbank, das die Depotbank nach freiem Ermessen anfordern kann. Alle nicht eingeforderten Erlöse oder sonstigen Barmittel im Besitz der Depotbank, die unter diese Satzung fallen, können nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem diese zur Auszahlung fällig waren, bei Gericht hinterlegt werden, wobei die Depotbank berechtigt ist, von diesen ihr eventuell im Rahmen der Zahlung entstandene Aufwendungen abzuziehen.
- (d) Der Verwaltungsrat hat das Recht, eine Umstrukturierung und/oder Verschmelzung und/oder Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds zu von dem Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen vorzuschlagen und durchzuführen, wobei folgende Bedingungen gelten:
 - (i) Die vorherige Zustimmung der Central Bank liegt vor; und
 - (ii) Die Inhaber der Anteile in dem betreffenden Teilfonds wurden durch Rundschreiben in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form über den Verschmelzungs-, Umstrukturierungs- und/oder Zusammenlegungsplan in Kenntnis gesetzt und die Inhaber der Anteile in dem betreffenden Teilfonds haben dem Plan in einem Sonderbeschluss zugestimmt.

Der Verschmelzungs-, Umstrukturierungs- und/oder Zusammenlegungsplan wird bei Erfüllung der genannten Bedingungen oder zu einem späteren Zeitpunkt, der im Plan genannt wird oder den der Verwaltungsrat festlegt, wirksam, so dass die Bestimmungen des Plans verbindlich für alle Inhaber gelten und der Verwaltungsrat berechtigt und verpflichtet ist, diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die für die Umsetzung des Plans erforderlich sind.

RÜCKNAHMEANSPRUCH

12. **Recht der Inhaber, die Rücknahme von Anteilen zu verlangen**

Da die Gesellschaft eine offene Anlagegesellschaft ist, sind Inhaber berechtigt, von der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der nachstehenden Klausel 13 die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen.

13. **Rücknahmeverfahren**

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, der OGAW-Ausführungsverordnung und dieser Satzung und nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen kauft die Gesellschaft, nachdem ihr oder ihrem/n bevollmächtigten Vertreter(n) der Antrag eines Anteilinhabers, zugegangen ist (welcher im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder grundsätzlich oder in Bezug auf einen speziellen Antrag schriftlich, per Fax, elektronische Medien oder Telefon gestellt werden kann), (gemäss dem im Verkaufsprospekt angegebenen Verfahren) alle oder einen Teil der vom Anteilinhaber (der **Antragsteller**) gehaltenen Anteile zum Rücknahmepreis zurück, welcher gemäss Klausel 14 dieser Satzung festgelegt wird, oder veranlasst die Rücknahme dieser zu einem Betrag, der mindestens dem Rücknahmepreis des betreffenden Handelstages entsprechen muss. Einem solchen Rücknahmeantrag sind (etwaige) ordnungsgemäss ausgestellte Zertifikate beizufügen, die für die Anteile, auf die diese sich beziehen, ausgegeben wurden.

HIERFÜR GELTEN DIE FOLGENDEN BEDINGUNGEN:

- (i) Die Rücknahme von Anteilen gemäss dieser Klausel 13 hat in Bezug auf der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter bei oder vor Annahmeschluss des betreffenden Handelstages zugegangene Anträge an einem Handelstag zu erfolgen (wenn diese mindestens dem Mindest-Rücknahmebetrag entsprechen oder der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geringere Beträge zulässt).
- (ii) Ein Antrag, der nach dem Annahmeschluss eines Handelstags eingeht, kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entweder am Handelstag verarbeitet oder am nächsten Handelstag auf der Basis des am nächsten Handelstag berechneten Nettoinventarwert verarbeitet werden, sofern der Antrag bis zum Bewertungszeitpunkt eingeht.
- (iii) Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds an einem Handelstag aufgrund einer Erklärung des Verwaltungsrats gemäss Klausel 18 dieser Satzung ausgesetzt ist, kann ein Antragsteller seinen Antrag auf Rücknahme seiner Anteile gemäss Klausel 13 annullieren. Wird der Antrag nicht in dieser Weise annulliert, steht es der Gesellschaft frei, die Anteile am auf das Ende der Aussetzung nächstfolgenden Handelstag zurückzunehmen.
- (iv) Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen und dem Ermessen der Verwaltungsrat ist ein Antragsteller nicht berechtigt, einen gemäss dieser Klausel 13 ordnungsgemäss gestellten Antrag zurückzuziehen.
- (v) Die Gesellschaft kann einen ausreichenden Teil des an den Antragsteller im Zusammenhang mit der Rücknahme zu zahlenden Betrags einbehalten, um etwaige auf die Rücknahme der Anteile zu entrichtende Steuern an die Revenue Commissioners in Irland abführen zu können.

- (vi) Alle im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen an den Antragsteller zu zahlenden Beträge sind auf die Gefahr und auf Kosten des Antragstellers in der gleichen Währung zu zahlen, wie der, in der die Anteile denominiert sind, oder in einer durch den Verwaltungsrat jeweils festgelegten anderen Währung. Die Beträge können nach Wahl des Verwaltungsrats (jedoch auf die Gefahr und auf Kosten des Antragstellers) bis spätestens zum betreffenden Abwicklungstag von oder namens der Gesellschaft per elektronischer Überweisung auf das vom Antragsteller angegebene Bankkonto eingezahlt werden. In allen anderen Fällen sind solche Beträge in Form eines begebaren Wertpapiers auf dem Postwege und auf die Gefahr des Antragstellers und bis spätestens zum betreffenden Abwicklungstag von oder namens der Gesellschaft an den Antragsteller zu senden. Sofern der von der Gesellschaft wie vorstehend beschrieben zu zahlende Betrag nicht in der Währung denominiert ist, in der die Anteile, die von der Gesellschaft zurückgenommen wurden, denominiert waren, so gilt als Wechselkurs zwischen dieser Währung und der für die Zahlung vereinbarten Währung der durch den Verwaltungsrat für angemessen befundene Kurs. Die Wechselkosten (sofern vorhanden) werden vom umgerechneten Zahlungsbetrag abgezogen. Die Bestätigung des geltenden Wechselkurses und der Wechselkosten seitens des Verwaltungsrats ist für alle Personen endgültig und bindend. Dessen unbeschadet werden die Rücknahmeerlöse nicht an den oder die betreffenden Anteilhaber ausgezahlt, bis das Original-Antragsformular von dem/den Anteilhaber(n) eingegangen ist und alle notwendigen Prüfungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei zur Zufriedenheit des Administrators durchgeführt wurden.
- (vii) Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Anweisungen des Antragstellers an die Gesellschaft (oder ihren bevollmächtigten Vertreter), deren Bestätigung von der Gesellschaft (oder ihrem bevollmächtigten Vertreter) verlangt werden kann oder denen eventuell zusätzliche Unterlagen beizufügen sind, zahlt die Gesellschaft (oder ihr bevollmächtigter Vertreter) den Rücknahmeerlös an den Antragsteller bzw. gegebenenfalls an die eingetragenen gemeinsamen Antragsteller aus.
- (b) Die Rücknahme von Anteilen gemäss den Bestimmungen dieser Klausel 13 gilt als unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages erfolgt. Anteile, die gemäss den Bestimmungen dieser Klausel 13 zurückgenommen werden, gelten ab Geschäftsschluss des Handelstages, an dem sie zurückgenommen wurden, als nicht mehr in Umlauf befindlich.
- (c) Nach erfolgter Rücknahme eines Anteils hat der Antragsteller in Bezug auf den jeweiligen Anteil keine Rechte mehr (hiervon stets ausgenommen der Anspruch auf eine Dividende, die vor der erfolgten Rücknahme für diesen Anteil angekündigt wurde), und sein Name wird entsprechend in Bezug auf den Anteil aus dem Register gestrichen und die Anteile werden als eingezogen behandelt; der Wert des in Bezug auf die betreffende Anteilsklasse ausgegebenen Gesellschaftskapitals ist entsprechend zu verringern.
- (d) Die Gesellschaft kann einem Inhaber, der die Annullierung eines Rücknahmeantrags verlangt, alle Gebühren oder Aufwendungen belasten, die bei der Verarbeitung und/oder Annullierung des Rücknahmeantrags anfallen. Auf Antrag kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen und

vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Depotbank beschliessen, Zusatz- oder Ersatz-Handelstage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds festzulegen, die allen Inhabern offen stehen und allen Inhabern im Voraus mitgeteilt werden.

- (e) Der Verwaltungsrat oder dessen Delegierte können nach ihrem Ermessen einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen ablehnen, bis der Antrag vollständig ist und alle notwendigen Informationen durch den Antragsteller beigebracht wurden.

14. Rücknahmepreis von Anteilen

- (a) Der Rücknahmepreis pro Anteil der betreffenden Klasse ist der durch den Verwaltungsrat am betreffenden Handelstag festgestellte Betrag, der wie in obiger Klausel 13(a)(i) angegeben ermittelt wird:
 - (i) durch Bestimmung des Anteils des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, welcher auf die betreffende Anteilsklasse am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag entfällt, und gegebenenfalls durch Subtraktion einer Summe, die nach Meinung des Verwaltungsrats und/oder gegebenenfalls des Administrators der Gesellschaft der geeigneten Vorsorge für Gebühren und Kosten entspricht;
 - (ii) sofern es sich um eine derivatspezifische Anteilsklasse handelt, durch Addition bzw. Subtraktion (je nach Fall) der gemäss obiger Ziffer (i) berechneten Kosten und Gewinne/Verluste von in Bezug auf diese Klasse durchgeführten Derivatgeschäften, die nicht in der gemäss obiger Ziffer (i) berechneten Summe enthalten sind;
 - (iii) Teilung der gemäss vorstehendem Absatz (i) ermittelten Summe durch die Anzahl der Anteile der betreffenden in Umlauf befindlichen oder als in Umlauf befindlich geltenden Klasse des betreffenden Fonds zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages;
 - (iv) durch Rundung des so ermittelten Betrages auf die maximal vierte Dezimalstelle (oder eine andere Dezimalstelle, die der Verwaltungsrat festlegt) der Währungseinheit, in welcher die Anteile denominiert sind (wobei unter **Einheit** für diese Zwecke der kleinste Bruchteil der betreffenden Währung zu verstehen ist, die im Land der Ausgabe dieser Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist);
 - (v) bei der Berechnung des Rücknahmepreises kann der Verwaltungsrat an jedem beliebigen Handelstag, an dem es Nettorücknahmen gibt, den Rücknahmepreis anpassen, indem er eine Verwässerungsgebühr abzieht, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Werte eines Teilfonds zu erhalten.
- (b) Die Zahlung des Rückkaufpreises kann nach Ermessen des Verwaltungsrates durch Übertragung von Vermögenswerten und/oder von Bahrzahlung oder, wenn einem Antragsteller ein Vermögenswert als Sachwert oder als Barzahlung übertragen wird, erfüllt sein.
- (c) Wenn bei der Berechnung des Rücknahmepreises gemäss obiger Klausel 14 (a) nicht abgezogen wurde, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen eine entsprechende Verwässerungsgebühr ansetzen, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds zu erhalten, und von dem Betrag, der für

die zurückgenommenen Anteile am Handelstag zu zahlen ist, abziehen. Ein solcher Betrag wird zu Gunsten des entsprechenden Teilfonds einbehalten. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf diesen Betrag verzichten.

- (d) Der Verwaltungsrat kann einen Antragsteller an jedem Handelstag auffordern, der Gesellschaft oder von ihr beauftragten Personen oder so, wie von einer dieser angewiesen, zu ihrer oder deren freier Verfügung und zu ihrem oder deren alleinigem Vorteil einen Rücknahmeabschlag zu erheben, die nicht mehr als 3 Prozent des am jeweiligen Handelstag geltenden Rücknahmepreises eines Anteils der betreffenden Klasse betragen darf. Ein solcher Abschlag kann von dem Betrag abgezogen werden, der von der Gesellschaft in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile an den Antragsteller zu zahlen ist. Der Verwaltungsrat kann an jedem Handelstag im Hinblick auf die Antragsteller Unterscheidungen in Bezug auf die Höhe des an die Gesellschaft oder an die von ihr beauftragten Personen, oder wie von diesen angewiesen, zu zahlenden Rücknahmeabschlags treffen (vorbehaltlich der vorgenannten Höchstgrenze).
- (e) Der nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder angemessene Teil des Rücknahmepreises der an einem Handelstag (mit Ausnahme eines Handelstages, der ein Aufzeichnungstag für die Ankündigung einer Dividende ist) zurückgenommenen Anteile gilt als an den betreffenden Antragsteller ausgeschütteter Anteil am nicht ausgeschütteten Nettoerlös, der dem betreffenden Teilfonds bis zu diesem Handelstag zugegangen und der den Anteilen, für die ein solcher Rücknahmepreis zu zahlen ist, zuzuschreiben ist.
- (f) Sofern an die irischen Steuerbehörden in Bezug auf die Anteilsrücknahme vonseiten eines Inhabers, der eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt oder der im Namen einer solchen Person handelt, Steuern zu entrichten sind, reduziert sich der Rücknahmepreis um einen Betrag, welcher der Höhe nach einer solchen Steuer entspricht und der von oder namens der Gesellschaft an die Behörden zu zahlen ist.
- (g) Für die Berechnung des Rückkaufpreises kann der Verwaltungsrat an einem Handelstag, an dem Netto-Rückkäufe erfolgen, den Rückkaufpreis durch Abzug eines Verwässerungsbetrages anpassen, um die Handelskosten zu decken und die zugrundeliegenden Werte des Teilfonds zu bewahren.

15. Rücknahmebeschränkungen

- (a) Wenn ein Rücknahmeantrag an einem Handelstag mehr als zehn Prozent des Nettoinventarwerts der im Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds an diesem Handelstag ausmachen, ist die Gesellschaft frei, die Anzahl der aufgrund des Antrags zurückzunehmenden Anteile proportional oder auf andere Weise, die der Verwaltungsrat für geeignet hält, zu senken. Dabei ist das beste Interesse der zurückgebenden und bestehenden Anteilinhaber in dem Masse zu berücksichtigen, das erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die genannte Obergrenze nicht überschritten wird. Die Gesellschaft kann den Rest des Rücknahmeantrags auf den nächsten Handelstag vortragen und so weiter auf weitere Handelstage, bis jeder Antrag vollständig erfüllt ist.
- (b)
 - (i) Wenn die Rücknahmegelder für einen Antragsteller für von ihm gehaltene, zurückzunehmende Anteile an einem Teilfonds an einem Handelstag mehr als fünf Prozent des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds an einem Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag ausmachen, ist die Gesellschaft ermächtigt, die gesamten Anlagen

oder einen Teil davon für den betreffenden Teilfonds in Sachwerte aufzuteilen. Sie ist weiter berechtigt, mittels schriftlicher Mitteilung (die von der Gesellschaft innert drei Geschäftstagen ab dem betreffenden Handelstag, auf jeden Fall jedoch vor dem entsprechenden Abwicklungstag an den Antragsteller zu senden ist) an den Antragsteller Vermögenswerte auszusondern und an den Antragsteller zur vollständigen oder anteilmässigen Begleichung des Rücknahmepreises oder eines Teils des besagten Rücknahmepreises zu übertragen (sofern diese Ausschüttung nicht nachteilig für die Interessen der verbleibenden Anteilhaber in diesem Teilfonds ist). Ein eventueller Fehlbetrag zwischen dem Wert des als Sachwert übertragenen Vermögensgegenstands und dem Rücknahmeerlös, der bei Barzahlung entstanden wäre, kann als Barzahlung beglichen werden. Wenn die Übertragung aller oder eines Teils der Vermögensgegenstände auf den Antragsteller nicht möglich ist, hat die Gesellschaft das Recht, den Gegenstand teilweise oder vollständig angemessen zu veräussern und den Nettoerlös aus dieser Veräusserung dem Antragsteller zur Befriedigung der gesamten oder eines Teils der Rückkaufpreisforderung zukommen zu lassen. Zusätzlich kann die Gesellschaft, mit der Zustimmung des Antragstellers oder auf dessen Antrag, nach ihrem Ermessen in Situationen, die nicht durch die vorstehende Regelung abgedeckt ist, ihm Vermögenswerte aussondern und auf ihn übertragen, zur vollständigen oder anteilmässigen Begleichung des Rücknahmepreises oder eines Teils des Rücknahmepreises (sofern diese Ausschüttung nicht nachteilig für die Interessen der verbleibenden Anteilhaber in diesem Teilfonds ist). In jedem Fall unterliegt die Zuteilung von Vermögenswerten an den Antragsteller der Zustimmung durch die Depotbank.

- (ii) Wenn eine solche Wahl gemäss Unterabsatz (b)(i) dieser Klausel 15 einem Antragsteller mitgeteilt wird, kann der Antragsteller mittels einer weiteren Mitteilung an die Gesellschaft (die bei der Gesellschaft innert drei Geschäftstagen ab dem vermuteten Eingang der gemäss Unterabsatz (b)(i) dieser Klausel 15 erteilten Mitteilung der Wahl beim Antragsteller eingehen muss) verlangen, dass die Gesellschaft statt der Übertragung der betreffenden Vermögenswerte Folgendes arrangiert:
 1. den Verkauf der Vermögenswerte; und
 2. die Zahlung des Nettoverkaufserlöses an den Antragsteller.
- (iii) Im Falle einer Übertragung von Vermögenswerten gemäss obigem Absatz (b)(i) überträgt die Depotbank dem Antragsteller dessen proportionalen Anteil am Vermögen des betreffenden Teilfonds. Für die Zwecke dieses Absatzes ist mit **proportionaler Anteil** der Anteil an jeder Art von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds gemeint, der im Verhältnis zur oder in einem möglichst genauen Verhältnis zur Beteiligung des Antragstellers oder zu einer bestimmten Auswahl von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds steht, den die Verwaltungsratsmitglieder nach Absprache mit der Depotbank angesichts der Notwendigkeit, sowohl gegenüber dem Antragsteller als auch den verbleibenden Inhabern der Anteile des betreffenden Teilfonds gerecht zu handeln, für angemessen erachten.
- (iv) Im Falle eines Verkaufs der Vermögenswerte gemäss obigem Absatz (b)(ii) gilt,

1. dass die Gesellschaft die Depotbank umgehend über diese Tatsache in Kenntnis setzen und den Verkauf der Anteile veranlassen muss, die gemäss obigem Unterabsatz (b)(i) übertragen worden wären (und die keine Barvermögenswerte in der betreffenden Währung zum Zwecke der Rücknahme sind); und
 2. dass die Depotbank dem Antragsteller nach Erhalt eines von ihr angeforderten Eigentumsnachweises den Nettoerlös aus dem Verkauf sowie alle diesbezüglichen Beträge in bar auszuzahlen hat.
- (c) Wenn ein Antrag bei der Gesellschaft für die Rücknahme von Anteilen einer Klasse (i) sich auf Anteile bezieht, die einen Wert von weniger als der Mindestrücknahme haben oder (ii) die Anzahl der Anteile in der betreffenden Klasse, die von dem Antragsteller gehalten werden, unter die Mindestbeteiligung fällt, kann der Verwaltungsrat diesen Antrag ablehnen oder als Antrag auf Rücknahme des gesamten Bestandes des Antragstellers behandeln. Vorstehendes soll nicht verhindern, dass es zu einer Rücknahme des gesamten Anteilsbestandes einer Klasse kommt, der den Mindestbestand unterschreitet, noch soll dieser Absatz in Situationen gelten, in denen infolge der Ausübung des Rechts der Gesellschaft, Rücknahmeanträge in ihrem Umfang zu reduzieren, gemäss obigem Absatz (a) der Anteilsbestand eines Inhabers unter den Mindestanteilsbestand verringert wird.
- (d) Sofern dem Verwaltungsrat zugegangene Rücknahmeanträge nach Auffassung des Verwaltungsrats erfordern, gegen Zahlung einer Strafgebühr auf Einlagen zuzugreifen oder Anlagen mit einem Abschlag unter ihrem Wert zu veräussern, wie gemäss Anhang III berechnet, kann der Rücknahmepreis der betreffenden Anteile proportional zu einer solchen Wertminderung oder Strafgebühr reduziert werden, die der betreffende Fonds erleidet, und dies so, wie es der Verwaltungsrat für gerecht und angemessen hält und wie von der Depotbank genehmigt. Anderenfalls kann der Verwaltungsrat veranlassen, dass die Gesellschaft gemäss Artikel 64 Mittel aufnimmt, dies jedoch stets vorbehaltlich aller für die Gesellschaft oder den jeweiligen Teilfonds geltenden Kreditaufnahmebeschränkungen. Die Kosten solcher Kreditaufnahmen können, wie vorstehend aufgeführt, in dem Umfang umgelegt werden, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern für gerecht und angemessen befunden.
- (e) Solange die Gesellschaft ein voll eingezahltes Mindestkapital gemäss irischem Recht haben muss, ist es der Gesellschaft nicht gestattet, Anteile zurückzunehmen, wenn sich nach Zahlung eines Betrages im Zusammenhang mit der Rücknahme der Nettoinventarwert des ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft auf das vorgeschriebene Mindestanteilskapital oder weniger oder den Gegenwert dessen in einer ausländischen Währung belaufen würde. Die vorstehende Regelung gilt nicht für einen Rücknahmeantrag, der durch den Verwaltungsrat im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft gemäss dem Companies Act erlaubt wurde, oder wenn die Zulassung der Gesellschaft als Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren durch die Central Bank widerrufen wurde.
- (f) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurückkaufen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds das Mindest-Teilfondsvolumen unterschreitet.

- (g) Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Zahlung der Rückkaufertlöse nach eigenem Ermessen solange zurückzuhalten, wie er es unter Umständen, in denen Geldwäschebekämpfungsverfahren und -gesetze oder gemäss einschlägigen Gesetzen in einem beliebigen Rechtssystem erlassenen Verordnungen, Verhaltensrichtlinien oder Handlungshinweisen, die unmittelbar oder mittelbar auf die Gesellschaft oder ihre Dienstleister Anwendung finden, erfüllt werden müssen, für angemessen oder erforderlich hält.
- (h) Die Gesellschaft kann Rücknahmeanträge für Anteile annehmen, einschränken oder annullieren, wenn sie nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats einen übermässigen Handel und/oder Market-Timing oder eine andere Tätigkeit darstellen, die der Verwaltungsrat als schädlich für die Gesellschaft oder den Teilfonds ansieht. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

16. Keine Anteilsrücknahme bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen festlegen, dass in Zeiträumen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds gemäss nachstehender Klausel 18 ausgesetzt ist, weder Anteile zurückgenommen noch Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden. Inhaber, die einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile stellen, werden bei ihrer Antragstellung über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Jeder nicht zurückgezogene Antrag wird, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung, am ersten Handelstag des betreffenden Fonds, der auf die Beendigung der Aussetzung folgt, bearbeitet.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES

17. Ermittlung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird gemäss Anhang III bestimmt.

18. Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes/Verschiebung des Handelstags

- (a) Der Verwaltungsrat hat das Recht, in jedem der nachstehenden Fälle jederzeit eine vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds sowie der Ausgabe, Rücknahme und des Tauschs von Anteilen und der Zahlung des Rücknahmeerlöses zu erklären:
 - (i) während eines gesamten Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums, in denen ein geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des entsprechenden Teilfonds gelegentlich notiert, gelistet oder gehandelt wird, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
 - (ii) während eines gesamten Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums, in dem aufgrund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignissen oder Umständen, die sich der Kontrolle, der Verantwortung und der Vollmacht des Verwaltungsrats entziehen, eine Veräusserung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen im betreffenden Teilfonds vernünftigerweise nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber des entsprechenden Fonds möglich ist oder wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert des Fonds nicht gerecht berechnet werden kann,

oder wenn es nicht möglich ist, Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Investments auf das betreffende Konto der Gesellschaft oder von diesem Konto zu überweisen, oder

- (iii) während ein Ausfall der normalerweise zur Wertbestimmung der Vermögenswerte im entsprechenden Teilfonds verwendeten Kommunikationsmittel andauert oder während aus irgendeinem Grund die aktuellen Kurse an einem geregelten Markt für Investments des entsprechenden Teilfonds nicht umgehend und genau ermittelt werden können, oder
 - (iv) während eines Zeitraums, in dem eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Investments im entsprechenden Teilfonds oder Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen von Anteilhabern nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Kursen oder Wechselkursen ausgeführt werden können; oder
 - (v) während eines Zeitraums, in dem Teile von Zeichnungen nicht auf das Konto der Gesellschaft oder des Teilfonds überwiesen oder keine Überweisung von dem Konto durchgeführt werden können oder während dem der Verwaltungsrat nicht in der Lage ist, Mittel, aufgrund von Anteilsrücknahmen im betreffenden Teilfonds fälligen Auszahlungen nicht repatriieren kann, oder
 - (vi) nachdem eine Einberufung einer Hauptversammlung für die betreffenden Inhaber in Umlauf gegeben wurde, auf der ein Beschluss über die Abwicklung der Gesellschaft oder die Schliessung des betreffenden Teilfonds zu erörtern ist, oder
 - (vii) wenn die Wertermittlung bei einem wesentlichen Teil der Investments der Gesellschaft oder eines Teilfonds aus sonstigen Gründen nicht durchführbar ist, oder
 - (viii) während eines Zeitraums, in dem dies nach Auffassung des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilhaber des entsprechenden Fonds liegt, oder
 - (ix) während eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Aussetzung für die Umsetzung einer Zusammenlegung, einer Verschmelzung oder Umstrukturierung eines Fonds oder der Gesellschaft für erforderlich hält; oder
 - (x) wenn es unmöglich oder unpraktikabel wird, DFIs in Bezug auf den Index eines Fonds weiterzuführen oder zu unterhalten oder in dem jeweiligen Index enthaltene Aktien zu investieren; oder
 - (xi) wenn die Aussetzung von der Central Bank gemäss der OGAW-Ausführungsverordnung verlangt wird.
- (b) eine Aussetzung zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem sie von den Verwaltungsratsmitgliedern erklärt wird, jedoch nicht später als bei Geschäftsschluss des nächsten auf die Erklärung folgenden Geschäftstages; danach findet solange keine Ermittlung des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds und keine Ausgabe und keine Rücknahme oder Tausch von Anteilen des betreffenden Teilfonds und keine Auszahlung des Rückgabeerlöses mehr statt, bis der Verwaltungsrat die Aussetzung für beendet erklärt.

- (c) Der Verwaltungsrat kann einen Geschäftstag des Teilfonds auf den nächsten Geschäftstag verlegen, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats ein erheblicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds nicht auf angemessener Basis berechnet werden kann und zu erwarten ist, dass das Problem innerhalb eines Geschäftstages behoben werden kann.
- (d) Die Feststellung des Nettoinventarwerts eines Fonds wird auch dann ausgesetzt, wenn eine solche Aussetzung seitens der Central Bank gemäss der OGAW-Ausführungsverordnung verlangt wird.

19. Aussetzungsmittelungen gegenüber der Central Bank, Börsen und Anteilhabern

Eine Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds und der Ausgabe, des Tausches oder der Rücknahme von Anteilen (einschliesslich der Auszahlung von Rücknahmeerlösen) in einem Teilfonds ist der Central Bank umgehend und in jedem Fall noch am selben Geschäftstag mitzuteilen, an dem es zu der Aussetzung kommt. Sofern die Anteile in der amtlichen Liste der irischen Börse oder an einer anderen Börse notiert sind, ist eine solche Aussetzung der irischen Börse oder der anderen Börse innerhalb des oben genannten Zeitrahmens und ausserdem unverzüglich den zuständigen Behörden in jedem Land, in dem die Anteile zum Verkauf registriert sind, mitzuteilen.

20. Zwangsweise Rücknahme oder Übertragung von Anteilen

- (a) Der Verwaltungsrat ist befugt (jedoch nicht verpflichtet), jede Einschränkung festzulegen, die er zum Zwecke der Sicherstellung als erforderlich erachtet, dass keine Anteile einer Klasse direkt von einer Person oder als deren wirtschaftliches Eigentum erworben oder gehalten werden oder an sie übertragen wird (und entsprechend ist er befugt, die gehaltenen Anteile zurückzunehmen), die nach Auffassung des Verwaltungsrats dem folgendem Personenkreis angehört (oder nach Auffassung des Verwaltungsrates finden die folgenden Punkte auf eine solche Person oder Gesellschaft Anwendung):
 - (i) eine Person, die offenbar gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstösst oder eine Person, die aufgrund solcher Gesetze und Vorschriften die Anteile nicht halten darf, oder die Gesellschaft oder die Inhaber wären nach Auffassung des Verwaltungsrates durch einen Rückkauf nachteiligen Steuer- oder gesetzlichen Konsequenzen gar nicht oder weniger stark ausgesetzt, oder
 - (ii) eine Person der Vereinigten Staaten, es sei denn, der Verwaltungsrat ist nach seinem eigenen Ermessen überzeugt, dass der Erwerb oder das Halten dieser Anteile (i) gemäss einer Ausnahme im Wertpapierrecht der Vereinigten Staaten zulässig und (ii) eine Registrierung dieser Anteile, der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds gemäss dem Wertpapierrecht der Vereinigten Staaten ist nicht erforderlich oder verursacht nicht, dass die Gesellschaft nachteilige US-steuerliche oder behördliche oder gesetzliche Folgen erleidet, oder
 - (iii) eine Person, welche die durch den Verwaltungsrat festgelegten Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei nicht besteht oder erforderliche Steuerunterlagen oder die festgelegten Unterlagen nicht beibringt, oder
 - (iv) die dem Verwaltungsrat nicht die geforderten Nachweise und/oder Verpflichtungserklärungen für die Beschränkungen, die zur Erfüllung

der auf die Gesellschaft anwendbaren Geldwäschebekämpfungsbestimmungen auferlegt wurden, liefert, oder

- (v) eine Person oder Einrichtung, die gegen Erklärungen im Rahmen des Antrags auf Anteile verstossen oder sie gefälscht hat, oder
- (vi) eine Person oder Einrichtung, wenn das Halten von Anteilen durch diese Person oder Einrichtung rechtswidrig ist, oder
- (vii) eine Person oder Personen unter bestimmten Umständen, aufgrund derer nach Einschätzung des Verwaltungsrats die Gesellschaft oder der betreffende Teilfonds einer Steuerpflicht unterworfen werden könnte oder ihnen finanzielle, rechtliche oder erhebliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen könnten oder sie gegen Gesetze oder Verordnungen verstossen könnten, denen die Gesellschaft ansonsten nicht ausgesetzt gewesen wäre, die sie nicht erlitten hätte oder gegen die sie nicht verstossen hätte (wobei solche Umstände diese Personen direkt oder indirekt betreffen können, und unabhängig davon, ob solche Umstände diese Personen allein oder zusammen mit Dritten betreffen, gleich ob diese mit der jeweiligen Person verbunden sind oder nicht, sowie bei Vorliegen sonstiger diese Personen betreffende Umstände, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), oder wenn der Anteilinhaber gegebenenfalls keine separate Gebührenvereinbarung mit dem Anlageverwalter getroffen hat, oder
- (viii) dazu führen könnte, dass der Fonds, die Gesellschaft, der Verwalter oder der Konzern des Verwalters in irgendeinem Rechtssystem Registrierungen vornehmen oder Angaben einreichen muss, zu denen sie andernfalls nicht verpflichtet wären oder deren Erfüllung ihnen von der vorliegenden Satzung auf andere Weise verboten wäre; oder
- (ix) eine natürliche Person unter 18 Jahren (oder eines anderen Alters, das der Verwaltungsrat für geeignet hält) oder eine unzurechnungsfähige Person, wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen feststellt, dass eine Beteiligung dieser Person oder Gesellschaft durch Anteile nicht den Interessen der Inhaber des jeweiligen Fonds oder dessen Klasse entspricht.

Der Ausdruck **Zulässige Anleger** in dieser Satzung bezieht sich auf alle Personen ausser den oben genannten Personen.

- (b) Sofern nicht ein Verwaltungsratsmitglied Grund dazu hat, etwas Gegenteiliges anzunehmen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, ohne Nachfrage davon auszugehen, dass keiner der Anteile in einer Weise gehalten wird, die den Verwaltungsrat berechtigen würde, gemäss dem nachfolgenden Absatz (c) eine entsprechende Mitteilung zu machen. Der Verwaltungsrat kann jedoch bei einem Antrag auf Anteile oder zu einem anderen Zeitpunkt und von Zeit zu Zeit verlangen, dass im Zusammenhang mit im vorgenannten Absatz (a) aufgeführten Angelegenheiten ihm gegenüber ein Nachweis erbracht wird und/oder eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, die er für hinreichend hält oder die er für die Zwecke einer diesbezüglich auferlegten Beschränkung für erforderlich hält, oder zur Einhaltung von Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei, die auf die Gesellschaft Anwendung finden. Im Falle dass ein solcher Nachweis und/oder eine solche Verpflichtungserklärung nicht auf diese Weise und innerhalb eines durch den Verwaltungsrat in besagter Mitteilung festgelegten angemessenen Zeitraums (der bis mindestens 21 Tage nach Zustellung der Mitteilung, in der diese gefordert werden, andauert) vorliegt, kann der

Verwaltungsrat nach freiem Ermessen von einem Inhaber oder gemeinsamen Inhabern gehaltene Anteile als in der Weise gehalten erachten, die ihn berechtigten würde, ihm/ihnen gemäss Absatz (c) unten eine diesbezüglicher Mitteilung zuzustellen.

- (c) Sofern der Verwaltungsrat Kenntnis davon erlangt oder Grund für die Annahme hat, dass Anteile (die **betreffenden Anteile**) direkt von oder als wirtschaftliches Eigentum einer Person erworben wurden oder gehalten werden (bzw. möglicherweise so erworben wurden oder gehalten werden), die kein zulässiger Anleger ist, benachrichtigt der Verwaltungsrat die Person, auf deren Namen die betreffenden Anteile eingetragen sind (in einer nach eigenem Ermessen geeigneten Form) und fordert diese auf, die betreffenden Anteile an eine Person zu übertragen (und/oder die Veräusserung der Beteiligung an diesen Anteilen zu veranlassen), die nach Auffassung des Verwaltungsrats ein zulässiger Anleger ist, oder eine schriftliche Aufforderung zum Rückkauf der betreffenden Anteile nach Massgabe der vorliegenden Satzung zu erteilen. Wenn eine Person, der eine solche Mitteilung gemäss diesem Absatz zugeht, nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Mitteilung (oder einem verlängerten Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen für angebracht hält) die betreffenden Anteile an einen zulässigen Anleger überträgt oder dem Verwaltungsrat (dessen Urteil endgültig und bindend ist) in einer diesen überzeugenden Weise nachweist, dass für diese Person solche Einschränkungen nicht gelten, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen nach Ablauf der 21 Tage entweder die Übertragung aller betreffenden Anteile gemäss Absatz (e) unten an einen zulässigen Anleger oder den Rückkauf der betreffenden Anteile durch die Gesellschaft zum entsprechenden Rücknahmepreis veranlassen. Der Inhaber der betreffenden Anteile ist umgehend verpflichtet, sein Zertifikat (sofern vorhanden) an den Verwaltungsrat abzugeben und der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Person zu ernennen, die in seinem Namen alle für die Zwecke der Übertragung oder (gegebenenfalls) der Rücknahme der betreffenden Anteile durch die Gesellschaft erforderlichen Dokumente unterzeichnet.
- (d) Eine Person, die feststellt, dass sie betreffende Anteile hält oder besitzt, hat, sofern sie noch keine Mitteilung gemäss Absatz (c) erhalten hat, ihre betreffenden Anteile umgehend an einen zulässigen Anleger zu übertragen oder mit Genehmigung des Verwaltungsrats die Rücknahme der Anteile zu beantragen.
- (e) Eine durch den Verwaltungsrat gemäss obigem Absatz (c) veranlasste Übertragung der betreffenden Anteile erfolgt im Wege des Verkaufs zum dabei angemessen zu erzielenden bestmöglichen Preis und kann sich auf alle oder nur einen Teil der betreffenden Anteile beziehen, wobei der Restwert an andere zulässige Anleger übertragen werden oder von der Gesellschaft zurückgenommen werden kann. Zahlungen, die der Gesellschaft in Bezug auf die solchermassen übertragene betreffende Anteile zugehen, sind vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (f) an die Person zu zahlen, deren Anteile auf diese Weise übertragen wurden.
- (f) Gegenüber dieser Person gemäss den vorstehenden Absätzen (c), (d) oder (e) fällige Zahlungen unterliegen etwaigen im Voraus einzuholenden Bewilligungen der Devisenkontrolle und setzen voraus, dass die Gesellschaft nicht gegen sonstige Gesetze oder Vorschriften verstossen hat. Nach Einholung dieser Genehmigungen und Aushändigung der (gegebenenfalls) mit den Anteilen verbundenen Zertifikate, die zuvor von der Person gehalten wurden, zahlt die Gesellschaft den an die Person zu zahlenden Betrag bei einer Bank zur Auszahlung an die betreffende Person ein. Nach erfolgter Einzahlung des Betrages, wie vorstehend angegeben, hat die Person keinen weiteren Anspruch an den betreffenden Anteilen oder einzelnen dieser sowie

auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft in Bezug auf die Anteile, mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt des solchermaßen eingezahlten Betrags (ohne Zinsen) nach Einholung der vorgenannten Bewilligungen.

- (g) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit Anteile oder einen Anteilsbestand einer Klasse oder mehrerer Klassen zwangsweise zurückzunehmen, wenn der Gesamtwert des Bestands niedriger ist als die Mindestbeteiligung, oder um Gebühren, Kosten oder Aufwendungen, die durch einen Inhaber der betreffenden Klasse bzw. betreffenden Klassen geschuldet oder gefordert werden, zu zahlen.
- (h) Der Verwaltungsrat ist nicht zur Angabe von Gründen für sämtliche gemäss Klausel 20 erfolgte Entscheidungen, Festlegungen oder Erklärungen verpflichtet. Die Ausübung der durch diese Klausel 20 übertragenen Befugnisse darf in keinem Fall aus dem Grund infrage gestellt oder für ungültig erklärt werden, dass es keinen hinreichenden Beweis für eine direkte oder wirtschaftliche Anteilhaberschaft einer Person gab oder dass der wirkliche, direkte oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen zum betreffenden Datum ein anderer war, als es dem Verwaltungsrat erschien, dies jedoch mit der Massgabe, dass die Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt werden.
- (i) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen dieser Satzung ist die Gesellschaft, sofern sie in Bezug auf die Übertragung des Anteilsbesitzes oder eines Teils dessen durch einen Inhaber, der eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche angesehen wird, steuerpflichtig ist oder bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Sinne von Section 739(B) des TCA, berechtigt, einen ausreichenden Teil dieser Anteile zurückzunehmen und einzuziehen und den Erlös so zu verwenden, damit der in Bezug auf die Übertragung des betreffenden steuerpflichtigen Ereignisses zu zahlende Steuerbetrag beglichen werden kann.
- (j) Der Verwaltungsrat kann alle Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds weniger als das Mindestfondsvolumen beträgt, das im Verkaufsprospekt oder in der Prospektergänzung für den betreffenden Teilfonds angegeben ist.

ANLAGE DER VERMÖGENSWERTE

21. Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft

- (a) Vorbehaltlich der durch diese Satzung und die OGAW-Ausführungsverordnung auferlegten Beschränkungen und Grenzen kann der Verwaltungsrat die für die Gesellschaft und jeden einzelnen Teilfonds geltenden Anlageziele und -richtlinien (einschliesslich der zulässigen Anlageformen) sowie die Anlagebeschränkungen festlegen; die Vermögenswerte werden gemäss den durch den Verwaltungsrat festgelegten Anlagezielen, -richtlinien und -beschränkungen investiert.
- (b) Mit der Ausnahme von erlaubten Anlagen in nicht gelisteten Wertpapieren oder in Anteilen offener Einrichtungen zur gemeinsamen Kapitalanlage, legt die Gesellschaft und jeder Teilfonds nur in Wertpapieren und Derivaten an, die in einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, der den Kriterien der Aufsicht entspricht (reguliert, regelmässig betrieben, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich) und im Verkaufsprospekt angegeben ist.

- (c) Nach Massgabe der OGAW-Ausführungsverordnung kann der Verwaltungsrat beschliessen, bis zu 100 Prozent des Nettoinventarwerts eines Teilfonds in eine beliebige spezifische Anlage zu investieren.
- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Ausführungsverordnung und einer vorherigen Zustimmung der Central Bank kann die Gesellschaft hundertprozentige Tochterunternehmen besitzen, die der Verwaltungsrat für die Gesellschaft für notwendig oder wünschenswert hält, um sie zu integrieren oder übernehmen oder für den Zweck zu verwenden, bestimmte Transaktionen oder Kontrakte einzugehen und/oder bestimmte Investments oder anderes Vermögen in einem Teilfonds zu halten. Die Anteile an einer Tochtergesellschaft werden zusammen mit dem Vermögen der Tochtergesellschaft bei der Depotbank deponiert.
- (e) Vorbehaltlich der OGAW-Ausführungsverordnung kann der Verwaltungsrat einen Teilfonds einrichten, dessen Anlagepolitik darin besteht, einen Wertpapierindex nachzubilden, der durch die Central Bank anerkannt ist und der die durch die Central Bank zum jeweiligen Zeitpunkt auferlegten Bedingungen erfüllt.
- (f) Vorbehaltlich der gemäss der OGAW-Ausführungsverordnung geltenden Einschränkungen und Grenzen kann der Verwaltungsrat die Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen beschliessen, auch mit solchen, mit denen die Gesellschaft über ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch einen wesentlichen direkten oder indirekten Anteilsbesitz verbunden ist. Der Verwaltungsrat kann ebenso beschliessen, im Namen eines Teilfonds in Anteile zu investieren, die zu einem anderen Teilfonds der Gesellschaft gehören.
- (g) Vorbehaltlich der OGAW-Ausführungsverordnung kann der Verwaltungsrat entscheiden, über einen Zeitraum oder Zeiträume, den/die er für angemessen hält, sämtliche oder Teile der liquiden Mittel eines Fonds in einer Währung oder in Währungen entweder in bar einzubehalten oder bei der Depotbank oder einem Banker oder einem sonstigen Finanzinstitut an jedem Ort der Welt, einschliesslich der von der Gesellschaft ernannten Personen sowie der verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften der ernannten Personen zu hinterlegen, bzw. in Form von Einlagenzertifikaten oder sonstigen Bankinstrumenten zu hinterlegen, die von der Depotbank oder einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut begeben werden, wobei hierfür die Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 2010 in der jeweils durch die Central Bank and Financial Services Regulatory Authority of Ireland Acts, 2003 bis 2004 geänderten Fassung gelten.
- (h) Vorbehaltlich der durch den Verwaltungsrat festgelegten Anlageziele, -richtlinien und -beschränkungen kann die Gesellschaft Derivate jeder Beschreibung und zu sämtlichen Bedingungen sowie innerhalb sämtlicher für die Gesellschaft geltender Grenzen, wie von der Central Bank bisweilen für die Zwecke der OGAW-Ausführungsverordnung festgelegt, erwerben oder einsetzen.
- (i) Vorbehaltlich der OGAW-Ausführungsverordnung kann ein Teilfonds als Index-Fonds eingerichtet werden.
- (j) Der Verwaltungsrat kann
 - (i) für die Zwecke der OGAW-Ausführungsverordnung in Bezug auf übertragbare Wertpapiere zu Bedingungen und innerhalb von Grenzen, die die Central Bank festgelegt hat, Techniken und Mittel einsetzen, wenn diese zur wirtschaftlichen Portfolioverwaltung genutzt werden; und

- (ii) Techniken und Mittel einsetzen, die bei der Verwaltung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft vor Wechselkursrisiken schützen sollen.

DEPOTBANK

22. Bestellung der Depotbank

Vorbehaltlich der vorherigen Bewilligung der Central Bank bestellt der Verwaltungsrat eine Depotbank, die für die Verwahrung sämtlicher Vermögenswerte verantwortlich ist und ihren Aufgaben gemäss der OGAW-Ausführungsverordnung sowie auch allen sonstigen Aufgaben zu den durch den Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (mit Bewilligung der Depotbank) festgelegten Bedingungen nachkommt.

23. Ernennung von Unterverwahrstellen

Die Depotbank kann gemäss der Depotstellenvereinbarung Unterverwahrstellen, Nominees, Vertreter und sonstige Delegierte ernennen, die alle oder einzelne ihrer Aufgaben verrichten und sämtliche ihrer Ermessensfreiheiten als Depotbank wahrnehmen können. Vorsorglich wird festgestellt, dass die Depotbank die Verrichtung ihrer treuhänderischen Aufgaben und Ermessensfreiheiten nicht delegieren darf; ihre Haftung bleibt davon unberührt, dass sie einem Dritten einzelne oder alle der von ihr verwahrten Vermögenswerte anvertraut hat.

24. Vergütung der Depotbank

Als Vergütung für ihre Dienste als Depotbank hat die Depotbank Anspruch auf folgende durch die oder namens der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen aus dem Vermögen der Gesellschaft:

- (a) eine Gebühr in Höhe eines in der Depotstellenvereinbarung angegebenen Betrags und
- (b) angemessene, der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstehende Aufwendungen und Auslagen sowie alle sonstigen Kosten und Gebühren, auf die sie aufgrund der Depotstellenvereinbarung ausdrücklich Anspruch hat;

die Depotbank ist nicht verpflichtet, gegenüber sämtlichen oder einzelnen Inhabern für gemäss den vorstehenden Bestimmungen erhaltene Zahlungen Rechenschaft abzulegen.

25. Rücktritt und Ersetzung der Depotbank

- (a) Vorbehaltlich der vorherigen Bewilligung durch die Central Bank und gemäss den Bedingungen der Depotstellenvereinbarung kann die Depotbank abgesetzt werden oder ihr Mandat niederlegen und es kann in der im nachfolgenden Absatz (b) angegebenen Weise eine neue Depotbank bestellt werden.
- (b) Sofern die Depotbank ihr Mandat niederzulegen wünscht oder sofern sie gemäss obigem Absatz (a) abgesetzt wird, bestellt die Gesellschaft mit vorheriger Bewilligung durch die Central Bank am Tag bevor die Niederlegung des Mandats bzw. die Absetzung Wirkung erlangt oder vor diesem Tag ein entsprechend qualifiziertes und von der Central Bank zugelassenes Unternehmen anstelle der solchermassen das Mandat niederlegenden oder abgesetzten Depotbank zur Depotbank. Hat die Depotbank der Gesellschaft ihren Wunsch, das Mandat niederzulegen,

mitgeteilt oder wird der Depotbank das Mandat entzogen und innerhalb eines Zeitraums, der zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vereinbart werden kann, keine Nachfolger-Depotbank bestellt, so ist die Depotbank berechtigt, die Gesellschaft aufzufordern, alle der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der Gesellschaft zurückzunehmen oder eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die über einen Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft befindet. Nach einem solchen Rückkauf oder der Verabschiedung eines solchen Beschlusses wird die Gesellschaft gemäss dem Companies Act und dieser Satzung abgewickelt. Die Depotbank behält ihr Mandat bis zur Aufhebung ihrer Zulassung durch die Central Bank.

AUSGLEICHSZAHLUNGEN

26. Ausgleichszahlungen

- (a) Sofern der Verwaltungsrat in Bezug auf den betreffenden Teilfonds ein Ausgleichskonto führt (jedoch in keinem anderen Fall), soll der Ausgabepreis je gezeichneten Anteil bei jeder Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen einer Klasse nach Ablauf des Erstangebotszeitraums eine Ausgleichszahlung enthalten, die, wie im Folgenden bestimmt, gänzlich oder teilweise zurückzuzahlen ist.
- (b) Falls für einen Teilfonds ein Ausgleichskonto geführt wird, so werden alle Ausgleichszahlungen, die in Übereinstimmung mit obigem Absatz (a) eingehen oder als eingegangen gelten, dem Ausgleichskonto des betreffenden Teilfonds gutgeschrieben. Alle im Wege einer Ausgleichszahlung gezahlten Beträge sind nur in den im nachstehenden Absatz (c) aufgeführten Fällen gänzlich oder teilweise an den Zahler zu erstatten, jedoch in keinem anderen Fall.
- (c) Der Inhaber eines Anteils, in Bezug auf dessen Ausgabe eine Ausgleichszahlung geleistet wurde oder als gezahlt gilt, hat Anspruch auf die Auszahlung eines Betrages in Höhe des nachstehend angegebenen Betrags aus dem betreffenden Ausgleichskonto; die Auszahlung erfolgt mit der ersten hierauf geleisteten Dividendenzahlung und für den gleichen Abrechnungszeitraum nach dem Ausgabebetrag des Anteils, jedoch vor einer etwaigen Rücknahme nach dem Ausgabebetrag des betreffenden Anteils.
- (d) Der gemäss obigem Absatz (c) zu zahlende Kapitalbetrag muss ein Betrag in Höhe der auf die Ausgabe des Anteils gezahlten oder als gezahlt geltenden Ausgleichszahlung sein oder, sofern der Verwaltungsrat dies für angemessen hält, eine Summe, die mittels Teilung der Gesamtsumme aller Ausgleichszahlungen, die dem betreffenden Ausgleichskonto zu dem Datum, auf das sich die entsprechende Dividende bezieht, gutgeschrieben waren, durch die Anzahl der Anteile, in Bezug auf die diese Kapitalbeträge zahlbar sind, ermittelt wird, **VORAUSGESETZT**, dass dabei die Anteile in zwei oder mehr Gruppen unterteilt werden können, die jeweils während unterschiedlicher Zeiträume ausgegeben wurden, über die der Verwaltungsrat in jedem Abrechnungszeitraum entscheiden kann; der für jeden Anteil einer solchen Gruppe zu zahlende Kapitalbetrag ist eine Summe, die durch Division des Gesamtbetrags der Ausgleichszahlungen, die dem betreffenden Ausgleichskonto in Bezug auf die Anteile der jeweiligen Gruppe gutgeschrieben sind, durch die Anzahl der Anteile der Gruppe ermittelt wird. Weiterhin gilt, dass der in Bezug auf einen Anteil gemäss diesem Absatz zu zahlende Kapitalbetrag unter keinen Umständen die Höhe der für den jeweiligen Anteil angekündigten Dividende überschreiten darf.
- (e) Sämtliche Beträge, die gemäss den Bestimmungen dieser Klausel an einen Inhaber zurückgezahlt werden, befreien die Gesellschaft von der Pflicht, dem

Inhaber die gezahlte Ausgleichszahlung zurückzuzahlen, und der Inhaber hat einen solchen Kapitalbetrag als vollständige und endgültige Begleichung aller sonstigen zu zahlenden Ausgleichszahlungen anzuerkennen.

HANDEL MIT ANTEILEN

27. Handel mit Anteilen

- (a) Ungeachtet der Allgemeingültigkeit dieser Satzung darf der Anlageverwalter an jedem Handelstag Anteile einer Klasse kaufen, wobei dies zu mindestens dem Ausgabepreis (bei einem Kauf von der Gesellschaft) bzw. mindestens dem Rücknahmepreis (bei einem Kauf von einem Inhaber) von Anteilen der betreffenden Klasse, der am betreffenden Handelstag festgestellt wird, erfolgen muss. Jeder vom Anlageverwalter in Bezug auf den Kauf von Anteilen zu zahlende Betrag ist spätestens am jeweiligen Abrechnungstag zu entrichten;
- (b) der Anlageverwalter ist namens und im Auftrag eines Inhabers, dessen Anteile vom Anlageverwalter gekauft werden sollen, in Bezug auf die Anteile berechtigt, eine Übertragungsurkunde auszustellen. Der Anlageverwalter kann in Bezug auf die Anteile als Inhaber eingetragen werden, und
- (c) Anteile eines Teilfonds, die vom Anlageverwalter gemäss den vorstehenden Bestimmungen erworben wurden und die sich zum betreffenden Zeitpunkt im Umlauf befinden, können, um dem Antrag in Bezug auf Anteile der infrage stehenden Klasse im Gesamtumfang oder in Teilen nachzukommen, vom Anlageverwalter an dem Handelstag verkauft werden, an dem der Anlageverwalter diese erwarb, oder an jedem späteren Handelstag. Ein solcher Verkauf hat zu einem Preis zu erfolgen, der die Summe nicht übersteigt, die sich aus dem Ausgabepreis der Anteile der betreffenden Klasse an dem Handelstag, für den der Antrag gestellt wurde, und, im Falle eines solchen Antrags, zu dem betreffenden Tag, und der (etwaigen) vorläufigen/Zeichnungsgebühr, auf die der Anlageverwalter oder sein Beauftragter gemäss dieser Satzung Anspruch haben, ergibt. Der Anlageverwalter ist ferner berechtigt, zu seinem eigenen Nutzen und Vorteil alle von ihm bei einem solchen Verkauf erhaltenen Gelder einzubehalten.
- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung ist der Anlageverwalter an jedem Handelstag, vorausgesetzt dass die Gesellschaft bei oder vor Annahmeschluss eines solchen Handelstages hiervon in Kenntnis gesetzt wird, berechtigt, der Gesellschaft Zertifikate über einzelne oder alle Anteile, auf die diese sich beziehen, zwecks Einziehung auszuhändigen. In Bezug auf die Einziehung von Anteilen hat der Anlageverwalter Anspruch auf Auszahlung eines Betrages in Höhe des Rücknahmepreises aus dem betreffenden Teilfonds, der in Bezug auf die Anteile zu zahlen wäre, sofern diese Anteile gemäss den Bestimmungen dieser Satzung zum Handelstag zurückgenommen würden. Jeder infolge eines solchen Einziehungsantrags an den Anlageverwalter zu zahlende Betrag ist spätestens am betreffenden Abrechnungstag zu zahlen. Das Recht des Anlageverwalters, die Einziehung eines Anteils zu beantragen, wird in Zeiträumen ausser Kraft gesetzt, in denen gemäss dieser Satzung die Rechte von Anteilsinhabern, die Rücknahme der Anteile zu verlangen, ausser Kraft sind.

ANHANG III

28. Ermittlung des Nettoinventarwertes

- (a) Der Nettoinventarwert eines Teilfonds (d. h. der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds nach Abzug der Verbindlichkeiten des Teilfonds) oder einer Anteilsklasse oder eines Anteils wird in der Wahrung ausgedruckt, in welcher der Teilfonds oder die Anteilsklasse oder die Anteile denominiert sind, oder in einer anderen Wahrung, die durch den Verwaltungsrat bisweilen festgelegt wird. Er wird gemass den nachfolgend angegebenen Bewertungsregeln ermittelt.
 - (b) Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird am Bewertungszeitpunkt fur jeden Handelstag berechnet.
 - (c) Der Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds entspricht dem Wert des Gesamtvermogens dieses Teilfonds abzuglich seiner Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, in dem der Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Anzahl der dann im Umlauf befindlichen oder vermuteten Anteile des Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt dieses Handelstages dividiert und das Ergebnis mathematisch auf vier Dezimalstellen oder eine andere Anzahl von Dezimalstellen, die der Verwaltungsrat zum jeweiligen Zeitpunkt festlegt, gerundet wird.
 - (d) Falls Anteile eines Teilfonds weiter in Klassen unterteilt sind, wird der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse dadurch ermittelt, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds auf die betreffenden Klassen dieses Teilfonds verteilt wird und Anpassungen fur Zeichnungen, Rucknahmen, Gebuhren, angekundigte Dividenden oder Ertragsausschuttungen sowie die Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Forderungen auf jede betreffende Klasse vorgenommen werden (einschliesslich der Gewinne/Verluste aus und die Kosten von Finanzinstrumenten, die fur Derivatkontrakte fur jede Klasse, die eine derivativespezifische Anteilsklasse ist, wobei die Gewinne/Verluste und Kosten ausschliesslich dieser betreffenden Klasse zugerechnet werden) sowie andere Faktoren, welche die betreffenden Klassen entsprechend unterscheiden. Der so auf jede Klasse aufgeteilte Nettoinventarwert des Teilfonds wird durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen oder vermuteten Anteile der betreffenden Klasse dividiert und mathematisch auf vier durch den Verwaltungsrat festgelegte Dezimalstellen oder auf eine andere, durch den Verwaltungsrat zum jeweiligen Zeitpunkt festgelegte Anzahl von Dezimalstellen gerundet.
- (b) Fur die Zwecke dieser Bewertung gelten insbesondere folgende als Vermogenswerte der Gesellschaft:
- (i) alle Barbestande, Einlagen und Tagesgelder; einschliesslich hierauf zum betreffenden Bewertungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen sowie alle Forderungen, (ii) samtliche Wechsel, Sichtwechsel, Einlagenzertifikate und Eigenwechsel, (iii) samtliche Anleihen, Anteile, Aktien, Wertpapiere, Obligationen, Schuldscheine, Anleihekapital, Forward Rate Agreements, Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Eigenwechsel, Terminkontrakte, Optionen, Rohstoffe, ABS, MBS, Swaps, CFD, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche und Floatingrate-Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Rucknahmebetrag auf Basis eines Indexes, Kurses oder Zinssatzes berechnet wird, Geldmarkt- und Finanzinstrumente jeglicher Art, (iv) samtliche Aktien- und Bardividenden und Barausschuttungen, welche die Gesellschaft zu erhalten hat und noch nicht erhalten hat, aber die den eingetragenen Anteilsinhabern am oder vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt,

für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, bereits angekündigt wurden, (v) sämtliche zum oder vor dem betreffenden Bewertungszeitraum aufgelaufenen Zinsen zinstragender Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft, es sei denn, diese sind im Kapitalwert des betreffenden Wertpapiers enthalten oder darin wiedergegeben, (vi) alle sonstigen Anlagen der Gesellschaft, (vii) die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft, die seitens der Gesellschaft zu zahlen sind und welche die Kosten der Ausgabe, des Vertriebs, der regulierten Vermarktung und Verkaufsförderung von Anteilen der Gesellschaft enthalten können, sofern diese noch nicht abgeschrieben worden sind und (viii) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art der Gesellschaft, einschliesslich der Rechnungsabgrenzungsposten, die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern bewertet und festgelegt werden.

- (c) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Gründung stehenden Kosten, Gebühren, Honoraren und Aufwendungen festzulegen, dass diese über einen von ihm für angemessen befundenen Zeitraum abgeschrieben werden.
- (d) Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden wie folgt bewertet:
 - (i) Das Vermögen der Gesellschaft und/oder eines Fonds (der gemäss den Richtlinien der Central Bank als Geldmarktfonds geregelt wird) kann gemäss den Anforderungen der Central Bank zu den Amortisierungskosten bewertet werden. Wird die Amortisierungskostenbewertung verwendet, wird die Anlage zu ihren mit Agien und Disagien angepassten Anschaffungskosten, und nicht zum aktuellen Marktwert bewertet.
 - (ii) Wenn ein Investment, dessen Eigentümer die Gesellschaft ist oder für sie kontrahiert wurde, an einem Markt notiert, gelistet oder gehandelt wird, entspricht sein Wert dem letzten gebotenen Kurs zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt. Dabei gilt, dass der Wert einer an einem geregelten Markt gelisteten oder gehandelten, jedoch zu einem erhöhten oder reduzierten Preis ausserhalb des relevanten Marktes erworbenen oder gehandelten Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Aufgelds oder des Abschlags mit Zustimmung der Depotbank zum Bewertungszeitpunkt der Anlage berechnet werden kann. Die Depotbank hat sicherzustellen, dass ein solches Verfahren bei der Ermittlung des vermutlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Diese Aufgelder oder Abschläge sind durch den Verwaltungsrat zu bestimmen und durch die Depotbank zu genehmigen. Wird eine solche Anlage an mehr als einem geregelten Markt notiert, gelistet oder gehandelt, wählt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen den geregelten Markt aus, der seiner Auffassung nach den wichtigsten geregelten Markt für derartige Anlagen oder die fairsten Kriterien für die Bewertung des Wertpapiers für die oben genannten Zwecke darstellt.
 - (iii) Für den Wert des Kassenbestands oder Einlagen und anderen liquiden Mitteln, zusammen mit Rechnungsabgrenzungsposten, Barausschüttungen und Stückzinsen wird zum Bewertungszeitpunkt deren Nennwert herangezogen, ausser es ist nach Meinung des Verwaltungsrats unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder eingenommen wird. In diesem Fall wird der Wert durch Abzug des Betrags ermittelt, den der Verwaltungsrat dafür als angemessen

ansieht, damit der tatsächliche Wert zum Bewertungszeitpunkt widergespiegelt wird.

- (iv) Sichtwechsel, Schuldscheine und Forderungen werden mit ihrem Nennwert oder vollen Betrag bewertet, nach Abzug dessen, was der Verwaltungsrat als angemessen erachtet, damit der genaue Tageswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt widergespiegelt wird.
- (v) Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen, Bankakzepte, Wechsel und andere begebare Instrumente müssen an jedem Bewertungszeitpunkt zum zuletzt an dem geregelten Markt, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, gehandelten Kurs bewertet (wobei dies derjenige geregelte Markt ist, welcher der einzige geregelte Markt oder, nach Meinung des Verwaltungsrats, der geregelte Hauptmarkt ist, an dem die betreffenden Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden), zuzüglich ihrer Stückzinsen ab dem Tag, an dem sie erworben wurden.
- (vi) An einer Börse gehandelte Derivate, Aktienindizes, Terminkontrakte und Optionskontrakte sowie andere derivative Instrumente werden zum Abrechnungskurs dieser Instrumente am geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstags bewertet. Wenn dieser Kurs nicht verfügbar ist oder wenn es in dem geregelten Markt nicht üblich ist, einen Abrechnungskurs zu notieren, entspricht dieser Wert dem wahrscheinlichen Realisationswert, der sorgfältig und in redlicher Absicht durch den Verwaltungsrat oder eine andere, durch den Verwaltungsrat beauftragte kompetente Person geschätzt wird, die jeweils für diesen Zweck durch die Depotbank bewilligt ist, oder mittels einer anderen Methode, sofern der Wert von der Depotbank genehmigt wird. Devisenterminkontrakte, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden anhand frei verfügbarer Market-Maker-Notierungen bewertet, nämlich zu dem Kurs, zu dem ein neuer Terminkontrakt gleicher Grösse und Laufzeit abgeschlossen werden könnte. Wenn ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, wird der Wert eines jeden dieser Devisenterminkontrakte anhand des Abrechnungskurses bewertet, der durch die Gegenpartei des jeweiligen Vertrags am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages bereitgestellt wird, der durch die Gegenpartei täglich angegeben und wöchentlich durch eine kompetente Person (die von der Gegenpartei unabhängig ist), die für diesen Zweck durch die Depotbank bewilligt ist, überprüft wird.
- (vii) Der Wert von OTC-Derivaten und Derivatkontrakten im Freiverkehr entspricht der Notierung seitens der Gegenpartei solcher Kontrakte zum Bewertungszeitpunkt; er wird täglich ermittelt. Die Bewertung wird wöchentlich von einer Partei genehmigt oder überprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist und zu diesen Zwecken von der Depotbank ermächtigt wurde. Alternativ kann der Wert eines OTC-Derivats der Notierung eines unabhängigen Preisanbieters oder dem vom Teilfonds selbst berechneten Wert entsprechen. Dieser Wert ist täglich zu ermitteln. Nutzt der Teilfonds eine alternative Bewertung, hat er die internationale Best Practice und die besonderen Grundsätze für derartige Bewertungen von Körperschaften wie der IOSCO und der AIMA zu befolgen. Eine solche alternative Bewertung muss von einer kompetenten Person vorgenommen werden, die durch den Verwaltungsrat bestellt und von der Depotbank zu diesen Zwecken ermächtigt wurde. Es kann auch eine Bewertung auf anderen Wegen erfolgen, sofern die Depotbank den entsprechenden Wert genehmigt. Alternative Bewertungen müssen

im monatlichen Rhythmus mit der Bewertung der Gegenpartei in Einklang gebracht werden. Treten erhebliche Abweichungen auf, sind diese umgehend zu untersuchen und zu erläutern.

- (viii) Anteile, Aktien oder andere ähnliche Beteiligungen einer Einrichtung zur gemeinsamen Kapitalanlage, welche die Rücknahme der Anteile, Aktien oder anderen ähnlichen Beteiligungen nach Wahl des Inhabers aus dem Vermögen der Einrichtung vorsieht, werden gemäss obiger Ziffer (k) oder mit dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert pro Unit, Anteil, Aktie oder andere entsprechende Beteiligung bewertet, der von der Einrichtung zur gemeinsamen Anlage zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wurde, oder (bei Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen) mit dem letzten Rücknahmepreis bewertet.
- (ix) Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Unterabsätze (i) bis (viii) gilt Folgendes:

Die Vermögenswerte der Gesellschaft und/oder eines Teilfonds können zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Bei Anwendung der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten werden die Anlagen anhand ihrer Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Abschreibung von Aufgeldern oder der Zuschreibung von Disagios anstelle ihres aktuellen Preises auf einem geregelten Markt bewertet. Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten darf für Teilfonds nur gemäss den aktuellen Notices der Central Bank angewendet werden.

Falls es sich bei einem Teilfonds um einen Geldmarktfonds handelt, können der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten jedes Investment anhand der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten. Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten darf nur im Zusammenhang mit Teilfonds angewendet werden, welche die Anforderungen der Central Bank an Geldmarktfonds erfüllen, und wenn eine Überprüfung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten im Vergleich zur Marktbewertung gemäss den Leitlinien der Central Bank durchgeführt wird.

Wenn ein Teilfonds, der kein Geldmarktfonds ist, in Marktinstrumente investiert, können diese Marktinstrumente durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragte zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten gemäss den Vorschriften der Central Bank bewertet werden.

- (x) Unbeschadet der vorstehenden Bewertungsregeln kann der Verwaltungsrat bei erheblichen oder wiederkehrenden Nettozeichnungen (wenn die Gesamtzeichnungen eines Teilfonds die Gesamtrücknahmen übersteigen), um den Wert der Beteiligungen verbleibender Anteilsinhaber zu erhalten, den Nettoinventarwert pro Anteil anpassen und somit den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft abbilden. Dazu setzen sie, sofern verfügbar, den Schluss-Rücknahmepreis zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt an. Bei erheblichen oder wiederkehrenden Nettozeichnungen (wenn die Gesamtzeichnungen eines Teilfonds die Gesamtrücknahmen übersteigen), kann der Verwaltungsrat, um den Wert der Beteiligungen verbleibender Anteilsinhaber zu erhalten, den Nettoinventarwert pro Anteil anpassen und somit den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft abbilden. Dazu setzt er, sofern verfügbar, den Schluss-Rücknahmepreis zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt an. Wenn solche Anpassungen vorgenommen werden, sind sie durchgängig in Übereinstimmung mit den

Vermögenswerten des Teilfonds vorzunehmen. Eine zusätzliche Verwässerungsgebühr wird nicht angesetzt.

- (xi) Der Wert von börsengehandelten Termin-Kontrakten, Aktienindex-Termin-Kontrakten und Options- und anderen Derivatkontrakten entspricht dem Abrechnungskurs am Markt zum Bewertungszeitpunkt, wobei gilt, dass dieser Wert, wenn die Notierung eines Abrechnungskurses in dem jeweiligen Markt nicht üblich ist oder der Kurs zum Bewertungszeitpunkt aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, dem wahrscheinlichen Realisationswert, der sorgfältig und in redlicher Absicht durch den Verwaltungsrat oder eine andere, durch den Verwaltungsrat beauftragte kompetente Person geschätzt wird, entspricht, jedoch nur, wenn die Depotbank den Verwaltungsrat oder die andere kompetente Person für diesen Zweck genehmigt hat.
- (xii) Ist ein bestimmter Wert nicht nach den oben genannten Bedingungen ermittelbar oder ist der Verwaltungsrat oder sein ordnungsgemäss beauftragter Vertreter der Auffassung, dass eine andere Bewertungsmethode den Zeitwert der jeweiligen Anlage besser abbildet, wird die jeweilige Anlage nach der Methode bewertet, die der Verwaltungsrat oder sein ordnungsgemäss beauftragter Vertreter in eigenem Ermessen festlegt. Diese Bewertungsmethode bedarf der Genehmigung durch die Depotbank.
- (xiii) Unbeschadet der oben aufgeführten Bedingungen kann der Verwaltungsrat oder sein ordnungsgemäss beauftragter Vertreter mit der Zustimmung der Depotbank den Wert solcher Wertpapiere anpassen, wenn im Hinblick auf ihre Währung, geltenden Zinssätzen, antizipierten Dividenden, Laufzeit, Marktgängigkeit, Liquidität und/oder sonstigen relevanten Überlegungen eine solche Anpassung erforderlich ist, um zu einem Bewertungszeitpunkt den entsprechenden Zeitwert abzubilden.
- (xiv) Jeder in einer anderen als der Basiswährung des Teilfonds angegebene Wert (seien es Anlagen oder Barmittel) und jede Mittelaufnahme, die nicht in der Basiswährung erfolgt, ist zu dem von der Depotbank unter den entsprechenden Umständen als angemessen angesehenen (amtlichen oder sonstigen) Kurs in die Basiswährung umzurechnen.
- (xv) Im Falle eines Fonds, bei dem das Anlageziel die Verfolgung eines bestimmten Indexes ist und bei dem eine erhebliche Überschneidung seines Vermögens mit diesem Index besteht, kann sein Vermögen nach Massgabe der von dem jeweiligen Index verwendeten Bewertungsmethode für diese Anlagen bewertet werden. Diese Bewertungsmethode kann die Bewertung mit Marktpreisen bei Börsenschluss oder mit dem aktuellen Mittelkurs, mit dem letztgehandelten und/oder Schlusskurs und/oder mit dem aktuellen Angebotspreis umfassen. Nähere Angaben zu dem Index und der verwendeten Bewertungsmethode in Bezug auf Anlagen, die nicht gemäss (i)-(ii) bewertet werden, werden im Anlageprospekt dargelegt.
- (xvi) Die Bewertung mit dem Marktwert kann in verschiedenen Umständen verwendet werden, insbesondere wenn der Wert einer Anlage massgeblich durch Ereignisse beeinträchtigt worden ist, die nach Börsenschluss (Börse, an der die Anlage hauptsächlich gehandelt wird) aufgetreten sind, (z.B. Unternehmenshandlungen oder andere Massnahmen, die den Anlagewert erheblich

beeinträchtigen können) oder wenn der Handel ausgesetzt oder unterbrochen wird. Weiterhin wird erwartet, dass Aktien an jedem Tag, an dem die Gesellschaft ihren NAV berechnet, unter Verwendung dieser Methode bewertet werden.

- (xvii) Ist in einem Fall ein Wert nicht wie oben beschrieben feststellbar oder hält der Verwaltungsrat eine andere Bewertungsmethode für die Darstellung des Marktwertes einer bestimmten Anlage für geeigneter, kann der Verwaltungsrat die Bewertungsmethode für die jeweilige Anlage nach eigenem Ermessen bestimmen; die festgelegte Bewertungsmethode unterliegt der Zustimmung der Depotbank.
- (e) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen gilt, dass wenn an einem Bewertungszeitpunkt ein Vermögenswert der Gesellschaft realisiert wurde oder dessen Realisierung vereinbart wurde, der diesbezügliche, von der Gesellschaft zu beziehende Nettobetrag anstelle dieses Vermögenswertes im Vermögen anzusetzen ist. Wenn dieser Betrag zu diesem Zeitpunkt nicht genau bekannt ist, dann ist der Wert derjenige Betrag anzusetzen, der durch den Verwaltungsrat als Forderung der Gesellschaft geschätzt wird. Wenn die Nettoforderung erst in der Zukunft nach dem betreffenden Bewertungszeitraum zur Zahlung fällig wird, hat der Verwaltungsrat eine Vorsorge in der Höhe anzusetzen, die er für geeignet hält, damit sie dem tatsächlichen Barwert der Forderung am Bewertungszeitpunkt entspricht.
- (f) Für die Zwecke dieses Anhangs gilt Folgendes:
 - (i) an die Gesellschaft in Bezug auf die Zuteilung von Anteilen zu zahlende Gelder gelten ab dem Zeitpunkt als Vermögen der Gesellschaft, an dem die Anteile als gemäss Klausel 3(c) in Anhang II ausgegeben erachtet werden;
 - (ii) an die Gesellschaft infolge der Annullierung von Zuteilungen oder der zwangsweisen Rücknahme bzw. Übertragung von Anteilen oder der Rücknahme von Anteilen zu zahlende Gelder gelten ab dem Zeitpunkt als Verbindlichkeit der Gesellschaft, an dem die Anteile nicht mehr als gemäss Klausel 3(c) oder Klausel 13(c) in Anhang II in Umlauf befindlich erachtet werden;
 - (iii) infolge eines Tausches von Anteilen in eine andere Klasse aufgrund einer Tauschmitteilung zu transferierende Gelder werden unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt des Handelstages, an dem die Tauschmitteilung gemäss Klausel 10 in Anhang II zugegangen ist oder als zugegangen gilt, als Verbindlichkeit der ursprünglichen Klasse und Vermögenswert der neuen Klasse erachtet.
- (g) Sofern der aktuelle Preis einer Anlage als **ex**-Dividende (einschliesslich Aktiendividende) bzw. ohne Zinsen oder sonstige Anrechte angegeben ist, die dem betreffenden Teilfonds zustehen, und sofern solche Dividenden, Zinsen oder solches Eigentum, auf die sich diese Ansprüche beziehen, noch nicht eingegangen sind und nicht in anderen Bestimmungen von Anhang III berücksichtigt sind, wird der Betrag solcher Dividenden, Zinsen, solchen Eigentums oder solcher liquiden Mittel als Vermögen des betreffenden Teilfonds erachtet.
- (h) Zum Zwecke der Feststellung oder der Einholung von Preisen, Kursen, Zinssätzen oder sonstigen Werten, auf die in Anhang III Bezug genommen wird und die der Ermittlung des Wertes eines Vermögenswerts dienen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Dienste eines anerkannten Informations- oder

Preisstellungsanbieters in Anspruch zu nehmen oder den Administrator der Gesellschaft dazu zu ermächtigen.

- (i) Alle gemäss dieser Satzung vorgenommenen Bewertungen sind für alle Personen verbindlich.
- (j) Den Verbindlichkeiten der Gesellschaft und, sofern der Zusammenhang dies zulässt oder erfordert, jedes Teilfonds sind die folgenden Elemente uneingeschränkt zuzurechnen:
 - (i) die Kosten des Handels mit den Vermögenswerten der Gesellschaft;
 - (ii) im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten oder der Veränderung ihrer Bedingungen anfallende Zinsen;
 - (iii) jeder zu zahlende und/oder angefallene Verwaltungsaufwand;
 - (iv) alle im Zusammenhang mit Versammlungen der Inhaber angefallenen Kosten;
 - (v) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Führung des Registers;
 - (vi) das Prüfungshonorar und die Auslagen des Abschlussprüfers;
 - (vii) Kosten im Zusammenhang mit Erlösausschüttungen an die Inhaber;
 - (viii) Kosten in Bezug auf die Erstellung und Veröffentlichung von Anteilspreisen, Verkaufsprospekten, Jahres- und Zwischenberichten sowie Finanzausweisen;
 - (ix) Aufsichts- und Rechtskosten sowie Honorare und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;
 - (x) Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und dem Erstangebot von Anteilen der Gesellschaft, die über einen solchen Zeitraum oder solche Zeiträume abgeschrieben werden können, die durch den Verwaltungsrat festgelegt werden;
 - (xi) Steuern und Abgaben, die seitens der Gesellschaft in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft, auch auf den Handel mit Anteilen oder Vermögenswerten, zu zahlen sind;
 - (xii) Kosten und Aufwendungen in Bezug auf Änderungen der Satzung und sämtliche von der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit dieser von Zeit zu Zeit geschlossenen Verträge;
 - (xiii) sofern nicht anderslautend festgelegt, Gebühren, Auslagen und Aufwendungen der Depotbank und sämtlicher Unterverwahrestellen, des Managers, des Anlageverwalters/Anlageberaters, der Verwaltungsstelle und aller sonstigen von der Gesellschaft ernannten Personen, einschliesslich aller (gegebenenfalls) zu zahlenden Performancegebühren;
 - (xiv) Sekretariatsgebühren und alle Kosten, die der Gesellschaft in Erfüllung der ihr auferlegten gesetzlichen Vorschriften entstehen;
 - (xv) Honorare und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder;

- (xvi) alle Gebühren von Aufsichtsbehörden in Ländern und Gebieten ausserhalb Irlands und gegebenenfalls alle von der Central Bank erhobenen Gebühren;
- (xvii) Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich Fixkosten, Verwaltungskosten, Auslagen und Kommissionen der mit der Vermarktung und dem Vertrieb beim geregelten Markt beauftragten Vertriebsstellen;
- (xviii) Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen oder Vertretern, die in anderen Ländern unter Einhaltung der Gesetze und sonstiger Vorschriften dieser Rechtsordnungen bestellt wurden;
- (xix) alle Gebühren und Aufwendungen (einschliesslich Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht), die im Zusammenhang mit der geregelten Vermarktung und Verkaufsförderung der Gesellschaft und dem Verkauf der Anteile entstehen;
- (xx) alle gemäss den in dieser Satzung enthaltenen Freistellungsbestimmungen und Verträgen mit von der Gesellschaft ernannten Personen zu zahlenden Beträge;
- (xxi) alle zahlbaren Beträge im Zusammenhang mit seitens der Gesellschaft im Namen der Verwaltungsrat abgeschlossene Versicherungspolice in Bezug auf D&O-Haftpflichtversicherungen;
- (xxii) alle bekannten Verbindlichkeiten, einschliesslich sämtlicher nicht ausgezahlter Dividenden, die für die Anteile angekündigt wurden, sowie im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldern und sonstigen ausstehenden Zahlungen in Bezug auf zuvor zurückgenommene Anteile;
- (xxiii) Rechtskosten, Honorare und Auslagen im Zusammenhang mit eingeleiteten oder abzuwehrenden Verfahren zum Zwecke der Durchsetzung, des Schutzes, der Sicherstellung, Verteidigung oder Wiedererlangung der Rechte oder Vermögenswerte der Gesellschaft;
- (xxiv) ggf. – im Falle einer Verschmelzung eines Fonds mit einem anderen Fonds, bei der im Ergebnis der Fonds das Vermögen und die Verbindlichkeiten des anderen Fonds erhält – die nicht amortisierten Umstrukturierungskosten des Fonds, die als Teil der Verschmelzung übertragen werden und die in einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum amortisiert werden können;
- (xxv) – im Falle einer Verschmelzung eines Fonds mit einem anderen Fonds, bei der im Ergebnis der Fonds das Vermögen und die Verbindlichkeiten des anderen Fonds erhält – die Verbindlichkeiten des anderen Fonds, die auf den Fonds übertragen werden sowie die Kosten und Ausgaben der Verschmelzung;
- (xxvi) Kosten, die bei der periodischen Aktualisierung des Anlageprospekts, Ergänzungen oder durch Änderung eines Gesetzes oder den Erlass eines neuen Gesetzes entstehen (einschliesslich der Kosten, die infolge der Einhaltung eines einschlägigen Verhaltenskodexes entstehen, unabhängig davon, ob dieser Kodex Rechtskraft hat oder nicht);
- (xxvii) alle sonstigen Verbindlichkeiten jeglicher Art der Gesellschaft, einschliesslich einer angemessenen Rückstellung für Steuern (die keine Rückstellung für Steuern in Form von Gebühren und Abgaben

ist) sowie Eventualverbindlichkeiten, wie durch den Verwaltungsrat bisweilen festgelegt werden.

- (k) Zur Feststellung der Höhe dieser Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat den regelmässigen und wiederkehrenden Verwaltungs- und sonstigen Aufwand für Jahres- oder sonstige Zeiträume im Voraus schätzen und den jeweiligen Betrag zu gleichen Teilen über einen solchen Zeitraum ansetzen.
- (l) Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen dem Nettoinventarwert eines Teilfonds eine Summe zuschreiben, die einer Rückstellung für Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anlagen des Teilfonds entspricht.
- (m) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften der Central Bank kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass bestimmte, der Gesellschaft und ihren Teilfonds entstehenden Gebühren und Kosten, insbesondere Gründungskosten und -ausgaben sowie Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühren und -kosten (einschliesslich von der Wertentwicklung abhängig zu zahlende Gebühren - Erfolgsgebühren) dem Kapital belastet werden.
- (n) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften der Central Bank kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass bestimmte, der Gesellschaft und/oder ihren Teilfonds entstehenden Gebühren und Kosten, insbesondere Gründungskosten und -ausgaben sowie Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühren und -kosten (einschliesslich von der Wertentwicklung abhängig zu zahlende Gebühren - Erfolgsgebühren) dem Kapital belastet werden.